A.

Propositionen und Adressen.

Propolitionen und Adrellen.

Einleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Besehl die Zusammenberufung des sechszehnten Rheinischen Provinzial-Landtags angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenem seierlichen Gottes- dienste am 16. November 1862 von dem Königlichen Landtags Commissarius, Ober-Prässidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen-Rath von Pommer-Esche eröffnet, dessen Rede von dem Landtags-Marschall Freiherrn von Waldbott Bassenheim Bornheim, mit einem dreimaligen Lebehoch auf Seine Majestät den König, in das die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert wurde.

Am 5. Dezember 1862 wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags = Com= missarius geschlossen.

Allerhöchster Landtags:Abschied

für die zum 14. und 15. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinproving.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

entbieten Unferen getreuen Ständen ber Rheinproving Unferen gnabigften Gruß, und ertheilen biermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Antrage ber in ben Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage ben nachftehenden Befcheid:

Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1. Brovingial = Land= tage-Wahlen im Stande der Landgemeinben.

Dem Antrage Unferer getreuen Stände in ber Erklärung vom 12. November 1860 gemäß haben Wir genehmigt, daß von bem Erlaffe ber Berordnung,

betreffend die Ausführung der in den Art. IX. und XIII. der Berordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provingial - Landtags - Bahlen im Stande ber Landgemeinden der Rheinproping,

bis auf Beiteres Abftand genommen werbe.

2. Regelung ber Ben-Communal = Forfibe= amten.

Der von beiden Säufern des allgemeinen Landtags in der Seffion von 1861 bereits angefions-Berechtigung ber nommene, aber bis jest nicht zur Publifation gelangte Gesetzentwurf, betreffend die Penfionsberechtigung ber Gemeinde-Forftbeamten in ber Rheinproving, wird voraussichtlich baburch feine Erledigung finden, daß in die vorzulegenden Entwürfe einer neuen Städte-Dronung und einer Rheinischen Landgemeinden Dronung gleichartige Beftimmungen aufgenommen werben.

3. Einzuge- und Ginfaufsgeld in ben nach 1845 verwalteten Gemeinben.

Bei ben Berhandlungen über die bem allgemeinen Landtag vorzulegenden Entwürfe einer ber Gemeinde Dros neuen Städte-Dronung und einer neuen Rheinischen Landgemeinde-Dronung wird diefer Gegenstand nung vom 23. Juli feine Erledigung finden.

4. Landgemeinde-Ordnung.

Bei Teftstellung bes Entwurfs ber dem allgemeinen Landtag vorzulegenden Rheinischen Landgemeinde Dronung wird bas barüber von ben getreuen Ständen abgegebene Gutachten benutt werden.

5. Grundsteuer-Ratafter.

Das von Unferen getrenen Ständen abgegebene Gutachten über ben Befet : Entwurf, betreffend einige Abanderungen ber Berordnung wegen periodifcher Revision bes Grundfteuer-Ratafters in ben beiden weftlichen Provingen, hat burch die unter dem 26. September diefes Sahres erfolgte Bublication des betreffenden Gefetes feine Erledigung gefunden.

Auf die ftändischen Betitionen:

1. Bertheilung und

Die Antrage Unferer getrenen Stande in den Abreffen vom 10. und 12. Rovember 1860 Ausgleichung ber Gin- werden burch bie gegenwärtig veranlaßten allgemeinen Erörterungen über bie gesetliche Regelung quartierungslaft refp. ber Ginquartierungslaft und die Bulaffigfeit und bas Mag einer Erhöhung ber für die Ginquartieund Berpflegungsfate. rungelaft aus ber Staats-Raffe ju gahlenden Bergütigung vorausfichtlich ihre Erledigung finden.

Dem in ber Betition Unferer getrenen Stände vom 13. November 1860 gestellten Antrage, 2. Aussegung bes daß bei Ausführung des Art. XVI. der Berordnung vom 13. Juli 1827 der daselbst gebrauchte Ausdrucks "Rein-Er-Ausbrudt "Rein-Ertrag" Seitens Unferer Berwaltungsbehörden nur als gleichlautend mit "Rataftral= nung vom 13. Juli Rein-Ertrag" ausgelegt werben folle, haben Wir unfere Buftimmung nicht ertheilen fonnen.

Bas die Antrage Unferer jum 11ten beziehungsweise 14ten und 15ten Provinzial-Landtage 3. Provinzial-Fenerversammelt gewesenen getrenen Stände betrifft: Gocietat.

1) daß die Birtfamfeit der Rheinischen Brovingial-Tener-Societat auf die Berficherung von Mobilien ausgedehnt und dabei die für die Immobilar = Berficherung verliehenen Borrechte, und zwar mindeftens bas Recht zur Benutung ber öffentlichen Beamten, auch auf Diefen neuen Befchäftsfreis übertragen werben;

2) daß die Rheinproving die Bramie, wie ber S. 33 des revidirten Societate-Reglements vom 1. September 1852 folde bestimmt, als feftstehend in ber Art garantire, bag aller fich ergebende Ueberichuß ber Proving verbleibe, bagegen auch ber fich ergebende Ausfall von ber Proving durch Umlage auf die directen Steuern, (Grund ., Rlaffen ., flaffifigirte Ginfommen = und Gewerbeftener), fowie auf die Dahl- und Schlachtftener gebectt werbe,

so ist benselben nach dem Ergebniß ber nach dem Landtags = Abschiede de dato Carlsruhe ben 30. September 1856 eingeleiteten, nunmehr geschloffenen Erörterungen nicht zu entsprechen gewesen.

Unfer Commiffarius wird Unferen getreuen Ständen über bie Grunde ber Ablehnung ihrer Anträge eine nähere Mittheilung machen.

Bas die Anträge Unserer getreuen Stände in der Abresse vom 13. November 1860 wegen Abanderung bes S. 6 und bes S. 35 (nicht 33) bes revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 anlangt, fo haben bieselben burch Unferen Erlaß vom 28. October v. 38. (Gef. S. S. 817) ihre Erledigung gefunden.

Dem Antrage in ber Betition Unferer getreuen Stände vom 12. November 1860 um 4. Staats-Pramie für Unterstügung bes Westrheinischen Bezirksftraßenfonds bes Regierungsbezirks Coblenz bei ben Koften bie umgubauenden Bebes Umbanes mehrerer Bezirksstraßenstrecken in der Gesammtlänge von 4430 Ruthen haben Wir rungsbezirks Coblenz. bereits burch bie mittelft Unserer Orbre vom 28. Januar 1861 erfolgte Bewilligung ber erbetenen Bau-Pramie von 3 Thalern auf die Ruthe entsprochen.

Dem Antrage Unferer getreuen Stände in der Betition vom 13. November 1860 ift mit 5. Pferde Gifenbahnen. ber Maggabe entsprochen worden, daß in Fällen, wo die Benutung einer rheinischen Bezirteftraße Bur Anlage einer Bferde-Gisenbahn beantragt wird, ber betreffende Commiffar bes Provingial. Land. tages berechtigt fein foll, die Buftimmung ju einer folden Anlage im Ramen bes Landtages zu ertheilen, bei Differengen zwischen ihm und ber Begirts-Regierung aber bie Angelegenheit gur Beschluffaffung des Landtages gu bringen ift, und daß es außer der Zustimmung des Commiffare resp. des Landtages jedenfalls auch ber Genehmigung bes Ober-Brafibenten bedarf.

Die in der Petition Unferer getreuen Stände vom 9. November 1860 nachgesuchte Muse 6. Freiheit vom Chaufdehnung der den Juhren mit Chanffeeban-Materialien nach dem Chanffeegeldtarif vom 29. Februar feegelde für Juhren von 1840 zustehenden Treiheit vom Chauffeegelde auf Tuhren mit Wegebau Materialien überhaupt, wurde eine Abanderung ber Bestimmung unter Do. 9. in dem gedachten Tarif bedingen. Gine folche Abänderung ericheint aber weber in der Beichränfung auf die Rheinproving allein zuläffig, noch im Allgemeinen in Rudficht auf die in ben übrigen Provinzen obwaltenden befonderen Berhaltniffe ftatthaft. Wir haben baher Anftand nehmen muffen, bem Antrage Unferer getreuen Stande gu entsprechen.

Wegebammaterialien.

Nachbem bie Gemeinden Straelen und Rieufert fich jum chauffeemäßigen Ausban 7. Communaffragen bes Communalweges von ber Coln-Benloer Staatsftrage in Straelen nach ber Cleve-Erefelber Bezirkeftrage in Nienkert, Rreifes Gelbern, verpflichtet, haben Wir auf die Betition Unferer getreuen Stände vom 9. November 1860 mittele Erlaffes vom 4. Dezember 1861 unter Bewilligung einer

von Straelen nach Dieuferf.

Renbau-Bramie an die gedachten Gemeinden zugleich die Aufnahme biefer Chauffee unter die Begirtsftraffen bes Regierungsbezirts Duffelborf genehmigt.

8. Bramien-Chauffee von Rittershausen nach Sildesmagen.

Die von Unferen getreuen Ständen in der Betition vom 19. November 1860 beantragte Aufnahme ber Brämien-Chauffee von Rittershaufen langs ber Bupper nach Buctesmagen, insoweit folde innerhalb der Rheinproving belegen ift, und zwar gunachft ber Abtheilung von Benenburg nach Dahleraue, nach vollendetem Ausbaue unter die oftrheinischen Bezirtsftragen des Regierungsbezirts Duffeldorf haben Wir genehmigt.

9. Steele - Bredeneper Actienftraße.

Der Betition Unferer getreuen Stände vom 13. November 1861 entsprechend haben Wir genehmigt, daß die Steele-Brebeneper Actienftrage im Rreise Effen, Regierungsbezirks Duffelborf nach ihrer bezirksmäßigen herstellung unter bie oftrheinischen Bezirksftraßen bes Regierungsbezirks Düffelborf aufgenommen werbe.

10. Mettmann-Sochdahler Gemeinde-Chauffee.

Auf den Antrag in der Petition vom 13. November 1860 um Uebernahme der Mett= mann-Hochdahler Gemeinde-Chauffee unter bie oftrheinischen Bezirksftraßen bes Regierungsbezirks Duffelborf eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, bag in Betracht bes auf ber Mettmann-Dochbahler Gemeinde Chauffee fich bewegenden Bertehrs und der auf diefer Strafe vorkommenden ansehnlichen Steigungen von der Seitens ber Provinzial = Behörben für nothwendig erachteten Erbreiterung des Planums und ber Fahrbahn nicht abgesehen werden und die Aufnahme bieser Straße unter bie oftrheinischen Bezirks : Stragen bes Regierungsbezirks Duffelborf gur Beit um fo weniger erfolgen konne, als auch im Uebrigen bie von Unfern getreuen Ständen vorbedungene begirksstraßenmäßige Inftandsetzung berselben von ben betheiligten Gemeinden noch nicht ausgeführt ober zugesichert ist.

11. Bferde-Gifenbabn von Ründeroth nach Siegburg.

Der in ber Petition vom 13. November 1860 gestellte Antrag, "zu ber von einer Commandit = Gefellschaft beabsichtigten Anlage einer Pferde-Gisenbahn von Ründeroth an der Coln= Olper Staatsftrage im Rreife Gummersbach bis jum Bahnhofe bei Siegburg die Benugung ber gebachten Staatsstraße zu gestatten, auch bas Unternehmen burch Bewilligung einer Bau = Prämie zu unterftüten", erledigt sich, da das Project einer Pferde = Sifenbahn von Ründeroth nach Sieg= burg von den Intereffenten aufgegeben worden ift.

12. Berlegung ber ftrafe amifchen Gicherfcheidt und Tondorf.

Da ber Bezirksftraßenfonds bes Regierungsbezirks Nachen bie Mittel zu ber projectirten Coin-Trierer Bezirts- Berlegung der Coln-Trierer Bezirköstraße zwischen Sicherscheidt und Tondorf nicht besigt, von der Ausführung biefes Projects auch entsprechende Bortheile für ben Berkehr nicht ju erwarten find : fo fällt die Boraussetzung fort, unter welcher die Unterftugung aus Staatsmitteln erbeten ift und fann baber ben Antragen Unferer getreuen Stände in ber Betition vom 9. November 1860 feine Kolge gegeben werben.

13. Chauffee von Reinich.

Auf die Betition vom 13. November 1860 wegen Bewilligung einer Neubau = Brämie für chenstein nach Müge bie Gemeinde = Chaussee von Mügenich nach Kaltenherberge und Aufnahme ber lettern unter bie Begirksftragen, eröffnen Wir Unfern getreuen Ständen, daß, da bie betreffenden Gemeinden gu ber Uebernahme bes Ausbaues ber Straße von Mügenich nach Kaltenherberge sich nicht bereit gefunden, bieses Projekt für jett hat auf sich beruhen bleiben muffen, und ber Betition baber weitere Folge nicht zu geben gewesen ift.

14. Unterstützung der Gemeinde Lan.

Die Betition Unferer getreuen Stände vom 13. November 1860, wegen Bewilligung eines Bufchuffes aus bem weftrheinischen Bezirksftragenfonds bes Regierungsbezirks Cobleng gur Unterstützung der Gemeinde Lan bei dem Ausbau ihres Antheils an der Moselstraße, findet burch bie Bestimmung im §. 7 bes revibirten Regulativs über ben Bezirksstraßenfonds ber Rheinproving vom 17. September 1855 und burch bie Unferm Ober : Prafibenten guftebende Genehmigung bes Beschluffes Unferer getreuen Stände ihre Erledigung.

Ueber bie Petition wegen Ruderstattung ber für ben Bau bes Nord-Ranals gur Staatskasse erhobenen Gelder muß die Entscheidung bis nach Abschluß ber barüber noch schwebenden Berhandlungen vorbehalten bleiben.

15. Nord-Ranal.

Dem allgemeinen Landtage wird demnächst ber Entwurf einer Städte-Ordnung für den 16. Erlaß einer neuen Gesammtumfang der Monarchie mit Ausnahme ber hohenzollernschen Lande, sowie der Entwurf Gemeinde- u. Städte einer neuen Landgemeinde = Ordnung für die Rheinproving vorgelegt und damit ben Bunfchen der getreuen Stände entsprochen werben.

Ordnung für die Rheinproving.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in ben Betitionen vom 6. November 1860 entspre= 17. Ortichaften Meindend, haben Wir genehmigt, daß die im Kreise Rheinbach gelegene Gemeinde Rheinbach, die im bach, Sonnef und Siegfreise gelegene Gemeinde Honnef und die im Kreise Duffelborf gelegene Gemeinde Silden fortan auf Provinziallandtagen im Stande ber Städte vertreten werben.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Betition vom 9. November 1860 entspre= 18. Gemeinde Linnich. chend, haben Wir die Bertretung der Gemeinde Linnich, Regierungsbezirks Aachen, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande ber Städte angeordnet.

Dem von Unferen getreuen Ständen in der Betition vom 12. November 1860 gestellten 19. Landwehr-Bierde-Antrage: "Daß der bis jest bei bem Staatsichate verwaltete fogenannte Rheinische Mobilmachungs= Fonds vom Jahre 1815 (Landwehr-Pferbegelber-Fonds) ben einzelnen Kreisen zur Selbstverwaltung überwiesen werde", hat die Genehmigung nicht ertheilt werden können, ba ber Fonds hierdurch eine unzwedmäßige Berfplitterung erleiben würbe. Unfern getreuen Ständen bleibt jedoch überlaffen, ben Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen und einen anderweitigen Antrag auf Ueberweisung bes betreffenben Fonds gur centralifirten provinzialständischen Berwaltung gu ftellen, wobei auch bie Berbindung der Berwaltung des Landwehr-Pferdegelder-Tonds als eines felbftftandigen mit der Brovingial-Bulfofaffe gur Erwägung tommen fann, übrigens aber jedenfalls ein besonderes Reglement über die Art ber Bermaltung, die Zwecke ber Bermendung, die Mittel ber Erhaltung bes Fonds refp. über die Theilnahmerechte der einzelnen Kreise vorbehaltlich Unserer Bestätigung zu entwerfen fein murbe.

gelberfonde.

Auf die Betition Unferer getreuen Stände vom 9. November 1860, die Regulirung bes 20. Beichwerben ber Ginquartierungswesens in ben in ber Umgegend ber Schiefplage für bie Westphälische und Rheis Gemeinden Bahn, nische Artillerie-Brigade bei Wesel refp. Wahn belegenen Ortschaften betreffend, haben Wir mittelft Benmar und Befel Unseres Erlaffes vom 25. Septbr. 1861 genehmigt, bag ben mahrend der jahrlichen Schiefübungen berfehrende Ginquarber genannten beiden Artillerie = Brigaden auf ber Spellener refp. Wahner Beide bequartierten Gemeinden der Regierungsbezirfe Duffelborf und Coln ftatt ber ihnen auf Grund ber Orbre vom 3. April 1839 aus Staatssonds seither bewilligten außerordentlichen Einquartierungsvergütung von Zwei Gilbergrofden pro Mann und Tag für jett und auf Beiteres eine folche Bergutung von "dwei Gilbergrofden feche Bfenningen" pro Mann und Tag gewährt werbe.

wegen alljährlich wietierungslaft.

Die Betition Unferer getreuen Stände vom 6. November 1860 in Betreff ber Errichtung 21. Errichtung einer einer belegirten Prufungscommiffion für Pharmacenten zu Bonn hat burch bie inzwischen erfolgte belegirten Examina-Errichtung einer folden Commission, welche mit dem Winter = Semester 1861/62 ins Leben getreten Pharmaceuten zu ift, ihre Erledigung gefunden.

In Folge ber Betition um Erlag eines Gefetes jum Schut medicinisch erprobter Beil= 22. Erlag eines Bequellen ift eine nähere Erörterung der Cache sowohl rucffichtlich des Bedürfniffes eines folden Ge fetes jum Schutze fetes, als auch rudfichtlich bes Dages bes eventuell ju gemahrenden Schutes veranlaßt, bis ju beren Abichluß die weitere Entschließung vorbehalten bleibt.

medicinisch erprobter Beilquellen.

Bas die von Unfern getrenen Ständen in der Betition vom 23. Dezember 1858 in Bezug 23. Erweiterung ber auf die Provinzial-Bulfetaffe gestellten Antrage anbetrifft, fo ift der Antrag zu VI inzwischen burch Provinzial-Bulfetaffe. Unfern Erlaß vom 16. April 1860 genehmigt worden und hat dadurch feine Erledigung gefunden.

Wir genehmigen ferner die Antrage zu IV, V und VIII dabin:

1. Die von Brivaten für bie ihnen in Gemäßheit bes §. 11 bes mittelft bes Erlaffes vom 27. September 1852 bestätigten Statuts der Rheinischen Provingial-Bulfetaffe gemahrten Darlehne gu ftellende Giderheit fann auch durch Berpfandung von Obligationen ber Rheinproving und ber Rreise und Städte biefer Proving, jedoch in Bobe von 75 % ihres Courswerthes geleiftet werden.

2. Die Direftion ber Brovingial-Bulfstaffe ift befugt, ihre bisponibeln Gelber ginebar angulegen durch Belegung bei ber Breugischen Bant, fowie durch Anfauf oder Beleihung von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, Obligationen ber Rheinproving, ber in ber Rheinproving belegenen Rreife und Stabte, sowie fonftigen auf ben Inhaber ausgestellten Bapieren, welchen pupillarifche Sicherheit gefetlich beigelegt ift.

3. Die im Namen ber Sulfstaffe auszustellenden Urfunden und Ausfertigungen werden von bem

Borfitsenden ber Direftion vollzogen und von bem Secretair berfelben contrafiquirt.

Dagegen können wir uns nicht bewogen finden, auf die übrigen von Unfern getreuen Ständen geftellten Untrage einzugehen, und nur foweit find Bir geneigt, die Emiffion von Papieren auf ben Buhaber, jedoch ohne ftanbifche Garantie, und unter Tefthaltung ber in ben §g. 8 und 9 ber Statuten ber Provinzial-Bulfstaffe aufgeführten Zwede gu bewilligen,

daß der Provinzial = Bulfstaffe die Emiffion verzinslicher unfündbarer und zu amortifirender lettres au porteur in dem Umfange und in der Sohe gestattet wird, als fie felbst burch von ben competenten Behörden genehmigte Schuldurfunden ber Kreife und fonftige Korporationen aefichert ift und zwar zu bem Binefuge und zu ben Amortisationeraten, welche fie nach Inhalt biefer Schuldurfunden gu empfangen bat.

Falls Unfere getreuen Stande es gerathen und angemeffen finden, hiervon Gebrauch gu maden, fo wollen Bir ihren besfallfigen Befchluffen und Antragen zu Unferer weiteren Entschließung

entgegenschen.

24. Weinsteuer pro 1860.

Auf den Antrag in der Befition vom 7. November 1860 um Erlag ber Beinftener für bas Jahr 1860 hat nicht eingegangen werden fonnen, ba nach bem Ergebniffe ber forgfältigen Er= mittelungen, welche über ben Ausfall ber Weinlese im Jahre 1860, über bie fur ben gewonnenen Bein erzielten Preise und die Lage ber Winger ftattgefunden haben, fich bas Beburfniß gu bem befürworteten Erlaffe ber Beinftener für bas gebachte Jahr nicht hat anerkennen laffen.

25. Ständische Ranglei.

Auf ben Antrag Unferer getreuen Stände in ber Betition vom 13. November 1860 haben Wir genehmigt, daß die Stelle eines Gehülfen des ftandischen Kanzlei-Inspectors und Reaistrators mit einer aus provinziellen Mitteln vom 1. Januar 1860 ab zu gahlenden fixirten jähr= lichen Besoldung von fünfzig Thalern dotirt werde.

26. Diaten u. Reifetoften für bie Mitglieber ber Provingial-Lanbtage.

Die in ber Betition vom 24. August 1861 gestellten Unträge, in Abanderung ber ben Brovingial-Landtags-Abgeordneten und beren Stellvertretern in ben alteren ftanbifchen Weseben gugebilligten Diaten- und Reifekoften-Sage, diefe Sage für die Rheinproving babin gu normiren, bag bie Reisekosten ber Provinzial-Landtags-Mitglieder nach Maßgabe ber Berordnung vom 10. Juni 1848 (Gefes-S. S. 151) herabgesett und der hierdurch erzielte Ueberschuß zu einer Erhöhung bes Diatensates auf 4 Thir. verwendet werde, ju genehmigen, haben Wir in Betracht, daß burch bie vorgeschlagenen Abanderungen der Bestimmungen der älteren ftanbischen Gesetze feine Mehrbelaftung ber Broving eintritt, Unsern Minister bes Innern mittelft Erlasses vom 28. Oktober 1861 ermächtigt.

Bu Urtund biefer Unferer gnäbigften Bescheidungen haben wir ben gegenwärtigen Landtags-Abschied Sochsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Onaden gewogen.

Gegeben Berlin, ben 15. November 1862.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismard. v. Bobelfchwingh. v. Roon. Graf v. 3genplig. Graf gur Lippe. v. Jagow.

Landtag & Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Propositions : Decrete.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

entbieten ben gum Provingial = Landtage einberufenen getreuen Ständen ber Rheinproving Unfern gnädigften Gruß und laffen ihnen folgende Propositionen gur Berathung und Erledigung gugehen :

1. Mit Rudficht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 bes Gefetes vom Rentenbant-Controle. 2. Marg 1850 in den Angelegenheiten ber Rentenbant zugewiesene Mitwirfung und Controle, haben die getreuen Stände nach ben naheren Mittheilungen, welche unfer Commiffarius machen wird, die Bahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2. Bu ben ber Broving angehörigen Begirts-Commiffionen für die flaffifigirte Ginfommenftener haben Unfere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit Des 8, 24 bes Gefetes vom 1. Mai 1851 ju mahlen. Sinfichtlich ber Bahl ber für bie einzelnen Bezirke = Commiffionen gu mahlenden Mitglieder und Stellvertreter, fowie hinfichtlich ber übrigen bei ben Wahlen zu beobachtenben Momente bewendet es bei ben Borichriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen ftattgefunden haben und werden Unferen getreuen Ständen die Nachweifungen der einkommenftenerpflichtigen Ginwohner ber einzelnen Begirfe burch Unfern Commiffarius mitgetheilt werben.

Begirfstommiffionen für die flaffifigirte Gintommenftener.

3. Unfere getreuen Stände werden ferner, foweit es nothig, die Bahl bes Ausschuffes in Gemäßheit des S. 5. Rr. 2. des Gefetes wegen der Rriegsleiftungen und deren Bergütigung Rriegsleiftungen und vom 11. Mai 1851 unter angemeffener Betheiligung ber einzelnen Stände zu bewirfen

Ausschuß wegen der deren Bergütung.

4. Für bie Begirfs = Commiffionen gur Regelung ber Grundsteuern haben Unfere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatymanner in Gemäßheit bes Behnfs ber Grund-§. 13. ber Anweisung für bas Berfahren bei Ermittelung bes Reinertrages ber Liegen= fchaften vom 21. Mai v. J. (Gef. Camml. C. 257) nach ber näheren Mittheilung, welche Unfer Commiffarius hierüber machen wird, neue Mitglieder ober Erfatmanner gu mablen.

Begirte-Commiffionen ftener-Regulirung.

5. Rad §. 8. Rro. 4 und 5 bes Gefetes, betreffend die Ginführung einer allgemeinen Ge- Ginfchatungs - Mertbandeftener vom 21. Mai 1861 (Gef. Sammt. S. 317) follen in benjenigen landlichen Ortschaften, in welchen feine überwiegende Angahl von Wohngebauden regelmäßig burch Bermiethung benutzt wird, die außer ben Wohngebauden ber Stener unterliegenden in §. 5 gu 1 und 2 bes gedachten Gefetes bezeichneten Gebande, ingleichen die gu anderen, als den in Berbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabrifen und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebande in diejenige Steuerftufe eingeschätt merben, in welche die Gebande von berfelben Art und von gleichem ober ahnlichem Umfange in benjenigen Stadten ein= geschätzt find, welche jum Zwede der Bergleichung nach Unhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Proving nach Bernehmung des Provin-Bial-Bandtages bie Merkmale gufammengestellt werben, nach welchen in benjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen feine überwiegende Angahl von Wohngebanden regelmäßig burch Bermiethung benutt wird, die fteuerpflichtigen Gebaude mit Berücffichtigung ber in ber Proving obwaltenden Berhaltniffe in die verschiedenen Stufen des Tarife einzuschäten fein merben.

male der Gebaude nach bem Gebande= ftener-Gefete.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Rormalftude und Einschätzungsmerkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commiffarius benfelben hierüber zugehen laffen wird, abgeben.

6. Unfern getreuen Ständen laffen wir folgende Gefet-Entwurfe :

- a. Bur Berbefferung des Contracten- und Sypothekenwesens im Bezirke des Juftigfenates gu Ehrenbreitstein;
- b. betreffend die Ginführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gef.-Samml. S. 321) und des Gesetzes über die Befugnisse der Gläubiger zur Ansechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gef.-Samml. S. 429) im Bezirf des Justiz-Senats zu Shrendreitstein;

c. wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts;

gur Begutachtung zugeben.

7. Wir lassen schließlich Unsern getreuen Ständen den Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Sigung des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herren- hause eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreisvertretung mit Rücksicht auf die besonderen Berhältnisse der Rheinprovinz zugehen.

In Betreff ber laufenden ftanbifden Berwaltung wird Unfer Commiffarius bie nothigen

Mittheilungen an Unfere getreuen Stände machen.

Die Dauer bes Provinzial-Landtages haben Bir auf brei Bochen beftimmt. Bir bleiben Unferen getreuen Ständen in Gnade gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, ben 27. October 1862.

gez. Wilhelm.

gez. v. Bismard. v. Igenplig. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

Mn

bie jum Provinzial-Landtage ber Rheinproving versammelten Stande.

Berbefferung ber Rechtspflege im Juftig-

begirte bon Ehren-

breitstein.

Rreis-Ordnung.

Auszug

aus dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

§. 8 Nr. 4. Die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabrifen und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diesenige Stufe eingeschät, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denzenigen Städten eingeschätz sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für zeden Kreis bezeichnet werden;

ad Allerhöchste Proposition Nr. 5.

Nr. 5. für jede Provinz sünd nach Bernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Berhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eins geschätzt werden sollen.

Nach §. 8. Nr. 4 und 5 bes Gesetzes vom 21. Mai v. Is., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sollen in benjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig nicht durch Bermiethung benutt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5, 1 und 2 bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriedenen Fabriken und äbnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Stuse des dem Gesetz beigegebenen Tarifs eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umsange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis zu bezeichnen, ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages diejenigen Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen die steuerpstichtigen Gebäude mit Verücksichung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stusen des Tarifs einzuschätzen sind der Landtagen sämmtlicher Provinzen werden die hierauf bezüglichen Propositions-Dekrete zugehen.

Um dem Landtage der dortigen Provinz die zur Abgabe seines Gutachtens erforderlichen Unterlagen zu verschaffen, bemerken wir zur gefälligen Mittheilung an den Ersteren Folgendes:

Nach §. 4. des Gesetzes soll die Beranlagung der Steuer dergestalt ersolgen, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Autungswerthes zu einer der im Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird. Für die Ermittelung dieses jährlichen Nutungsswerthes unterscheidet das Gesetz zwischen

I. den Städten, sowie benjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebänden regelmäßig durch Vermiethung benutt wird, und

II. ben übrigen ländlichen Ortschaften.

In den zu I. gedachten Ortschaften soll (§. 6. des Gesetzs) der Augungswerth der steuerpslichtigen Gebände mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des Gesetzs vom 21. Mai v. Is. betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) nach dem mittleren jährlichen Miethswerthe derselben sestgestellt, und letzterer nach den durchschnittlichen Miethpreisen abgemessen werden, welche innerhalb der dem Beranlagungssahr unmittelbar vorangegangenen 10 Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

Denkichrift, betreffend die Einschätzungsmerkmale der Gebände auf dem Lande. Für die Ermittelung des Nugungswerthes ber steuerpflichtigen Gebäude in den zu II. gebachten Orischaften unterscheibet bas Geset weiter,

a) zwischen den Wohngebäuden mit Ausnahme berjenigen, welche zu andern als ben in Berbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehören, und

b) zwischen allen übrigen, im §. 5. unter 1 und 2 bes Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäuben (§. 7. und §. 8. Nr. 4. bes Gesetzes.)

Bei Feststellung des Nutungswerthes der zu a bezeichneten Wohngebäude — mit Ausnahme der nur zum Sommerausenthalt bestimmten Land- und Gartenhäuser, welche (§ 8. Nr. 3. des Gesetzes) lediglich nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Sinrichtung einzuschätzen sind — sollen (§ 7. des Gesetzes), in soweit aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Rutungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuse neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hostiame und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden. Es liegt dieser Bestimmung die Annahme zu Grunde, daß es für den Autzungswerth ländlicher Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankomme, in wieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Besriedigung des Wohnungsund Wirthschaftsbedürsnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden psiegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden besindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerthes der ersteren zu entnehmen sei.

Um einerseits die Unwendung gleichmäßiger Abschätzungs-Grundfate über ben gangen Staat bin ju fichern, andererseits einer Ueberburbung ber ländlichen Wohngebaude vorzubengen, unterscheibet bas Geset im S. 7 im Anschluß an die ähnlichen Normen ber Klaffen- und Ginkommensteuer brei Klaffen von ländlichen Besitzungen und diesen entsprechend brei Klaffen von Wohngebäuden, bestimmt für jede biefer Rlaffen Maximalftufen bes Tarifs und verordnet außer= bem, daß die der dritten Rlaffe angehörigen ländlichen Wohngebäude nie in eine höhere Stufe eingeschätt werben burfen, als Wohngebaube von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in ben nächstbelegenen Landstäbten. Bon ber Aufftellung weiterer betaillirter allgemein gultiger Beranlagungsvorschriften durch das Gefet felbst ift bei ber großen Ausbehnung bes Staates und ber badurch bedingten, auf Banart und Beschaffenheit ber Gebände einwirkenden Berschiedenheit ber klimatischen, Berkehrs- und Wirthschaftsverhältniffe, Abstand genommen worden, bagegen ift bei den erheblichen Schwierigkeiten, welche die Ermittelung bes Rutungswerthes ber ländlichen Wohngebäude auch nach Aufstellung jener brei Gebäudeklaffen barbietet, im §. 8 Nr. 5 bestimmt, baß für jede Broving nach Bernehmung bes Provingial-Landtages bie Mertmale gufammenguftellen feien, nach welchen die fteuerpflichtigen Bohngebaube mit Berücksichtigung ber in ber Broving obwaltenden Berhältniffe in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werben follen. Kur diese Bestimmung ift vornehmlich die Boraussetzung maßgebend gewesen, bag jene Merkmale ber thatsächlich obwaltenden Berschiedenheit der ländlichen Besigungen, insbesondere ber auch in einem Theile ber bortigen Proving bestehenden Gintheilung ber Besitzungen nach Bauern, Salbbauern u. f. w. wurde entnommen werden fonnen; diese Boraussetzung hat fich indeffen für bie Rheinproving nicht bestätigt. Die erforderten Gutachten der Königlichen Regierungen zu Cobleng, Duffelborf, Coln und Machen ftimmen barin mit Guer Ercelleng überein, bag befondere provinzielle Mertmale, welche ber Ginschätzung ber ländlichen Bohngebande gur Steuer gu Grunde gelegt werden könnten, nicht vorhanden find. Es wird insbesondere von der Königlichen Regierung gu Coblenz ausgeführt, daß in ihrem Berwaltungsbezirte größere ländliche Besitzungen überhaupt nur vereinzelt vorkommen, und ber Berkehr mit bem Grundeigenthum keinen irgend festen Regeln unterworfen zu fein scheine, so daß eine Eintheilung beffelben nach Klassen, welche einen Anhalt

für die Einschätzung der Gebäude abgeben könne, vollkommen unbekannt sei, auch weder die Größe des bewirthschafteten Grundeigenthums, noch die Art der Bewirthschaftung irgend einen durchsgreisenden Unterschied der ländlichen Besitzungen, sowie der dazu gehörigen Wohngebäude erskennen lasse.

Die Königliche Regierung zu Duffelborf bemerkt, daß die Nähe induftriereicher Städte in einem großen Theile ihres Bezirfs die Landwirthschaft in eine mehr ober weniger nahe Bersbindung mit der Industrie gebracht und badurch in jeder Beziehung den örtlichen Bedürfnissen entsprechend verschiedenartig gestaltet habe, so daß durchgreisende unterscheidende Merkmale der ländlichen Besitzungen und der zu denselben gehörigen Wohngebände nicht vorhanden seien.

Auch die Königliche Regierung zu Coln ftellt für ihren Bezirf das Borhandensein von bergleichen Merkmalen in Abrede. Es soll zwar eine thatsächliche Berschiedenheit der ländlichen Grundstücke nach der Zahl des darauf gehaltenen Zugviehes bestehen und sollen in dieser Beziehung hin und wieder die Bezeichnungen Kuh- Ochsen- und Pferdebauern gebraucht werden.

Es seien dies indessen keine allgemein durchgreifende genaue Bezeichnungen, weil nur in einzelnen Kreisen mit Kühen geackert werde, die Leistungsfähigkeit der Zugochsen in den einzelnen Gegenden eine sehr verschiedene sei, endlich auch auf Grundstücken, welche Pferden keine ausreichende Beschäftigung gewähren, dennoch häufig dergleichen gehalten, aber zum Transport und zur Ausbülfe bei der Bestellung fremder Accher verwendet werden.

Die Regierung in Aachen hebt zwar die Berschiedenheit der, voraussichtlich ihrer Mehrs 3ahl nach in die Stufen 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebande in den drei Gebirgssfreisen Montjoie, Schleiden und Malmedy gegen die Wohngebande in der Gbene hervor, glaubt aber gleichfalls bei der großen Verschiedenheit in der Banart sammtlicher Gebande Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 Nr. 5 des Gesetzes nicht aufstellen zu können.

Nach den Ausführungen der Regierung zu Trier endlich soll die große Zersplitterung und Beweglichkeit des Grundbesites in den linksrheinischen Gebirgstheilen dahin geführt haben, daß Wohngebände nur ausnahmsweise als Zubehör einer bestimmten ländlichen Besitzung betracktet werden können, daß deshalb für die Einschätzung der Gebände aus den dazu gehörigen ländlichen Besitzungen oder nutzbaren Grundstücken Merkmale nicht entnommen werden können, daß es sich aber empsehlen werde, die Einschätzung der Gebände vorzugsweise nach deren Größe, Bauart und Beschaffenheit vorzunehmen, dergestalt, daß, einen mittleren Bauzustand vorausgesetzt, und ohne Rücksicht auf vorhandene Hof= und Hausgärten eingeschätzt werden sollen:

in die Stufe bes Tarifs	Wohngebände	mit heiz= baren Stuben	mit nicht heiz= baren Stuben	mit Küchen	mit Rellern	mit Speichern
1		1	1	1	-	
2 3		1	1	1	1	-
3		1	2	1	1	1
4		2	1	1	1	1
5		2	2	1	1	1
6		2	. 3	1	1	1
7		3	1	1	1	1
8		3	2	1	1	1
9		3	3	1	1	1
10		3	4	1	1	1

in bie Stufe bes Earifs	Wohngebände	mit heiz= baren Stuben	mit nicht heiz= baren Stuben	- mit Küchen	mit Kellern	mit Speichern
			Cinoca			
11		4	2	1	1	1
12		4	3	1	1	1
13		5		1	1	1
14		6	2 2	1	1	- 1
15		6	4	1	1	1
16		7	2	1	1	1
17		7	4	2	1	1
18		8	2	2	1	1
19		8	4	2	2	1
20		9	2	2	2	2
21		9	4	2	2	2
22		10	2	2	2	2
23		10	4	2	2	2
24		12	4	2	2 2	2
25		14	4	2	2	2
26		16	4	2	2	2

Ungewöhnlich guter oder ungewöhnlich schlechter Bauzustand, etwa vorhandene größere oder fleinere Hofraume und Hausgarten, zum Gebände gehörige mehr oder weniger werthvolle ländliche Besitzungen sollen eine höhere oder niedrigere Einschätzung bedingen.

Wie auch von Ew. Excellenz in dem Berichte vom 6. Juli d. 38, hervorgehoben wird, tragen diese Borschläge der Königlichen Regierung zu Trier der Berschiedenheit der thatsächlich obwaltenden Berhältnisse (Größe der Zimmer, verschiedenem Werth der Gebäude je nach ihrer Entsernung von den Mittelpunkten des Berkehrs u. s. w.) keineswegs genügende Rechnung, und würden zu einer den Absichten des Gesetzes zuwiderlaufenden gleichen Behandlung ungleicher Berhältnisse führen. Es wird deshalb den Anträgen der vier übrigen Königlichen Regierungen entsprechend und sosern der Provinzial-Landtag nicht etwa in der Lage sein sollte, provinzielle Merkmale für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude angeben zu können, von der Aufstellung solcher Merkmale überhaupt abzusehen, und die Einschätzung der gedachten Gebäude zur Steuer lediglich auf Grund der in den §§. 7 und 8 des Gesetzes gegebenen Vorschriften zu bewertstelzigen sein.

Alls allgemein gultige Einschätzungsmerkmale stellt das Gesetz, abgeschen von den etwa gezahlten Miethpreisen, sofern dergleichen zu ermitteln und geeignet sein sollten, einen Anhalt für die Fesistellung des Autzungswerthes zu gewähren —, neben der Größe, Bauart und Beschaffensheit der Gebäude, so wie der Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofraume und Haussgärten, die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutbaren Grundstücke auf.

Gezahlte Miethpreise werden in den ländlichen Ortschaften nur selten einen Anhalt für die Ermittelung des Nugungswerthes der Gebäude abgeben können, zumal hierbei von allen solchen Miethpreisen ganz abgesehen werden muß, welche nicht selten auf den Gütern von Tagelöhnern u. s. w., auch in einigen Bauerdörfern von sogenannten kleinen Leuten für geringe Häuser oder einzelne geringe Localitäten in anderweit benutzten Gebäuden bezahlt werden.

Es wird daher für den in Rede stehenden Zweck vorzugsweise auf die Beschaffenheit der Gebände nebst Hofraumen und Hausgarten und auf die Gesammt-Berhaltnisse der dazu gehörigen Grundstücke zurückzugehen sein.

In einem großen Theile der Provinz dienen die ländlichen Wohngebände nicht allein zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Besitzer, sondern auch zu anderen damit in keinem Zusammenhange stehenden Zwecken, wie — bei dem Mangel an Gasthöfen — zur Aufnahme von Fremden, zur Aufbewahrung von Wirthschaftsgeräthen und Produkten (Milchkeller, Obstkammern, Kornstuben u. s. w.) ebenso wie eine große Zahl der ländlichen Wohngebände, namentlich auf größeren Gütern und vielsach noch aus älteren Zeiten herstammend, mit einer dem Umsange der dazu gehörigen Besitzung nicht entsprechenden räumlichen Ausbehnung und Kostbarkeit erbaut ist.

Den fraglichen Wohngebanden fann baber in einer nicht geringen Angahl von Fällen ein stenerbarer Rugungswerth nur mit einer gemiffen Beschränfung beigelegt werden und erscheint es beshalb um fo nothwendiger, für die Ermittelung des bezeichneten Berthe bei ben landlichen Bohngebanden überhaupt bie Gefammtverhaltniffe ber zu ihnen gehörigen Befigungen, welche vorjugsweise durch den Reinertrag der letteren reprafentirt werden, und auch ber im §. 7 vorgenommenen Scheidung ber ländlichen Wohngebande in brei Rlaffen als Grundlage bienen, in erfterer Linie maßgebend fein, Größe, Bauart und Beschaffenheit ber Gebäude, sowie Größe und Beschaffenheit der gu ben Webanden gehörigen Sofraume und Sausgarten aber, wie dies in der gur gefälligen Mittheilung an ben Provinzial = Landtag angeschloffenen Unweisung für bie Ausführung bes Befetes geschehen ift, als Ginichatungsmertmale von mehr nachgeordneter Bedeutung bingutreten zu laffen. Sierbei foll zugleich , wie ber beiliegende Entwurf ergiebt , dem fachverftanbigen Ermeffen ber Beranlagungs-Commiffionen ein möglichft weiter Spielraum gelaffen werben, ba bie thatsachlich obwaltenden bei ber Beranlagung zu bernicffichtigenden Berhaltniffe in der Birflichfeit fo verschieden find, daß es nicht möglich fein wurde, für alle einzelnen Galle bindende Ginschaungs= Mormen aufzustellen. Go tritt in weiten Rreifen die Erfahrung hervor, daß bei bem Fortschreiten ber Landescultur und ber Ertragswerthe ber ländlichen Besitzungen die Gutsertrage fich innerhalb eines zwanzig = bis breißigjährigen Zeitraums um ein mehrfaches gefteigert und in Folge beffen amar bie Wirthschaftsgebande eine größere Umwandlung erfahren haben, bas Bohngebande bagegen in ber alten Beschaffenheit beibehalten worben ift. Es wird ber Gall nicht felten vortom= men, bag bas Bohngebaude einer Befigung mit einem Reinertrage von mehr als 1000 Thaler, welches ben Borichriften bes Gefetes gemäß ber Regel nach mindeftens in bie 17. Stufe bes Tarife, also zu einem Rugungewerth von 100 Thir. jährlich einzuschätzen sein murbe, von fo mangelhafter Beichaffenheit ift, daß es im Bergleich mit ben Ginichagungen in der nachften Landftadt nur zu einem jährlichen Rugungswerthe von 60 bis 80 Thir. verauschlagt werden fann. Anderer Scits werden fich auf vielen Befitzungen, beren Areal fich im Laufe ber Zeit burch Dismembrationen erheblich verringert hat, Bohngebaude vorfinden, welche nach Große, Bauart und Befchaffenheit zu bem Reinertrage ber bagu gehörigen nutbaren Grundftucke feineswege in angemeffenem Berhaltniffe ftehen, vielmehr lediglich als eine Laft ber lettern betrachtet und beshalb in eine Stufe des Tarife eingeschatt werden muffen, welche zwar nicht ihrer Große, Bauart und Beschaffenheit, bagegen bem aus bem gangen Zusammenhange ber Befigung fich ergebenden Berhättniffe entspricht.

Die Anweisung zur Aussiührung des Gesetzes nuß sich damit begnügen, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Beranlagung der Steuer erfolgen soll, darzulegen und es der pflichtmäßigen Erwägung der Beranlagungs-Commissionen zu überlassen, welche Anwendung von diesen Grundsätzen im einzelnen Falle zu machen, insbesondere ob bei der Feststellung der Steuerstuse sür bestimmtes Gebäude ein größeres Gewicht auf dessen Grundsätzen und Beschaffenheit, oder auf die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutharen Grundstücke zu legen ist.

Nach dem Borstehenden wird sich der Produzial-Landtag darüber zu erklären haben, ob er außer den in dem §. 7 und dem §. 8 unter Nr. 1 bis 3 des Gebändestener-Gesetzes vom 21. Mai v. J. aufgestellten weitere produzielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 Nr. 5 des Gesetzes anzugeben, beziehungsweise für die zu bewirkende Einschätzung noch besondere Anträge oder Wünsche, welche jedenfalls sorgfältig erwogen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, vorzutragen habe.

Die übrigen im Borstehenden unter Nr. II litt. b. bezeichneten ländlichen Gebäude, welche mit dem Betriebe der Landwirthschaft in keiner oder nur entfernter Berbindung stehen, sind nach §. 8 Nr. 4 des Gesetzes in diejenige Stuse des Tariss einzuschätzen, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Bergleichung nach Anhörung des Provinzial andtags für jeden Kreis bezeichnet werden sollen. Das Gesetz ist hierbei davon ausgegangen, daß Behufs Herbeisührung der nothwendigen Gleichmäßigseit bei der Einschätzung solcher Gebäude in Stadt und Land es nothwendig sei, dasür einen gemeinschaftlichen Bergleichungsmaßstad aufzustellen. Hieraus ergibt sich, daß als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Gesetzes nur solche Städte ausgestellt werden können, in welchen eine möglichst große Anzahl solcher Gebäude vorhanden ist, welche nach Größe, Bauart, Beschafsenheit n. s. w. den hier in Rede stehenden, im §. 8 Nr. 4 des Gesetzes bezeichsneten Gebäuden gleichen.

Eure Excellenz erhalten anliegend das Berzeichniß der hiernach für die Kreise der dortigen Provinz von den Königlichen Regierungen in Borschlag gebrachten Normalstädte zur Borlegung an den Provinzial-Landtag, welcher sich demnächst darüber zu erklären haben wird, ob er die in dem gedachten Berzeichnisse aufgeführten Städte zur Aufstellung als Normalstädte im Sinne des §. 8 Nr. 4 des Geseises geeignet erachtet.

Eventuell wird der Provinzial-Landtag unter Begründung seiner abweichenden Borschläge andere seiner Ansicht nach für den vorliegenden Zweck mehr geeignete Städte namhaft zu machen haben.

Berlin, den 14. Oftober 1862.

v. Jagow.

Im Auftrage bes Herrn Finang = Minifters : Schuhmann.

Un den Königlichen Birklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Pommer-Esche

Coblenz.

IV. b. 10,076 F. M. 1. A. 9081 M. d. J.

Finanz = Ministerium. Ministerium des Innern.

Rachweisung

berjenigen Städte in der Meinprovinz, welche für die Einschätzung der in §. 8 Nr. 4 bes Gebäudesteuer = Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.

Nr.	Rreis,	Städte, welche für die Einschätzung ber im §. 8 Rr. 4 bes Gebäudesteuer-Gessetz vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.
	1. Re	gierungsbezirk Coblenz.	(\$4 -)
1 2 3 4 5	Abenau. Ahrweiler. Altenfirchen. Coblenz.	Ahrweiler, im Kreise Ahrweiler. Ahrweiler. Siegen, im Kreise Siegen. Bendorf.	
6 7 8 9	Cochem. Creuznach. St. Goar. Mayen.	Cochem. Kirn. Boppard. Mahen.	Alleria de la companio de la compani
10 11 12	Neuwied, Simmern. Betlar. Zell.	Neuwied. Kirdberg. Weylar. Trarbad.	Annual 19
	2. Neg	ierungsbezirk Duffeldorf.	
1	Gelbern.	Gelbern.	Mil mindsenham in a
2	Gladbach.	Dahlen ober Obenkirchen, je nach ber größeren örtlichen Räbe.	
3	Cleve.	Cleve oder Goch, je nach der größeren örtlichen Nähe.	manus de la constante de la co
5	Crefeld. Duisburg.	Uerbingen. Dinslafen ober Ruhrort, je nach ber größeren örtlichen Nähe.	
6	Düsseldorf.	Hilben oder Ratingen, je nach ber grö- geren örtlichen Nähe.	
7 8	Essen. Grevenbroich.	Effen Bevelinghofen.	
9	Rempen. Lennep.	Kempen. Lüttringhausen, Ronsborf, Remscheib, Rabevormwalb und Hückeswagen.	Je nach ber größeren örtlichen Nähe.
11 12 13	Mettmann. Mörs. Reuß.	Langenberg. Xanten, Rheinberg ober Mörs.	Wie 10.
14 15	Rees. Solingen.	Neuß. Emmerich ober Rees. Hitborf ober Opladen.	Wie 10. Wie 10.
	3. N	egierungsbezirk Coln.	
1	Bergheim.	Eusfirden.	
2	Bonn.	Bonn.	
3	Cöln.	Deuß.	
4	Eustirchen.	Eusfirden.	
5	Gummersbach.	Summersbach.	

Nr.	Rreis.	Städte, welche für die Einschätzung der in §. 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer = Ge- setzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen.	Bemerkungen.	
6 7 8 9 10	Mülheim. Rheinbach. Sieg. Walbbroel. Wipperfürth.	Mülheim. Rheinbach. Siegburg. Gummersbach. Wipperfürth.		
	4. N	egierungsbezirk Trier.		
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	Trier. Bernkastel. Bittburg. Daun. Merzig. Ottweiler. Prüm. Saarbrücken. Saarburg. Saarlouis. Wittlich. St. Wendel.	Trier. Bernfastel. Bittburg. Brüm. Merzig. Ottweiler. Brüm. Caarbrücken. Caarburg. Caarlouis. Wittlich. Ct. Wendel.	Insoweit die nebenstehend be- zeichneten Städte die erfor- derlichen Unhaltspunkte für die Einschätzung der im §. 8 Nr. 4. des Gebäudesteuer- Gesetzeichneten Gebäude thatsächlich nicht gewähren sollen, haben für die Kreise Et. Bendel, Ottweiler, Saar- louis und Merzig die Stadt Saarbrücken St. Johann; Für die Kreise Bittburg, Brüm, Daun, Wittlich und	
	5. Ne	Bernkaftel bie Stadt Trier in zweiter Linie als Normal-		
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	Aachen (Landfreis). Düren. Erfelenz. Eupen. Geilenfirchen, Heinsberg. Jülich. Walmedy. Wontjoie. Schleiden.	Eschweiler. Düren. Erkelenz. Eupen. Geilenfirchen. Heinsberg. Linnich. St. Bith. Montjoie. Schleiben.	orte im Sinne des S. 8 Nr 4 des gedachten Gesetzes zu dienen.	

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. August d. J. genehmige Ich hierdurch, daß Ad Allerh. Propos. Die nebst den Motiven anbei gurudachenden Gefets-Entwürfe:

1) zur Berbefferung bes Kontraften- und Spothefen-Befens im Begirte bes Juftig-Senats gu Chrenbreitstein :

2) betreffend die Ginführung der Konfurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gefet Cammlung ? Seite 321) und bes Gesetes über bie Befugnig ber Gläubiger gur Anfechtung ber Rechtshandlungen gablungsunfähiger Schuldner außerhalb bes Konfurses vom 9. Mai 1855 (Gefets-Sammlung Seite 429) in ben Begirt bes Juftig-Senats in Chrenbreitstein;

wegen Aufhebung ber lex Anastasiana in ben Landestheilen bes gemeinen Rechts,

bem Landtage ber Mheinproving zur Begutachtung vorgelegt werden.

Doberan, ben 6. September 1862.

Wilhelm.

(gegengez.) von der Bendt. von Roon. Graf von Igenplig. von Mühler. Graf gur Lippe, von Jagow, von Solzbrind.

Mn das Staats-Ministerium.

Entwurf eines Gesetzes

Berbefferung des Kontraften = und Hypothefen=Wesens im Bezirk des Juftig-Senats zu Ghrenbreitstein.

§. 1.

Berträge über unbewegliche Sachen ober über dingliche Rechte an benfelben, fei es, daß biefe Rechte bereits bestehen oder erft begrundet werden follen, bedurfen gu ihrer Gultigfeit feiner anderen, als der den Bestimmungen des gemeinen Rechts entsprechenden Form. Es fann aus ihnen nicht allein auf Erfüllung und Schadloshaltung, fondern auch auf Erganzung ber Förmlichkeiten geklagt werden, welche zum Uebergange des Gigenthums und zum Erwerbe des dinglichen Rechts erforderlich find.

6. a. Gefety-Entwurf betr. das Kontraftenund Supothetenwesen.

Unter unbeweglichen Sachen (Immobilien) werden in Diefem Gefete nur Grundftude, Gebände und verliehenes Bergwerts-Gigenthum verftanden.

Damit auf Grund ber im S. 1 bezeichneten Berträge bas Eigenthum übergebe ober bas dingliche Recht erworben werde, ift erforderlich:

1. die Aufnahme der entsprechenden Urfunde oder Beglaubigung der Unterschrift der Aussteller bor einem inländischen Richter oder Notar, und

2. fofern die Aufnahme nicht vor dem Richter der belegenen Sache erfolgt ift, die Anmeldung bes Aftes vor diesem Richter.

§. 3.

Der Uebergang des Eigenthums an Jumobilien in den Fällen des §. 2 ift fortan weder von der Uebergabe der Sache, noch bei Kaufverträgen von der Bezahlung oder Kreditirung des Kaufgeldes abhängig; sondern erfolgt eben so wie der Erwerd des dinglichen Rechts mit dem Zeitpunkte der Aufnahme, beziehentlich der Anmeldung bei dem Richter der belegenen Sache (§. 2. Nr. 2) nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 4.

Zur Anmeldung genügt die Vorlegung der Urfunde (§. 2. Nr. 1) im Original oder in Aussertigung, ohne daß es einer besonderen Form bedarf. Erhellet jedoch aus der Urfunde, daß nach dem Willen der Kontrahenten mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Aufnahme, beziehungsweise der bewirkten Anmeldung vor dem Richter der Sache (§. 2. Nr. 2) das Eigenthum übergehen oder das dingliche Recht erworben werden soll, so erfordert eine rechtsgültige Anmeldung den Nachweis des Einverständnisses beider Kontrahenten in beglandigter Form (§. 2. Nr. 1). Jede andere Anmeldung gilt als nicht angebracht.

Der Richter der belegenen Sache prüft, ob die Anmelbung rechtsgültig geschehen sei und attestirt in diesem Fall auf dem ihm vorgelegten Afte, von welchem er eine Abschrift für die

Grundaften zu erfordern hat, wann die Anmeldung erfolgt ift.

Ist die Urkunde bei dem Richter der belegenen Sache aufgenommen, und keine Bestimmung darin enthalten, welche nach gegenwärtigem Paragraphen noch eine spätere Anmeldung erforderlich machen würde, so wird dies auf dem Akte ausdrücklich vermerkt. Für diesen Vermerk dürsen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 5.

Die Bestimmungen der §S. 2—4 finden auf Hypothekenrechte keine Anwendung.

Hopothekenrechte können nur auf Immobilien und nur durch Eintragung in das Unterspfands= (Hypotheken=) Buch erworben werden.

S. 6.

Pfandrechte an Immobilien erlangen, auch wenn die Verpfändung mit Besitzeinräumung verbunden wird, die Eigenschaft und Wirkung eines dinglichen Rechtes erst durch die Eintragung in das Hypothekenbuch.

8. 7.

Zur Erwirkung ber Eintragung in das Hypothekenbuch ist eine, nach Borschrift des §. 2 Nr. 1 aufgenommene oder beglaubigte Berpfändungs-Urkunde ersorderlich, in welcher die verpfänsbeten Grundstücke und Gebäude nach dem Grundsteuer-Kataster bezeichnet sind.

Bei der Berpfändung von Bergwerks-Gigenthum muß der Name des Bergwerks, die Gemeinde, in welcher dasselbe belegen ist, das Datum der Berleihungs urkunde, das verliehene

Mineral und die Angahl der verpfändeten Ruren angegeben werden.

Auch auf Grund solcher Urkunden, in denen die Berpfändung des gesammten Bermögens des Schuldners ausgesprochen ist, kann eine Eintragung in das Hypothekenbuch nur in soweit gesichen, als zugleich die Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, als verpfändet, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, speziell bezeichnet sind.

§. 8.

Wenn durch Gesetz oder Rechtssatz ein Pfandrecht auf das gesammte Vermögen des Schuldners oder auf einzelne unbewegliche Sachen besselben begründet wird, so erwächst daraus für den Gläubiger nur die Besugniß, dasselbe auf die, diesem Rechte unterliegenden Immobilien des Schuldners, welche von ihm in der im §. 7 angegebenen Weise bezeichnet werden müssen, einstragen zu lassen.

Die Bormundschaftsbehörden sind nicht verpflichtet, die Eintragung des den Pflegebesohlenen an dem Bermögen ihrer Bormünder und Auratoren zustehenden allgemeinen Pfandrechts auf asse denselben gehörenden Immobilien zu erwirfen; sie können vielmehr, so weit und so lange die Rücksicht auf die Pflegebefohlenen es gestattet, entweder ganz davon Abstand nehmen, oder es bei der Eintragung auf einzelne Grundstücke, ingleichen bei der Eintragung einer bestimmten Kantionssumme bewenden lassen.

Ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht in Ansehung aller Immobilien des Schuldners wird für Kapital, Zinsen und Kosten und für die Kosten der Eintragung auch demjenigen Gläubiger beigelegt, welcher die Exesution gegen den Schuldner auf Zahlung einer bestimmten Summe oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen nachzusuchen befugt ist. Zur Begründung des Einstragungsgesuchs ist außer der nach §. 7 zu bewirkenden Bezeichnung der Immobilien, worauf die Eintragung erfolgen soll, die Beibringung einer mit dem Atteste der Bollstreckbarkeit versehenen Aussertigung des Erkenntnisses, Bergleichs oder Mandats erforderlich.

Die Braferential = Arrefte (S. 16. Tit. 13 des Trierischen Landrechts) und die pignora

praetoria (Rurfölnische Berordnung vom 5. Oftober 1743) finden nicht ferner Statt.

§. 9.

Durch die vorstehenden Bestimmungen der §§. 5-8 werden die Borschriften der §§. 47-50 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 über die dingliche Natur der Rückstade gewisser auf den Grundstücken ruhenden Abgaben, Lasten und sonstigen Realverpflichtungen nicht berührt.

§. 10.

Die Rangordnung der in das Hypothekenbuch eingetragenen Rechte und Forderungen wird hinfort lediglich durch die Eintragung bestimmt, welche das Gericht nach der Zeitfolge der Anfnahme, beziehungsweise der Anmeldung der Verpfändungs Urkunde, und in den Fällen eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht nach der Zeitfolge der Einreichung des Eintragungsgesuchs zu bewirken hat.

§. 11.

Löschungen dürfen in den Hypothekenbüchern auf Grund einer jeden Urkunde geschehen, deren Unterschrift nach Maßgabe des §. 2. Ar. 1 oder durch einen Bürgermeister, durch Schöffens, Kirchspielss, Feldgerichte, durch Schuldheißen oder durch als Hülfsbeamte der Gerichtsbehörden fungirende Schöffen beglaubigt ist.

§. 12.

Alle Juhaber auf Willenserflärung, richterlicher Verfügung oder Nechtssatz, oder auf welchem Grunde immer beruhender Pfands und Hypothekenrechte auf Jumobilien — mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken, welchen ihr dingliches Recht ohne Weiteres verbleibt — werden hierdurch aufgesordert, ihre Aussprücke dinnen 6 Monaten, vom Tage der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ab, dei dem Richter der belegenen Sache, unter genauer Bezeichnung der verhafteten undeweglichen Sache nach Vorschrift des §. 7 anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihre Rechte nur noch gegen den persönlichen Schuldner, beziehungsweise dessen und gegen densenschlichen Schuldner, beziehungsweise dessen Welchen und gegen densenigen, welcher als dessen Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes besah, beziehungsweise gegen dens jenigen, welcher als dessen Erbe in den Besitz des Grundstücks gekommen ist, nicht aber gegen Oritte serner ausgeübt werden können und bei späterer Anmeldung ihr Vorrecht vor den bis das hin gehörig angemeldeten Pfands und Hypothekenrechten versoren geht.

§. 13.

Nach Ablauf der im §. 12 bestimmten Präklusivfrist werden die im Grundsteuer-Kataster aufgeführten, beziehungsweise die aus sonstigen Berhandlungen dem Gericht bekannten Besitzer der Jumobilien über die angemeldeten Ansprüche vernommen.

Die Vorladung zu dieser Vernehmung erfolgt unter dem Präjudize, daß die Eintragung der nachgewiesenen oder bescheinigten Ansprüche in das Hypothekenbuch in Gemäßheit des §. 15. beim Nichterscheinen des Besitzers stattsinden werde. Sind die Ansprüche weder nachgewiesen noch

bescheinigt und werden sie vom Besitzer auch nicht anerkannt, so wird dem Gläubiger noch eine dreis dis sechsmonatliche Frist zur Beibringung des Nachweises oder der Bescheinigung bewilligt, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Anmeldung für nicht geschehen erachtet wird und die im §. 12 gestellte Berwarnung in Kraft tritt.

Die Kraft einer Bescheinigung soll auch ein Attest des Prozegrichters haben, daß der Gläubiger gegen die Besitzer des angeblich verhafteten Grundstücks eine Klage auf Anerkennung

des Sypothefen- oder Bfandrechts eingereicht habe, und dag diefelbe zugelaffen worden.

Die Sintragung in die alteren Hypothekenbücher vertritt, sofern aus diesen die Forderung und die verpfändeten Grundstücke nach dem Grundsteuer-Kataster erkennbar sind, die Stelle eines Nachweises.

§. 14.

Die Biedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den §§. 12. 13. festgesetzten Frist ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Rechtsgrundes, aus welchem sie nachgessucht wird, ausgeschlossen und jede richterliche Fristerstreckung unzulässig.

§. 15.

Die Eintragung ber zusolge §. 12 angemelbeten Pfand- und Hypothefenrechte geschieht:

1) definitiv, wenn die Pfandforderung durch öffentliche Urkunden vollständig nachgewiesen oder vom Besiter auerkannt wird;

2) nur protestativisch, wenn das Hypotheken- oder Pfandrecht nur bescheinigt und von dem Besitzer nicht anerkannt wird.

Die Birkung der protestativischen Eintragung besteht darin, daß dem Gläubiger sein Pfand- oder Hypothekenrecht in vollem Umfange erhalten wird, und daß er bei späterem vollsständigen Nachweise bessen besinitive Eintragung an der Stelle der Protestation verlangen kann.

S. 16.

Die nach §§. 12—15. einzutragenden Hypothekenrechte, sowie die seit dem 1. Januar, 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezial-Hypotheken gehen den erst nach der Gültigkeit dieses Gesetzes begründeten vor. Die Rangordnung unter ihnen selbst richtet sich nach den bisherigen Borschriften.

§. 17.

Bur Erleichterung ber in ben §§. 12. und 15. erwähnten Interessenten wird ben Bershandlungen, welche zur Gintragung ihrer Rechte in die Hypothefenbucher bei ben Gerichten ber belegenen Sache ersorderlich sind, die Rostens und Stempelfreiheit hierdurch bewilligt.

Diese Freiheit bezieht fich aber nicht auf anderweitige koften und stempelpflichtige Bershandlungen, insbesondere amtliche Atteste und Dokumente anderer Behörden, welche dem Gerichte der belegenen Sache nur vorgelegt werden, und fur welche die aussertigende Behörde Kosten und Stempel anzusetzen hat.

Die Gerichte haben zum Zwecke ber Bescheinigung der Anmeldung (S. 4.), sowie zum Zwecke der Eintragung (S. 5.) von Amtswegen weber das Sigenthum und die Dispositionsbefugniß der über Immobilien disponirenden Personen, noch die materielle Rechtsbeständigkeit der vorgelegten Atte, noch die Freiheit der Immobilien von Hypotheken und Lasten zu prüfen, noch das Interesse älterer Personals, oder Pfands und Hypothekengläubiger wahrzunehmen, noch endlich die Tilgung älterer Hypothekenschulden durch ein zu diesem Behuse neu ausgenommenes Kapital zu überwachen.

Die Ermittelung des Eigenthums und der Dispositionsbefugniß desjenigen, welcher über ein Immobile verfügt, der etwa auf der Sache haftenden Hypothefen und Lasten, sowie des Werths der Sache und der Zulänglichkeit der Hypothefen bleibt vielmehr lediglich den Kontrahenten

- vorbehaltlich der Bestimmung des S. 19. - überlaffen.

§. 19.

Bei ber Berfaffung ber beftehenden Boluntargerichte und bei ber nach §. 20. Alinea 5

ber Berordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 1) dem Justiz-Minister zustehenden Besugniß, die Kompetenz der Boluntärgerichte durch Instruktion zu regeln, behält es sein Bewenden.

In benjenigen Bezirken, in welchen solche besondere Boluntärgerichte (Schöffen=, Kirchsspiels=, Feldgerichte, Schultheißereien oder einzelne als Hülfsbeamte der Kreisgerichte fungirende Schöffen) bestehen, sind diejenigen, welche Dispositionen über Immobilien durch Berpfändung oder sonst vornehmen wollen, nach Maßgabe der bisherigen Berfassung auch ferner berechtigt, von den Boluntärgerichts = Behörden oder Beamten die Ausstellung von Attesten über ihr Eigenthum, ihren Besitz, ihre Dispositionsbesugniß, sowie über die auf den Immobilien haftenden Hypotheken und Lasten und über den Werth der Immobilien zu fordern.

§. 20.

Alle partikularrechtlichen Gesetze, Berordnungen, Gewohnheiten und Observanzen über bas Unterpfandswesen, über die Form der im S. 1. bezeichneten Berträge, über die Berjährung der Klagen aus solchen Berträgen, über die Erwerbung des Eigenthums oder eines dinglichen Rechts an Immobilien und über die Form und Führung der Kontrakten: und Hypothekenbücher, sowie alle gemeinrechtlichen, diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen verlieren mit dem gedachten Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

S. 21.

Das im §. 20. Alinea 2. Berordnete gilt insbesondere auch von denjenigen partifularrechtlichen Normen, welche den Sigenthümer eines mit Hypotheten belasteten Immobile in der
anderweiten Disposition über dasselbe oder die Gültigkeit einer Hypothekenbestellung auf eine
gewisse Quote des Werthes des verpfändeten Grundstücks oder des Betrages des Bermögens des
Berpfänders beschränken, die Beräußerung oder weitere Berpfändung einer zur Hypothek bestellten
beweglichen Sache oder die Errichtung von Nachhypotheken für unzulässig erklären, die Gültigkeit
einer Hypothek von der nützlichen Berwendung eines gegebenen Darlehns abhängig machen oder
die Aussertigung von Hypotheken über die Erbschaft oder das Bermögen eines heimlich Entwickenen
verbieten.

Es gilt ferner von ben Borschriften, welche den Berlust des Pfands oder Hypothekenrechts an die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Gläubigers in die Beräußerung oder anderweite Berpfändung der ihm verhafteten Immobilien oder an die Annahme eines anderen Pfandes oder einer anderen Sicherheit knüpfen, oder welche eine Berabredung, daß der Besitzer die verpfändeten Immobilien nicht weiter veräußern, verpfänden oder belasten dürse, für gültig erklären.

Bei freiwilligen Beräußerungen und Theilungen ber verpfändeten Immobilien bleiben, in Ermangelung einer entgegenftehenden Berabredung, die Hypothekenschulden hinfort auf den veräußerten Grundstücken ruhen, ohne daß es zur Erhaltung des Hypothekenrechts gegen den Erswerber der Ausstellung einer neuen Schuldurkunde bedarf.

§. 22.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Justig = Minister beauftragt, nach deffen Inftruktionen sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

Beglaubigt: Der Juftig = Minifter (geg.) Graf gur Lippe.

Motive

ju dem Entwurf eines Gesetzes zur Berbefferung des Kontrakten = und Hypotheken = Besenst im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Motive zu vorftehendem Gesetz-Entwurf. Der Zustand der in dem Bezirke des Justiz=Senats zu Chrendreitstein bestehenden, den Real= und Personalkredit so tief berührenden Gesetzebung über das Kontrakten= und Hypotheken- wesen hat schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf sich gezogen. Bon allen Seiten, durch Beschwerden der Betheiligten, durch die wiederholten Anträge der Gerichtsbeshörden erster Instanz, wie des Justiz-Senats selbst, durch mehrsache Petitionen und durch Ansregung Seitens des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz ist das Bedürsniß einer Resorm auf diesem Gediet als ein dringendes dargestellt worden. Dasselbe kann auch in der That für einen Landestheil nicht geleugnet werden, in welchem, außer dem gemeinen Recht mit seinen generellen, gesetzlichen und konventionellen, öffentlichen und nicht öffentlichen und privilegirten Pfand= und Hypothekenrechten noch heut die verschiedenartigsten Partikularrechte gelten, deren bunte Mannigfaltigkeit sich am einsachsten aus der nachstehnden kurzen Uedersicht derzenigen Gebietstheile abenehmen läßt, aus denen der Bezirk bei dem Uebergange an die Krone Preußen im Jahre 1815 zusammengesetzt worden ist. Bu demselben gehören nämlich

I. die vormals freie Reichsftadt Weglar. Sie fiel durch den Reichsdeputations-Haupt- schluß dem Reichstanzler, Kurfürsten von Mainz zu, unter bessen Hernschaft das Mainzer Land-

recht eingeführt wurde;

II. die Graffchaft Solms-Braunfels;

III. die Grafschaft Solms-Hohensolms resp. Lich, und IV. das Kürstlich Nassau-Beilburgsche Amt Agbach.

In allen brei Territorien gilt bas Solmfer Landrecht, außerbem in jedem besondere,

hier einschlagende Spezial-Berordnungen.

V. die Grafschaft Sayn (Areis Altenkirchen). Sie wurde im Jahre 1562 in zwei Theile, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen und die Grafschaft Sayn-Hachenburg, getheilt. Beide Theile haben von da an eine ganz getrennte Gesetzgebung gehabt:

1. die Grafschaft Sann-Hachenburg, aus den Kirchspielen Hamm, Flammersfeld, Birnbach und Schöneberg bestehend, siel im Jahre 1799 dem Fürsten von Nassau-Weilburg zu und wurde 1806 dem Herzogthum Nassau einverleibt. Unter Nassauscher Herrschaft wurde im Jahre

1808 eine umfaffende Kontrakten: und Sypotheken Ordnung erlaffen:

2. die Grafschaft Sann-Altenkirchen, zu welcher der jetzige Kreis Altenkirchen, mit Ausnahme der zur Grafschaft Sann-Hachenburg gehörenden Kirchspiele und der unten zu erwähnenden Kurkölnischen und Kurtrierischen Landestheile, gehört. Sie hat von 1562 bis 1741 zum Herzogthum Sachsen-Sisenach, von 1741 bis 1803 zum Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach gehört und die Gesetzgebung dieser beiden Länder getheilt.

Zu der Grafschaft gehörte auch der im Kreise Coblenz belegene Flecken Bendors, welcher jedoch eine ganz besondere Gesetzgebung für sich hat. Die Grafschaft siel 1803 an Nassau-Usingen, 1806 an das Herzogthum Nassau. Im letzten Jahre der Nassausschen Herrschaft, 1815, wurde in dem alten Amte Altenkirchen mit Ausschluß von Hachenburg die Nassausschen Sontrakten-Ordnung von 1774 eingeführt, während in den Aemtern Freusderg und Friedewald die früheren Sisenach-

schen und Anspachschen Berordnungen bestehen geblieben sind.

VI. die Grafschaft Wied-Neuwied, wozu die Aemter Neuwied und Heddesborf gehören. Sie wurde 1806 dem Herzogthum Nassau einverleibt. Es gilt dort die Nassau-Katenellenbogensche Landesordnung mit Wiedschen Spezial-Berordnungen, nur in dem Fleden Jrrlich gilt Trierisches Recht.

VII. die Grafschaft Wied-Runkel (Amt Dierdorf). Sie zerfällt in zwei hinsichts der Gesetzgebung getrennte Theile. Die Ortschaften Maischeid und Jsenburg bildeten nämlich ein Kondominat-Amt, welches dem Grafen von Wied-Runkel und dem Grafen von Walderndorf gemeinschaftlich gehörte, und in welchem außer der Nassau-Katenellendogenschen Landesordnung nur die von beiden Landesherren gemeinschaftlich erlassenen Gesetz gelten. In dem übrigen Theile des Amtes Dierdorf gelten außer der Rassau-Kateneilendogenschen Landesordnung die Wied-Aunkelsschen Spezial-Gesetze.

VIII. die früher Kurtrierischen Besitzungen. Sie bestanden aus den Aemtern Chrendreitstein, Ballendar und Hammerstein (die beiden ersteren im Kreise Coblenz, das letztere im Kreise Renwied), den Kirchspielen Horrhausen und Perterslahr (im Kreise Altenkirchen) und dem Flecken Irrlich im Kreise Neuwied, über welchen lange Streit mit dem Grasen von Wied geführt worden ist, in welchem sich aber Trierisches Recht erhalten hat.

Durch ben Reichsbeputations = hauptschluß fielen alle Trierischen Landestheile an Raffau-

Weilburg; 1806 fielen fie bem Bergogthum Naffau gu.

Es gilt hier bas Trierische Landrecht; von den Trierischen Spezial-Berordnungen kommen nur wenige in Betracht.

IX. die Kurkölnischen Bestigungen. Sie umfaßten das Amt Linz, mit Ausnahme des Trierischen Dorfes Hönningen, die Aemter Neuerburg und Altenwied (fämmtlich im Kreise Reuwied), das Amt Schönstein und die Herrschaft Lahr (beide im Kreise Altenkirchen). Es gilt dort überal die Kurkölnische Rechtsordnung neben einigen wenigen hier einschlagenden Kölnischen

Spezial-Berordnungen.

Durch den Neichsbeputations-Hauptschluß fielen die Aemter Neuerdurg und Waldbreitbach dem Grafen von Wied-Aunkel zu. Unter Wied-Nunkelscher Herrschaft wurde im Jahre 1804 die Hypotheken-Berfassung im Amte Altenwied wesentlich geändert, nicht aber im Amte Neuerburg. Die Aemter Linz und Schönstein und die Herrschaft Lahr sielen durch den Neichsdeputations-Hauptschluß an Nassau-Usingen. Unter dieser Herrschaft wurde im Jahre 1803 im Amte Linz, und in der Herrschaft Lahr im Jahre 1815 die Nassaussche Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung von 1774, und zwar in beiden Territorien durch Einsührungsgesetze, welche wieder unter sich abwichen, eingesührt, wogegen es im Amte Schönstein dem Kölnischen Rechte verblieb.

Im Jahre 1806 fielen sämmtliche Kurkölnische Landestheile dem Herzogthum Nassau zu. In dem Zeitraume von 1803 dis 1807 sind unter Nassauscher Herzogthuft verschiedene hier einschlagende Berordnungen erlassen, welche aber auch nicht in allen zu Nassau gehörenden Landestheilen Gesetzekraft haben, sondern immer nur einzelnen Aemtern zur Publikation zugefertiat sind.

Alle diese Berordnungen sind bei dem Uebergang an die Krone Preußen in Kraft geblieben.

Es wird einer umftändlichen Darlegung des buntscheckigen Inhalts der hiernach auf den fraglichen Gebieten zur Anwendung zu bringenden Rechtsnormen nicht einmal bedürfen, um im Allgemeinen die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes und die Nothwendigkeit einer Reform desselben zu begründen. Denn es sind eben, wie unten im Einzelnen sich noch näher ergeben wird, ganz andere Prinzipien, als die aus dem beschränkten Geschäftsverkehr einer längst überwundenen Bergangenheit erwachsenen, welche dem heutigen Kredit anpassen. Dier sei nur noch demerkt, daß es selbstredend unter diesen Umständen nicht als angemessen erscheinen konnte, die Erledigung des vorhandenen dringenden Resormbedürfnisses auf den betressenden Gebieten dis dahin aufzuschieben, wo es möglich sein wird, dem ganzen Staat eine einheitliche Geschgebung auf dem Gebiete des Sivil= und Hypothekenrechts zu gewähren. Diese Erwägung aber bestimmt zugleich die Richtung, welche die jetzige Resorm einschlagen muß, dahin, daß man zwar die gesunderen Prinzipien der im Staate bestehenden generellen Gesetzgebung einzussühren, dies aber nur insoweit zu bewirken

hat, als die Lage der örtlichen Berhältniffe und der möglichste Anschluß an die mit denselben vers wachsenen Rechtsnormen und Institute es gestatten.

In dieser Beziehung kommt aber insbesondere in Betracht, daß der Grund und Boden in außerordentlich kleine, selbstständig besessene Parzellen (1,311,677 an der Zahl von durchschnitte lich 1/2 dis 1 Morgen Größe, wobei noch die standesherrlichen und Gemeindes-Waldungen mit in die Fraktion gezogen sind) zersplittert ist, und außerdem, daß der Bezirk mit Ausnahme der Stadt Wetlar in den sogenannten Voluntärgerichts Behörden (Schössens, Kirchspielss, Feldgerichten, Schultheißereien) eine Einrichtung besitzt, welche möglichst intakt zu erhalten ist, da durch die von den Schössen der bestehenden Verfassung gemäß ertheilten Atteste über Eigenthum, Besitz, Dispossitions-Besugniß resp. Beschränkung, Pfandnerus resp. Pfandsreiheit und Werth der Grundstücke, und durch die persönliche Haftbarkeit sür die Richtigkeit dieser Atteste der Realkredit disher versmittelt worden ist. Es ist deshalb auch Zweck und Ausgabe des Gesetzentwurfs, diese Vermittelung sernerhin zu wahren, zu diesem Behuf den Schössengerichten sür die Ausstellung ihrer Atteste durch Rechts eine zuverlässige urkundliche Unterlage zu schassen, während sie disher zum Theil auf ihr Gedächtniß angewiesen waren, und endlich die Hemmnisse aufzusheben, welche ein zu strenger bevormundender Zwang dem Versehr und dem Kredit bereitet hat.

Das Prinzip, welches sich hiernach durch den Entwurf hindurch zieht, läßt sich kurz dahin zusammenkassen: daß kein Akt, welcher eine Beränderung in dem Realzustande eines Jummbile herbeiführt, darf vorgehen können, ohne daß derselbe zur Kenntniß des Realrichters gelangt, und daß ferner kein Hypothekenrecht bestehen darf, welches nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlich ist. Dies Prinzip, vollständig und konsequent durchgeführt, wird bei einer zweckmäßigen und überssichtlichen Führung der Kontraktens und Hypothekenbücher und bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit Seitens der Schössen unrichtige Atteste mehr denn je unmöglich machen. Im Uebrigen aber gestattet es die möglichste Bereinfachung des bestehenden Rechtszustandes.

a. Nach dem Trierischen Rechte, sowie nach dem in dem Kondominat Maischeid, der Stadt Betzlar und dem vormaligen Amte Hohensolms gestenden Rechte sind mündliche Verträge über Jumobissien nicht nur unter den Kontrahenten gültig und klagbar, sondern es geht auch, wenn die Tradition und die Zahlung resp. Kreditirung der Kaufgesder hinzusommen, das Eigenthum über, ohne daß eine gerichtliche Aufnahme, Verlautbarung oder Bestätigung hinzuzusommen brancht. Der Käufer kann nur die gerichtliche Versautbarung verlangen, um einen urkundlichen Ausweis, eine Erwerbsurkunde in die Hände zu bekommen.

b. Nach Kölnischem Rechte ist der mündliche Bertrag über Jmmobilien unter den Konstrahenten unbeschränkt gültig und klagbar, der Erwerb des Eigenthums, die Wirksamkeit gegen Dritte, ist aber durch die gerichtliche Berlautbarung (Anerbung) bedingt. Ist diese unterblieben, die Natural-Uebergabe aber ersolgt, so soll der Käuser wenigstens einen Borzug vor den persönlichen Gläubigern des Berkäusers haben.

c. Nach der Nassausschen Kontrakten-Ordnung von 1774, der Hachenburgschen Kontrakten-Ordnung von 1808, der Neuwiedschen Berordnung von 1755 und der Nassausschen Berordnung von 1807 ist ein mündlicher Bertrag über Jumobilien unter den Kontrahenten zwar rechtsver-bindlich; es sindet aber nur innerhalb einer kurzen Frist von 14 Tagen resp. 4 Wochen eine Klage auf gerichtliche Berlautbarung und Erfüllung Statt. Auch nach Ablauf dieser Frist sind die Kontrahenten, wenn die Uebergabe ersolgt, oder der Kauspreis gezahlt ist, nach der Nassausschen Kontrahenten, wenn die Uebergabe ersolgt, oder der Kauspreis gezahlt ist, nach der Nassausschen Kontrahenten.

tratten Dronung von 1774 und nach der Hachenburgschen Kontrakten Dronung von 1808 an den Bertrag gebunden und zur nachträglichen gerichtlichen Berlautbarung verpflichtet; nach den beiden andern Berordnungen kann nach Ablauf der kurzen Frist nur Rückgabe des Geleisteten verlangt werden.

d. Nach verschiedenen, in anderen Theisen des Bezirks geltenden Verordnungen ist die gerichtliche Aufnahme, Verlautbarung oder Bestätigung bei Strase der Nichtigkeit vorgeschrieben, dergestalt, daß auch die Rechtsverbindlichkeit unter den Kontrahenten dadurch bedingt ist.

Die allegirten Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf Kauf- und Tausch-Berträge. Für andere Jmmobiliar-Akte, wie Uebergangs-Berträge, Erbtheilungen 20., ist in dem einen Partikularrechte die gerichtliche Abschließung vorgeschrieben, in dem anderen nicht; auch sind die Wir-

fungen der Berabfammung der gerichtlichen Form verschieden bestimmt.

Es erhellet, daß durch so ungewisse und verschiedenartige Bestimmungen nicht nur zahlereiche Rechtsstreitigkeiten entstehen, sondern auch die Sicherheit des Berkehrs leiden muß. Deshald ist vor Allem darauf Bedacht genommen worden, über die Wirksamkeit der bezeichneten Rechtsgeschäfte unter den Kontrahenten, sowie über die Wirksamkeit derselben Dritten gegenüber einheitliche und möglichst einfache Vorschriften zu schaffen, welche, indem sie einerseits die sonst geltenden Prinzipien des gemeinen deutschen Rechts zwar, soweit dies dem Realkredit unnachtheilig scheint, schonen; andererseits doch auch, soweit dies nicht möglich, nämlich in Betress der Begründung des dinglichen Rechts und der Wirksamkeit gegen Dritte, die im Gestungsbereich des allgemeinen Landrechts bewährt besundenen und für die Konsolidirung des Kredits unentbehrlichen Prinzipien der Erkennbarkeit des Eigenthums, der Publizität und Spezialität nen und in passender Weise einssühren.

Hierdurch rechtfertigen sich die Bestimmungen der \$8, 1-4.

S. 1 knüpft an das in dem Bezirk geltende gemeine Recht an und beseitigt damit zugleich die bisherige oben geschilderte Berworrenheit aller entgegenstehenden partikularrechtlichen Borschriften. Die Gültigkeit eines jeden Jumobiliar-Aktes ist daher, soweit er die persönlichen Rechte der Kontrahenten unter einander betrifft, in der Regel durch keine besondere Form bedingt. Die Berjährung der hierans entspringenden Klagen ist an keine besondere Frist mehr gebunden.

Die im letten Absatz erfolgte Definition des Begriffs der "unbeweglichen Sachen" ist um deswillen besonders aufgenommen, weil in verschiedenen Partifularrechten des Bezirfs viele Sachen, welche gemeinrechtlich unbedenklich zu den Mobilien gerechnet werden, wie z. B. jährliche Gülten, Zinspacht, verpfändete Schulden, darüber besagende Briefe und Urfunden, den Jmmobilien

beigezählt find.

Rechtfertigen sich nun aber hiernach die Bestimmungen des §. 1 ohne weitere Ausführung,

fo ift gur Begrundung bes S. 2 Folgendes gu bemerfen. .

Zum Uebergange des Sigenthums, zum Erwerbe des dinglichen Rechts bedarf es durchaus eines äußerlich erfennbaren Aftes, aus welchem jeder Dritte, der dabei ein Interesse hat, die in dem Realzustande vorgegangene Aenderung leicht ersieht, und an welchem namentlich die Schultheißen und Schössen untrüglich die vorgegangene Beränderung erkennen können, um sich danach bei Ausstellung ihrer Atteste zu richten. Es erscheint nur ersorderlich, jede lästige Formalität von diesem Afte sern zu halten. Zu dem angegebenen Zweck genügt vollständig, daß die dingliche Wirkung nicht eher eintrete, als dis der Realrichter von dem glaubhaft beurkundeten Willen der Kontrahenten Kenntniß erlangt hat. Es bedarf dazu somit keiner sörmlichen Konsirmation, keines Zwanges, durch welchen die Interessenten genöthigt werden, vor dem Realrichter ihre Berträge abzuschließen. Beides würde nur in unzulässiger Weise hennnend auf den Verkehr wirken. Wesentlich ist vielmehr nur, daß entweder — wenn es den Interessenten beliebt, und bei der Zugänglichkeit der Schössengerichte in den Bezirken, in denen sie als formirte Kollegien nach der Justustion des Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 (Justiz-Minist.-Blatt 1854 S. 51) auf Grund der Berordnung vom 2. Januar 1849 §. 20 (Gesetz-Samml. S. 1) tonstituirt sind, wird dies die Regel sein — der Bertrag vor dem Richter der besegenen Sache ausgenommen werde, oder daß er, wenn er, was zugelassen werden muß, vor einem anderen inländischen Gericht oder Notar ausgenommen oder überhaupt nur der Unterschrift nach beglandigt worden ist, durch einen, an sich keiner weiteren Form bedürstigen Aft — die Anmeldung — zur Kenntniß des Realrichters geslange. (§. 2).

Rothwendig und zwedmäßig ericheint es bann aber weiter, an biefen Aft auch, fofern nach bem Billen der Kontrabenten nicht ausdrücklich ein späterer Termin dafür festgesett wird, ben Uebergang des Gigenthums refp. ben Erwerb des binglichen Rechts bestimmt anzuknupfen und au diesem Behuf - wie es in S. 3 geschehen - ben entgegenstehenden Grundsats bes römischen Rechts aufzuheben. Nach diesem ist befanntlich jum Gigenthums-Uebergange die Tradition erforderlich. Diese Bestimmung ift ben im bortigen Begirt im Allgemeinen noch fester wurzelnden beutschrechtlichen Anschauungen nicht entsprechend. Die Tradition wird ohnehin bei jeder Beräugerung burch eine, ein constitutum possessorium ober eine traditio brevi manu enthaltende Bertrags= flausel leicht erfett, refp. umgangen. Endlich aber fommt für ben bortigen Begirt insbesondere in Betracht, daß, wenn man die Nothwendigfeit der Tradition gum Gigenthums-Uebergange beibehält, fich bie Schöffen, um ein Gigenthums-Atteft ausstellen gu fonnen, immer erft noch erkundigen muffen, ob die Uebergabe auch hinzugekommen ift, und dabei leicht ein Frrthum vorfallen kann. Ohnedies aber ift die vor dem Realrichter aufgenommene, refp. die bei ihm angemeldete, mit dem besfallsigen Atteste verfehene Erwerb-Urfunde ein untrugliches Kennzeichen des Eigenthums-Ueberganges. Aus gleichem Grunde muß ferner die Bestimmung bes römischen Rechts, nach welcher die Rahlung ober Kreditirung des Kaufgeldes - ohne besondere Berabredung - ben Uebergang bes Eigenthums bedingt, aufgehoben werben.

Dagegen nuß auf berartige Abreden über die anderweite Festsetzung eines Termins für den Uebergang des Sigenthums, beziehentlich den Erwerd des dinglichen Rechts, allerdings die erforderliche Rücksicht genommen werden; um die Erfennbarkeit des wahren Zeitpunkts zu sichern und andererseits jeden ungerechtsertigten Zwang gegen den Willen der Kontrahenten zu vermeiden. Zu diesem Zweck sind in §. 4 die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Die in ben §§. 1-4 ausgeführten Grundfate laffen fich hiernach furz dabin gufam-

menfaffen :

1) als Titel zum Erwerbe des Eigenthums oder des dinglichen Rechts an unbeweglichen Sachen genügt auch ein formfreier Bertrag; er ist gültig; es kann der daraus erworbene persönliche Anspruch im Wege der Klage während der gewöhnlichen Berjährungsfrist verfolgt werden;

2) als Modus muß aber eine Urfunde in beglaubigter Form, welche bem Realrichter vor-

gelegt, wenn nicht vor ihm aufgenommen ift, bingutreten;

B) abweichende Bereinbarungen über ben Zeitpunkt bes Erwerbes bes Eigenthums ober bes dinglichen Rechts muffen in gleicher Weise äußerlich vor dem Realrichter erkennbar gemacht werden;

4) es muß überhaupt jede Schranke fortfallen, welche hindert, daß der Realrichter jeder Zeit und für jeden Betheiligten, insbesondere auch da, wo die freiwillige Gerichtsbarkeit über Immobilien nicht den Boluntärgerichten selbst zusteht, für die Schöffen behufs Aussstellung zuverlässiger Atteste die mit dem Realzustande eines Grundstücks vorgenommenen Beränderungen erkennbar machen kann.

Was ferner aber die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekenwesen anlangt, so sind sie nicht minder verworren, als die über das Kontraktenwesen. Durch fämmtliche Partikular-Gesetzgebungen zieht sich die Gültigkeit der gemeinrechtlichen Bestimmungen über die gesetzlichen und privilegirten, General- und Spezial-, Mobiliar- und Jmmobiliar-Hypotheken, jedoch in den buntesten Schattirungen, bald nach dieser, bald nach jener Richtung geändert, bald erweitert, bald beschränkt, hindurch.

Die Sahn-Hachenburgsche Kontrakten-Ordnung von 1808 gibt den Minorennen, abweichend vom gemeinen Recht, noch eine neue gesetzliche Hypothek an dem Bermögen derjenigen, welche bei der Bersteigerung ihrer Mobilien etwas gekauft oder Grundstücke von ihnen gepachtet haben; die General-Hypotheken beschränkt sie nur in Bezug auf gerichtliche, nicht in Bezug auf außergerichtliche Pfandverschreibungen.

Nach der Nassau-Ussingenschen Kontrakten-Ordnung von 1774 können konventionelle General-Hypotheken neben einer Spezial-Hypothek in subsidium, Konventional-Hypotheken nur gerichtlich bestellt werden.

Nach der Erläuterung der Kurkölnischen Rechtsordnung gewähren die gesetlichen Hypotheken gleich den außergerichtlichen Konventional-Hypotheken noch ein Borzugsrecht vor Chirographar-Gläubigern, könnten jedoch gegen Dritte nicht geltend gemacht werden. Die Wirkung der General-Hypothek ist in Bezug auf die derselben unterworfenen Mobilien beschränkt. Eigenthümlich ist dem Kurkölnischen Recht das Institut des pignus praetorium, begründet in der Berordnung vom 5. Oktober 1743 (Edikten-Samml. I. S. 656).

Das Trierische Landrecht hat neben dem vollständig beibehaltenen gemeinrechtlichen Upparat noch über das Kangverhältniß der Pfandgläubiger unter sich, wie über das aller Kreditoren im Konkurse spezielle Bestimmungen getrossen. Die gesetslichen Hypothesen rangiren unter sich mit den gerichtlichen Hypothesen, sowie mit den durch Jumission und Präserential-Arrest—einem dem Trierischen Bezirk eigenthümlichen Institut (SS. 16—18. Tit. XIII. Trierischen Landrechts) — erwirkten, lediglich nach der Zeitfolge. Die dos hat jedoch den Borzug vor anderen gesetzlichen Hypothesen, und wenn sie zugleich mit solchen und mit gerichtlichen Hypothesen sollidirt, auch vor diesen. Noch andere Abweichungen vom gemeinen Recht detaillirter Art gehen durch das Gesetz hindurch.

Die Nassausenellenbogensche Landesordnung hat aus der Zahl der gesetlichen Hoppotheken des gemeinen Rechts nur zehn Fälle — die gebräuchlichsten — als gültig fortbestehend anerkannt. Die Nachtheile der gesetlichen Hypothek sind insoweit gemildert, als dieselbe, im Fall der Beräußerung, gegen den dritten Besitzer nicht geltend gemacht werden kann; die gesetlichen Hypotheken rangiren auch, mit Ausnahme der gemeinrechtlichen privilegirten Hypotheken, hinter den Konventional-Hypotheken. Die General-Hypotheken können auch gegen jeden dritten Besitzer geltend gemacht werden, wobei nur einige Modilien von der Haftung ausgenommen sind. Alle offenen, d. h. die vor Schultheiß und Schössen oder einem Landschreiber, die vor Notar und Zeugen oder bloß vor drei Zeugen errichteten Pfandverschreibungen sind ganz gleichgestellt; sie rangiren durcheinander nach dem Alter. Für den Fall des Konkurses ist eine besondere Prioritäts-Drdnung gegeben.

aur die Grafschaft Wied und für den Bezirk des Solmfer Landrechts find die außergerichtlichen Konventional-Hypotheken an Immobilien abgeschafft.

Das Mainzer Landrecht hat wieder eine vom gemeinen Recht abweichende Nangordnung im Konkurse. Außergerichtliche Konventional-Hypotheken sind beibehalten.

Für die Aemter Freusberg und Friedewald find alle Privat-Verpfändungen verboten Anlangend die Form der Bestellung von Konventional-Hypotheken und das Verfahren dabei, so sind auch hierüber die Vorschriften verschiedenartig.

Nach der Sayn Hachenburgschen Kontrakten-Ordnung von 1808 soll für die gerichtlich bestellten Hypotheken ein doppeltes Hypothekenbuch gesührt werden, nämlich eins von den Feldgerichten resp. dem Landschreiber, ein zweites vom Justizamt. Diese Hypothekenbücher haben sedoch keinen obsektiven Glauben, sie dienen vielmehr nur zur Information der Hypothekenbehörden bei

der ihnen obliegenden causae cognitio und bei Ausstellung ihrer Atteste. Die Hypothekenbehörden müssen nämlich prüsen, ob der Berpfänder, Eigenthümer und Besitzer der zu verpfändenden Sachen ist, ob er darüber disponiren kann, ob Hypotheken und Lasten darauf haften und ob die Hypothek zugänglich ist. Ueber alle diese Punkte müssen sie ein Attest, für dessen Richtigkeit sie haften, ausstellen und in ihr Hypothekenbuch eintragen. Aus Grund des Attestes wird von der Landschreiberei die Pfandverschreibung ausgenommen und dem Amt zur Bestätigung eingereicht. Dies muß Attest und Obligation nochmals prüsen, und der Schuldner und dessen Ehefran müssen bei Strafe der Nichtigkeit sich vor dem Amt nochmals persönlich zum Empfange des Darlehns bekennen und den Einreden resp. den weiblichen Rechtswohlthaten entsagen. Durch die Konsirmation, auf welche noch die Eintragung in das amtliche Hypothekenbuch solgt, wird das dingliche Recht begründet.

Im Wesentlichen übereinstimmend sind diese Borschriften mit denen der Nassau-Ussingensichen Kontrakten. Ordnung von 1774, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein Hypothekenbuch, und zwar von den Feldgerichten geführt wird, welche ihre Atteste darin eintragen, und daß serner die Aufnahme und Aussertigung der Obligation bei dem Amt erfolgt, vor welchem der Schuldner und dessen persönlich unter Borlegung des seldgerichtlichen Attestes erscheinen müssen, und welches sodann die Konfirmation ertheilt, durch die das dingliche Recht begründet wird. Diese Bestimmungen über die Expedition und Konfirmation sind bei Strafe der Nichtigkeit angedroht.

Rach der Kurfölnischen Rechtsordnung ist die gerichtliche Insinuation bei dem Realrichter zur Bestellung einer Hypothek ersorderlich. Sine causae cognitio und eine Haftbarkeit des Gerichts tritt indeß nach der Berordnung vom 22. Dezember 1718 nur auf ausdrückliches Bersangen der Interessenten ein.

Nach dem Trierischen Landricht ist zur Begründung bes dinglichen Nichts und der Priorität nothwendig, daß die Berpfändung vor dem Gericht der belegenen Sache gefertigt und dem Gerichtsbuch von Wort zu Wort einverleibt, oder die vor Notar und Zeugen oder von den Debitoren selbst gesertigte Berschreibung dem Gericht prasentirt und dem gerichtlichen Protokoll Berpfändungsbuch inserirt sei — eine Bestimmung die zu mehrsachen Zweiseln Anlaß gegeben hat.

Für die untere Grafschaft Wich bestimmt die Berordnung vom 30. Oktober 1738, daß fein Bersat von liegenden Gründen von einizer Kraft, Wirkung und Gültigkeit sein soll, welcher nicht vor sedes Orts ordentlichem Gericht in Gegenwart beider Theile vorgetragen, dem Gerichtsprotofoll einverleibt und bestätigt worden ist. Die Berordnung vom 12. Januar 1755 bestimmt ebenfalls, daß die Berpfändungen von Immobilien anders nicht gültig und verbindlich sein sollen, bis sie jedes Orts Gerichten gehörig angezeigt und den Gerichtsbüchern einverleibt sind. Ersolgt die Anzeige nicht binnen 14 Tagen, so tritt außerdem noch Strase ein. Ueber die den Gerichten obliegende eausae cognitio und Haftbarkeit disponirt die Schultheißen 3 Instruktion vom Jahre 1804.

Achnliche Bestimmungen sind für die obere Grafschaft Wied in der Berordnung vom 27. Juni 1761, resp. mehreren Berordnungen aus den Jahren 1764, 1765 und 1775 gegeben.

Nach Mainzer Landrecht lönnen gerichtliche Berschreibungen nur vor dem Gericht der belegenen Sache verfertigt und sollen in ein besonderes Berlegungs-Protofoll eingetragen werden. Sine causae cognitio in Bezug auf tas Eigenthum des Berpfänders und in Bezug auf die Belaftung des zu verpfändenden Immobile und eine Haftbarkeit in dieser Bezichung sindet im Bezirk des Mainzer Landrechts, der Stadt Betslar, nicht Statt. Es sehlt hierzu auch an allen Unterlagen, da ein Boluntärgericht nicht besteht und das Kreisgericht keine Bücher führt.

Das Solmser Landrecht bestimmt auch nur, daß die Berpfändung liegender Güter bei Bermeidung der Nichtigkeit vor Gericht geschehen und in das Schöffenbuch eingetragen werden muß; es ertheilen aber mehrere Separat-Berordnungen aus den Jahren 1751, 1762, 1772, 1788 nähere Anweisung über die Führung der Hypothekenbucher und die von den Schultheißen und

Feldgeschworenen auszustellenden Atteste, wie denn auch eine Berordnung vom 9. August 1790 für Solms Braunfels und die Nassau Beilburgsche Hypotheken Dronung vom 9. Februar 1774 für das Amt Athach spezielle Bestimmungen über die Haftbarkeit der gedachten Beamten für die lettern enthält.

In mehreren fleineren Bezirfen gelten noch andere Berordnungen über die Form der

Obligationen, über beren Geltungsbereich jum Theil Streit befteht.

Es wird bei dieser Lage der Gesetzgebung aber keiner weiteren Aussührung darüber bedürfen, daß dieselbe den als bewährt anerkannten neueren Prinzipien eines gesicherten Hypothekenzechts, der Publizität und Spezialität geradezu entgegen ist. Man darf serner nicht verkennen, daß, da durch die persönliche Haftbarkeit der Schöffen sür die Richtigkeit ihrer Atteste in einem Theile des Bezirks der Realkredit vermittelt wird, gerade die generelle Einführung jener Prinzipien es den Schöffen ermöglichen wird, künftig eine viel genauere Kenntniß von dem Hypothekenzustande der Grundstücke als bisher zu erlangen. Andererseits aber bleibt anch in Betracht zu ziehen, wie die Rücksicht auf das Kredit-Bedürfniß des Schuldners es nöthig macht, alle diezenigen Hemmisse abzustreisen, welche demselben dieher dadurch bereitet worden sind, daß eine Hypothek, sür welche die Schöffen die Haft übernahmen, — und sie können sie sür alle Källe einer nicht ganz evidenten Sicherheit eben nicht süglich übernehmen — daß eine solche Hypothek, ohne daß dies durch die allgemeinen Gesetz des Berkehrs gerechtsertigt gewesen wäre, von diesem Berstehr der Natur der Sache nach ausgeschlossen blieb.

Das Bedürfniß einer Reform des bestehenden Zustandes in der gedachten Richtung dürfte hiernach nicht zu leugnen sein. Dazu fommt, daß bis zur Einsührung der auf Grund des \$. 20. der Berordnung vom 2. Januar 1849 von dem Justiz-Ministerium unterm 5. Juni 1852 (Justiz-Minist.-Blatt 1854 S. 51) erlasse (Justiz-Minist.-Blatt 1854 S. 51) erlasse nen Instruktionen, mit denen erst die gehörige Direktion des Bersahrens der Boluntärgerichte durch die Kreisgerichte begann, die nach Berschiedenheit der oben angesührten Partikularrechte in sehr verschiedenen Formen bestandenen Hopothesenbücher von den Boluntärgerichten sattluserechten gängig in hohem Grade mangelhaft und unvollständig und außerdem nicht mit der erforderlichen

Buverläffigteit geführt worden find.

Endlich aber ift auch die Einführung ber Konkurs Dronung vom 8. Mai 1855 (Gefetzsamml. S. 317), welche gleichzeitig beabsichtigt wird, allerseits als ein dringendes Bedürsniß anerkannt, jedoch ohne eine vorgängige Einführung ber Prinzipien der Publizität und Spezialität in dem Hypothekenrecht, die sie nach ihrem System überall vorausset, nicht zu ermöglichen.

Daß nun aber nicht die altpreußische Hypothekenverfassung dem Bezirke die gewünschte Abhülfe der vorhandenen Schäden zu bringen vermag, erhellet aus einer Berücksichtigung der schon oben erwähnten, so sehr zersplitterten Berhältnisse des Grund und Bodens ohne Beiteres.

Es mußte vielmehr ber Weg gewählt werden, welcher schon durch bas Geset vom 24. April 1854 (Ges. Samml. S. 198) in Betreff ber Hohenzollernschen Lande mit Erfolg beschritten worden ist, und das Ziel ber Reform mußte hienach das sein;

1. die Sypothet auf Immobilien gu befchränfen;

2. die Erwerbung einer Hypothef, sowie auch das pignus an Immobilien, d. h. die Entfichung des binglichen Rechts des Pfandgläubigers lediglich an die Sintragung in das Hypothefenbuch zu fnüpfen;

3. den gesetzlichen Pfandrechten hinfort nicht mehr unmittelbar die Bedeutung eines dinglichen Rechts, sondern die eines Titels beizulegen, der den Gläubiger berechtigt, seine Forderung auf die bestimmt zu bezeichnenden Immobilien des Schuldners eintragen zu laffen;

4. Die Beftellung konventioneller General = Spotheten nicht ferner guzulaffen, vielmehr gu beftimmen, daß bie Gintragung nur auf die in den Bervfandungs-Urfunden speziell zu bezeichnenden Immobilien erfolgen tonne;

5. Die Priorität der Pfandrechte, unter Befeitigung ber Privilegien, instünftige allein von ber Zeitfolge ber, bie Entstehung bes binglichen Rechts begründenden Gintragung in bas Snoothefenbuch abhangig zu machen;

Borfdriften gu ertheilen, burch welche bie Inhaber alterer Pfand= und Sypothefenrechte gur Anmetbung ihrer Unfprüche und Nachsuchung ber Gintragung berfelben innerhalb einer ge-

wiffen Braflufivfrift genothigt werben.

Durch Ctablirung Diefer Cate wird im Intereffe bes Realfredits ein Rechtszuftand ins Beben gerufen, ber die Gewigheit gewährt:

bag auf jedem bestimmten Immobile nicht mehr Unterpfanderechte haften und refp. bem

Areditgebenden vorgehen fonnen, als bas Unterpfandebuch nachweift.

Bei ben einzelnen Bestimmungen bes Entwurfs ift ber Gefichtspunft leitend gewesen, fich möglichft genau an bas für Sobenzollern bereits ergangene Gefet anzuichliegen. Es geftattet bies einmal bie Achnlichfeit ber Berhaltniffe, andererfeits empfiehlt es fich mit Rudficht auf bie immerhin wunschenswerthe und daher soviel als möglich anzuftrebende Uebereinftimmung ber Gefetgebung für die verschiedenen gemeinrechtlichen Landestheile ber Monarchie.

Der Entwurf weicht daher von bem für bie Bobengollernichen Lande bereits erlaffenen Spothefengesette nur ba ab, mo besondere erhebliche Grunde, inebesondere provinzielle Gigenthumlichkeiten, dies nothwendig ericheinen ließen; und es follen baber in dem Folgenden hauptfächlich diefe Abweichungen motivirt werben.

§§. 5 - 9.

Die §§. 5 - 9. des Entwurfs ichließen fich ben Borichriften ber §§. 1 - 5. des für Dobengollern erlaffenen Befetes an.

Sie etabliren bie oben ichon gerechtfertigten Gate, burch welche bas Spothefenrecht auf Immobilien beschränft, das Entstehen bes pignus und ber Sypothet auf Immobilien als eines binglichen Rechts, an die Gintragung in das Unterpfandebuch auf beftimmte, fpeziell bezeichnete Immobilien gefnüpft wird, fchliegen die Berücksichtigung ber Bestellung von General = Sppothefen burch Billenserklärung für die Butunft aus, legen endlich ben gesetzlichen Pfandrechten bie Birfung eines Titels zur Gintragung auf die den Gegenstand bilbenden bestimmten Grundftücke bei.

Rur in folgenden Bunften enthalten die in diefen Baragraphen des Entwurfs projectirten Bestimmungen Mobifitationen ber in ben forrespondirenden Baragraphen bes Befetes für

Sobengollern ertheilten Borichriften.

Der im Alinea 2 bes S. 1. bes Gefetzes für Sobengollern fich findende Cat, ber bie bingliche Birfung der bei Mobiliarveraußerungs = Bertragen vorfommenden Gigenthums = Borbehalte von der Gintragung abhangig macht, ift weggelaffen worden, weil es im Departement bes Juftig = Senats meift zweifelhaft ift, ob diefe Borbehalte die Absicht haben, bas Eigenthum ober nur eine Spothet zu referviren, und es fich nicht empfehlen fann, burch bas Wefet eine Beftimmung gu treffen, welche vielleicht ben Intentionen ber Parteien oft widerfpricht.

Der §. 7. bes Entwurfs will verordnen, welche Erforderniffe gur Begründung der Gintragung zu erfüllen find, bag bagu insbesondere eine ben allgemeinen Grundfagen (S. 2.) ent= fprechende beglaubigte Urfunde gehore, und daß die fpezielle Bezeichnung der verpfandeten Immobilien in den Berpfandungs-Urfunden burchgangig nach bem Grund ftener Ratafter gu erfolgen habe. Der im S. 3. des Gefetes für Sobenzollern vorausgesette Gall, daß megen Mangels eines Grundsteuer = Ratafters eine andere Bezeichnung gewählt werden muß, fommt in bem vollftanbig tataftrirten Oftrheinischen Begirte nicht vor und bedurfte baber feiner Berücksichtigung.

Dagegen bedurfte es für die Bezeichnung bes verliehenen Bergwerfe - Gigenthums, ba bas Grundsteuer-Ratafter hier nicht Blat greift, besonderer Borfdriften, welche, weil das Inftitut ber Berggegenbucher am Oftrhein nicht überall befteht, nur auf die im Entwurfe angegebene Beife, dem Zwecke, bas Objett ber Berpfandung erfennbar ju machen, entsprechend getroffen werden fonnten.

In dem §. 8. des Entwurfs ist das Alinea 2 des §. 4. des Gesetzes für die Hohensollernschen Lande, welcher den Inhabern allgemeiner oder spezieller gesetzlicher, im Titel zur Einstragung verwandelter Pfandrechte die Prioritätsrechte im Konkusse auf die nach Befriedigung der eingetragenen Pfand = und Hypotheken = Gländiger übrig bleibende Masse vorbehält, sortgeblieden, weil die Borrechte im Konkusse ihre Bestimmung durch die gleichzeitig einzusührende Konkurssordnung, die dasur der gehörige Ort ist, erhalten.

Dagegen ist in dem Alinea 2 des §. 8. des Entwurfs zur Beseitigung jedes Zweisels die, schon aus den Grundsätzen des bestehenden Rechts abzuseitende Ermächtigung der Bormundschaftsbehörden ausdrücklich anerkannt worden: die Anträge auf Eintragung des nunmehr einen Erwerbstitel bildenden allgemeinen gesetzlichen Pfandrechts der Pflegebeschlenen an dem Bermögen ihrer Bormünder und Kuratoren, soweit und so lange die Nücksicht auf die Sicherheit darbietende Immobilien der Bormünder und Kuratoren, soweit und so lange die Nücksicht auf die Sicherheit der Pflegebeschslenen es gestattet, entweder ganz zu unterlassen, oder auf einzelne, eine ausreichende Sicherheit darbietende Immobilien der Bormünder und Kuratoren resp. auf eine bestimmte, nach den Umständen sich als genügend darstellende Kautionssumme zu beschränken. Es erscheint dies rathsam, damit nicht der Realfredit der Bormünder und Kuratoren durch Eintragung solcher Pfandrechte von unbestimmter Höhe auf sämmtliche Immobilien der Pfleger, da wo das Interesse der Pflegebeschohenen dies nach vernünstiger Beurtheilung nicht nothwendig macht, unnützer Weise gefährdet und durch solche Belästigung eine Abneigung gegen die Uebernahme von Bormundsschaften und Kuratelen bei der grundbesitzenden Bevölserung hervorgerusen würde.

Auch ift, um das Prinzip der Specialität vollständig zu mahren, im dritten Alinea des § 8. bestimmt worden, daß jeder exclutorische Titel einen Titel zur Hypothek aber nur auf bestimmte, nach §. 7. bezeichnete Immobilien verleihen soll.

Endlich find die Praferential = Arrefte und pignora praetoria als mit den neu einge-

führten Bringipien unvereinbar, aufgehoben worden.

Der §. 9. des Entwurfs endlich mußte abweichend von dem §. 5. des Hohenzolleruschen Gesetzes redigirt werden, damit er mit der gleichzeitig zu publizirenden Konkursordnung sich vollsständig decke.

§§. 10. 11.

Der S. 10 entspricht bem zweiten Absate des S. 13. des Hohenzollernschen Gesetzes, war aber besser hieher zu setzen, da die späteren Bestimmungen nur den Uebergang in den neuen Rechtszustand regeln sollen. Die Abweichung von dem Hohenzollernschen Gesetze, die darin besteht, daß der Entwurf die Priorität von der, allerdings nach Maaßgade der Zeit der Anmeldung zu bewirkenden Eintragung, das Hohenzollernsche Gesetz aber von der Anmeldung direkt abhängig macht, ist durch den Anschluß an die §S. 51 53. 55. der gleichzeitig einzusührenden Konkurssordnung geboten. Auch rechtsertigt sie sich, da das dingliche Recht erst mit der Eintragung entsteht, durch die innere Konsequenz.

§. 11. hat die Absicht, einerseits für Löschungen eine bestimmte formale Grundlage zu schaffen, da selbst neben dem Besitze der Urfunde doch die ganze formlose Einwilligung des Gläusbigers noch kein die Sicherheit des Berkehrs genügend sicherndes Fundament bietet, andererseits aber die Form der, bei dem so sich zersplitterten Grundbesitze selbstredend häusig vorkommenden Löschungs-Einwilligungen resp. Quittungen möglichst zu erleichtern.

8. 12.

Dieser Paragraph forrespondirt bem §. 7. des Gesetzes für die Sohenzollernschen Lande, bessen §. 6. nicht aufgenommen worden ist, weil er eine Bestimmung trifft, die in das Gebiet der Konkursordnung fällt und durch beren gleichzeitige Einführung erledigt wird.

Die im §. 12. des Entwurfs projectirte Borfdrift unterscheidet fich aber von der im

§. 7. des Gefetes für Sobenzollern enthaltenen barin:

baß die Anmeldung der vor der Gesetzeskraft des neuen Gesetzes erwordenen älteren Jumos bitiars, Pfands und HypothekensRechte innerhalb der Präklusivfrist am Ostrhein nicht blos — wie in Hohenzolkern — hinsichtlich der in die bisherigen Unterpfandsbücher nicht eins getragenen, sondern auch hinsichtlich der in diese Bücher eingetragenen, also hinsichtlich aller älteren Pfands und HypothekensRechte, mit alleiniger Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichteten Spezialshypotheken, vorsgeschrieben werden soll.

Für die Hohenzollernschen Lande bedurfte es zur Erreichung des Zweckes, dem Hypothekenzustande jedes bestimmten Grundstücks Erkennbarkeit zu geben, eines Anfruses der älteren Pfanound Hypotheken- Rechte in dieser Ausdehnung nicht. Unter den dort obwaltenden Verhältnissen genügte der im §. 7. des Gesetes vom 24. April 1854 enthaltene Aufruf der älteren, nicht eingetragenen Unterpfandsrechte, in Verbindung mit der im §. 12. daselbst gegebenen Fakultät, eine Renovation einzelner, etwa unvollkommen geführter Unterpfandsbücher eintreten zu lassen.

Am Oftrhein find aber, wie von dem Justis Senat geltend gemacht worden ist, die älteren Hypothekenbücher bis zum 1. Januar 1853, von welcher Zeit ab die inzwischen eingetretene Direktion der Boluntärgerichte durch die Kreisgerichte ihre vortheilhaste Wirkung zu äußern begann, durchgängig so ungenau gesührt, und bezeichnen insbesondere die darin ersolgten Einschreibungen die Pfandobjekte so mangelhast, daß der Zweck, die Erkennbarkeit des Hypothekenzustandes herbeizusühren, sich nur durch den im §. 12. des Entwurfs projektirten generellen Aufruf erreichen läßt; womit es denn zusammenhängt, daß die dadurch überstüssig gewordenen Bestimmungen des §. 12. des für Hohenzollern ergangenen Gesetzes über die Renovation der Unterpfandsbücher im Entwurfe nicht erscheinen.

In Folge ber Ausschließung ber seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter ber belegenen Sache errichteten Spezial = Hypothefen von der Nothwendigkeit des Aufgebots wird
aber zugleich der Zweck erreicht, eine möglichst geringe Bennruhigung des Publikums herbeizusühren. Denn es werden nun in der That sehr wenig, wirklich noch existente Hypotheken von
dem Aufgebot betroffen werden, da in dem betreffenden Bezirk sich die meisten Hypotheken im
Lause von zehn Jahren abwickeln.

§§. 13. — 17.

Die §§. 13 — 15. des Entwurfs entsprechen den §§. 8 — 10., der §. 16. des Entwurfs dem ersten Sate des §. 13., der §. 17. des Entwurfs dem §. 16. des Hopothetengesetzes für Hohenzossern mit unwesentlichen Aenderungen.

Bur näheren Direktion ber Hypothekenbehörden bei ber (auch im §. 8. Alinea 1 des Gesetzes für Hohenzollern vorgeschriebenen) Bernehmung der Besitzer über die während der Prätlussveist angemeldeten Ansprüche ist im §. 13. Alinea 1. des Entwurfs bestimmt worden, daß die im Grundsteuer-Kataster aufgesührten, beziehungsweise die aus sonstigen Berhandlungen der Hypothekenbehörde bekannten Besitzer zur Bernehmung vorgeladen werden sollen: weil die bestehenden Boluntärgerichte und die durchgängig vorhandene Katastrirung einen geeigneten Anhalt für die Ermittelung der Person des Besitzers darbieten.

Die im letten Alinea des §. 13. enthaltene zufätzliche Bestimmung, wonach die Eintragung in die älteren Hypothefenbücher; sofern sie die Forderung und die verpfändeten Objette erkennbar macht, die Stelle des sonst zu führenden Nachweises vertreten soll, rechtsertigt sich durch bas zu §. 12. des Entwurfs Bemerste.

Der §. 14 des Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande ist im Entwurse um deswillen fortgelassen worden, weil die darin enthaltene Bestimmung in das Gebiet der Konkursordnung fällt und mit deren gleichzeitiger Sinführung sich erledigt.

§§. 18 und 19.

Der S. 18 beabsichtigt, von den für das Kontrakten- und Supotheken-Befen nen getroffenen Anordnungen die Schwerfälligkeiten und Beläftigungen des Bublifums fern gu halten, welche bie naturgemäße Folge einer strengen Durchführung des Legalitäts = Pringips sind und bei der großen Geringfügigkeit ber meiften Grundstüde sich am Oftrhein doppelt hart außern, für die Sicherheit des Kredits aber gerade dort nicht wesentlich erforderlich erscheinen. Zwar ift es richtig, daß nach Deutschem Recht dem Richter, welcher einen Immobiliar-Att zu bestätigen hat, eine febr umfaffende causae cognitio obliegt, auch in den oben erwähnten Partifularrechten eine folche gunächst den Boluntargerichten bei Ausstellung ihrer Attefte, bann den Juftigamtern, welche die Bestätigung zu ertheilen hatten, zur Pflicht gemacht ift. Allein es erscheint nicht bedenklich, daß damit ein zu weit ausgedehntes Bevormundungs-Spftem Eingang gefunden hat. Die Beläftigung, welche im oftrheinischen Begirk badurch entsteht, geht viel weiter als in den anderen Landestheilen, in denen bei einer vollständig ausgebildeten Grundbuch = Berfassung das Legalitäts = Pringip viel eber eine Bedeutung hat. Im oftrheinischen Begirf muß zunächst ber confirmirende Richter von demjenigen, welcher über ein Immobile disponiren will, den Nachweis feines Eigenthums fordern. Dieser kann folchen nur führen, indem ihm das Boluntargericht ein Attest über das Gigenthum ausstellt. Hier also muß er sich vollständig als Eigenthümer legitimiren. Kommt er nun aber mit bem Atteste zum confirmirenden Richter, so prüft dieser von Neuem; er begnügt sich dabei nicht unbedingt mit dem Schöffenatteste, sondern fordert die Borlegung der Erwerbellefunden; ja es ist noch in den letten gehn Jahren ein Fall vorgekommen, wo der Richter, obwohl in dem Schöffenatteste ein 54jähriger Besitz bescheinigt war, doch die Konfirmation verweigerte, weil die alten Erwerb = Urfunden nicht mehr aufzusinden waren. Ihren Zwed erfüllt diese der Konfirmation vorhergehende Brüfung überdies nicht. Der Richter soll im öffentlichen Intereffe ungültige und unwirfsame Geschäfte verhüten; allein ein unumstößlicher Beweis des Eigenthums läßt fich vor dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarfeit doch nicht führen, eine Garantie dafür übernimmt er, auch wenn er die Konfirmation ertheilt, doch nicht, und die Unfprüche Dritter werden badurch nicht berührt. Godann muß der fonfirmirende Richter prüfen, ob icon Sypothefen und Laften auf dem Immobile haften. Rach fehr vielen Partifularrechten darf er, wenn ichon eine Supothet auf einem Grundstück haftet, die Bestellung einer zweiten nicht zulaffen, muß vielmehr die Konfirmation versagen.

Soll die neue Supothekenschuld zur Tilgung der alteren fontrahirt werden, fo muß der Richter von Amtswegen barüber machen, daß die altere Forderung auch wirflich aus bem neuen Darlehn berichtigt wirb. Goll ein bereits verpfandetes Grundftud veraugert oder getheilt werden, fo muß wiederum ber Richter von Umtemegen bafur forgen, bag bas Raufgelb gur Abtragung ber Sypothefenschuld verwendet wird; foll die Sypothef aber auf den neuen Erwerber übergeben, fo muß ber Richter dafür forgen, bag eine neue Obligation errichtet wird, wofür natürlich bie Barteien neue Roften bezahlen muffen. In einzelnen Bartifularrechten ift fogar beftimmt, bag bie alten Sypothefen mirfungslos werben, wenn nicht binnen einer furgen Frift eine neue Obligation aufgenommen wird. Gerner muß der Richter auch die Intereffen ber perfonlichen Glaubiger besjenigen, welcher eine Beräußerung oder Berpfändung vornehmen will, von Amtewegen mahrnehmen; er muß ben gangen Bermögenszuftand bes Disponirenden einer Brufung unterwerfen, und wenn er findet, daß icon fo viel Schulden vorhanden find, daß durch die intendirte Disposition bie alteren Bersonalgläubiger gefährbet werben konnten, fo foll er bie Konfirmation verweigern. Bierauf beruht auch die Bestimmung mehrerer Partifulargesete, daß der Richter feine Berpfandung Bulaffen und fonfirmiren barf, welche über 2/3 des Bermögens des Schuldners hinausgeht. Das lette Drittel foll für die Berfonalglänbiger und für die etwaigen gesetzlichen Sypotheten freige= halten werben. Endlich foll ber Richter von Amtswegen auch die Zugänglichkeit ber Supothet

prüfen; er foll die Konfirmation verweigern, wenn ber Werth ber Unterpfänder ben Betrag ber zu versichernden Forberung nicht um bas Doppelte ober um ein Drittel überfteigt.

Alle biefe Beftimmungen find mit ben erprobten neuen Anschauungen bes Berkehrslebens burchaus nicht vereinbar. Um aber nun auch in ber Acnberung bes Bestehenben nur eben fo weit ju geben, als für eine freie und gefunde Entwickelung bes Rredits erforderlich ift, ericheint es nothig, in ber Weife, wie es in bem §. 18 geschien, in Betreff ber vorzunehmenben causae cognitio die Funftionen und Obliegenheiten ber Schultheißen und Schöffen als Atteft ausstellenber Behörben von benjenigen bes Richters, ber bie Anmelbung gu bescheinigen reip. Die Sypothet eingutragen bat, ftrenge gu icheiben. Die Ersteren haften bei Ausstellung ihrer Attefte per fon lich für Eigenthum, Dispositionsbefugniß, Bfanbfreiheit und Werth. Auf biefer Saftbarfeit ruht gum Theil ber Realfredit; fie muß baber aufrecht erhalten werben, und baraus folgt von felbft, baf bie Schultheißen und Schöffen, wenn bie Intereffeuten ihre Garantie verlangen, in mehreren ber oben angegebenen Beziehungen auch ferner eine genaue Brufung vornehmen muffen. Dag aber auch ber Richter jum 3med ber Atteftirung ber Anmelbung, beziehungemeife Gintragung biefe Brufung vornimmt, ericheint gang entbehrlich. Es reicht vollfommen aus, wenn biefer nur bie außeren, formellen Erforderniffe bes Aftes, namentlich bie Gewigheit ber Willenserflarung, bie legale Form ber ihm vorgelegten Urfunden, Die formelle Legitimation bes Disponirenden (nament= lich bei Bormunbern und Bevollmächtigten) und bie perfonliche Diepofitionefahigfeit berfelben (3. B. bei Minorennen) einer Brufung unterwirft, im Uebrigen aber ben Intereffenten überlagt, ihre eigenen Intereffen felbft mahrgunehmen. Auch auf eine Brufung ber materiellen Rechtebeständigkeit des Aftes barf fich ber Richter nicht einlaffen, ba er baburch von Amtswegen, che fich ftreitende Parteien gegenüberfteben, einen Streit hervorruft, an welchen bie Intereffenten vielleicht nicht einmal gedacht haben murben, und beffen Schlichtung eventuell einem Brozeffe vorbehalten bleiben muß.

Auf biefen Ermägungen beruhen bie §§. 18. 19. Daß babei jugleich ber bieber ben Barteien auferlegte Zwang beseitigt worben ift, vor ber Disposition über ein Grundftud ein Schöffengerichts. Atteft beignbringen, bag an beffen Stelle nur bas Recht ber Barteien gur Ginholung eines folden Atteftes gesetst worben, ift eine Ronfequeng bes Grundfates, ben Barteien bie Ausübung ihrer Gerechtsame, wie folde ihnen am forderlichften icheint, felbft zu überlaffen. Aft bas Schöffengerichts-Suftitut bie mahre Bafis bes Realfrebits, fo wird fich auch fein Intereffent bie Bafis biefes Aredits nehmen laffen. Der Zwang dazu aber entbehrt jedes gerechten Grundes. Das Juftitut ber Schöffengerichte felbit wird baburch in teiner Beife gefährbet, im Gegentheil, es wird ihm baburd, bag, wie oben ausgeführt, ben Atteften eine guverläffigere urfundliche Grundlage burch bie nen getroffenen Anordnungen gegeben wird, ein fester Salt geschaffen; ihre Atteste werben genauer, richtiger als bieber, ihr Anschen ein höberes werben, fo lange in ihrer Berfonlichfeit felbft von bem Publifum eine Garantie fur ben Rredit irgend gefunden wird. Wo bies aber nicht ber Fall, ba werben gerate bie getroffenen Beftimmungen bie Möglichkeit gewähren, ben Intereffenten ohne jede überfluffige Beläftigung die mefentlichen Bortheile guguführen. melde für ben Rrebit aus ben angewendeten Pringipien ber Erfennbarfeit bes Gigenthums, ber Bublicität und Spezialität bes Sypothekenbuchs und aus bem fo außerorbentlich vereinfachten Rechtsquftanbe fich ergeben müffen.

§§. 20. 21.

Der §. 20 des Entwurfs, entsprechend dem §. 17 des Gesetzes für die Hohenzollernschen Lande, hat mit dem Tage der eintretenden Kraft des Gesetzes alle demselben entgegenstehenden gemeinrechtlichen Berordnungen und alle partitularrechtlichen Borschriften, welche in den Bereich dieses Gesetzes fallen, also auch insosern sie nur neben dem neuen Gesetze bestehen würden, aufsgehoben.

Der S. 21 fcblicft fich hieran an und betaillirt bie wichtigsten partifularrechtlichen, im

Hopothekenwesen vorhandenen Bestimmungen, welche, als mit dem Systeme der neuen Einrichtung unverträglich, mit der Einführung des gegenwärtigen Geses ihre Kraft verlieren sollen. Sie ausdrücklich für aufgehoben zu erklären, ist zur Beseitigung sonst etwa leicht entstehender Zweisel vom Justizsenat zu Ehrenbreitstein beautragt und für rathsam erachtet worden, wenngleich es streng genommen aus der Bestimmung des §. 20 des Entwurfs schon von selbst folgt.

6. 22. Der S. 22 entspricht bem S. 18 bes Supothetengeseiges für Die Sohenzollernichen Lande und überträgt, wie dies auch bort geschehen, bem Juftig = Minister die Ausführung des Gesches und ben Erlag ber nothigen Gefchafte - Unweifungen. Das gange Suftem bes Gefetes bringt es mit fich, bag bie Sypothefenbucher, weil fie eben ben Sypothefenguftand der einzelnen bestimmten Immobilien gu tonftatiren bestimmt find, in foro rei sitae geführt werden muffen, wie denn auch hier allein die zum Erwerbe bes binglichen Rechts und zur Wirffamkeit gegen Dritte erforberliche Anmelbung refp. Gintragung erfolgen barf. Da es aber von der verschiedenen Berfaffung der am Dftrhein bestehenden Boluntargeridte abhangt, in wie weit bie bei Guhrung der Shpothetenbucher, ber Beurfundung und ber Unmeldung ber Kontratte vorfommenden Geschäfte von diefen oder unmittelbar von ben betreffenden Rreisgerichtsbehörden mahrzunehmen find, ber Juftig-Minifter übrigens auch nach §. 20 Alinea 5 der Berordnung vom 2. Januar 1849 bereits ermächtigt ift, Die Kompetenz zwischen den Kreis- und Boluntar-Gerichtsbehörden nach bem jedesmaligen Bedürfniffe ju reguliren, fo empfahl fich, in Berbindung mit bem Inhalte bes S. 22 bes Entwurfs zugleich bie mehr relative Jaffung bes §. 19 Mlinea 1, welche bie Bestimmungen über bie Kompeteng ber Behörben der Inftruftion vorbehalt, ale nothwendig und gwedmäßig.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Ad Allerh. Proposttion Nr. 6, b.

die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Besugniß der Gläubiger zur Ansechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfäh ger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Artifel I.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 321) und das Geset, betreffend die Besugniß der Gläubiger zur Ansechtung der Nechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 429), sowie die Artikel 28. dis 32. des Einsührungs-Gesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) treten in dem Bezirke des Justizssenats zu Ehrendreitstein mit dem in Kraft.

Artifel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Art. I) werden alle bisherigen Bestimmungen über die Materien, auf welche die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855 sich beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt, sie mögen im gemeinen Necht oder in partikularrechtlichen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Imgleichen tritt der Artikel 36. des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen

Sandelsgesethuche außer Anwendung.

Artifel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung und des Gesetzes vom 9. Mai 1855 an deren Stelle.

Artifel IV.

Daffelbe findet bei nothwendigen Subhaftationen Statt, wenn der Erlaß bes Subhafta-

tions-Batents vor bem verfügt worden ift.

Bei dem Prioritäts-Verfahren über Besoldungen und andere, an die Person des Schuldeners gebundene, fortlaufende Sinkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Sinkünfte des Jahres . . . in Kraft.

Artifel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritäts-Versahren erst am oder nach diesem Tage eröffnet, oder wird in einer nothwendigen Subhastation der Erlaß des Subhastations-Patents erst am oder nach diesem Tage versügt, so treten in dem Versahren die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch in sosern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Artifel VI.

Hopotheken, welche vor dem erworden und dei Jmmobilien als Spezial-Hypotheken weder seit dem 1. Januar 1853 vor dem Richter der belegenen Sache errichtet, noch nach Maßgabe der §§. 11—14. des Gesetzes zur Berbesserung des Kontrakten- und Hypostheken-Wesens vom eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in denen das Konkurs- oder Prioritäts-Verfahren erst am oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgesonderte Bestriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugs- recht in der gemeinschaftlichen Masse dies Auf Höhe dessenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Borzugsrecht bestimmt sich nach ben bisherigen Borschriften sowohl unter biesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und ben, §§. 73—81. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Konkursgläubigern.

Artifel VII.

ein Borzugsrecht.

Sin Pfandrecht an beweglichen Sachen wird von dem gedachten Tage an, selbst wenn es nach den disherigen Bestimmungen gültig erworden ist, auch außerhalb des Konkurses nur in sofern anerkannt, als dem Gläubiger nach §§. 32. und 33. der Konkursedrbnung und Artikel 28. des Einführungs-Gesehrs zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesehuch im Fall des Konkurses ein Anspruch auf abgesonderte Bestiedigung zusteht.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund ber Exekutions-Vollstreckung (pignus iudiciale)

ift abgeschafft.

Artifel VIII.

Aufgespeicherte ober niedergelegte Waaren und Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelse verkehr befindlich sind, imgleichem eingehende oder ausgehende auf dem Transport besindliche Waaren, zur Frachtschiffsahrt bestimmte Schiffsgefäße, sowie Aktivforderungen können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Berpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht, und daß dabei zugleich Maaßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne bessen grobes Bersehen (lata culpa), die eingetretene Beschränkung des Berpfänders in der freien Berfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Artifel IX.

Die im §. 51. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Reallasten erhalten ihre Befriedigung an der dort angegebenen Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.

Ihre Rangordnung richtet sich, sowohl unter sich, als den Hypothekengläubigern gegen-

über, nach ben bisherigen Borfchriften.

Artifel X.

Die Frist, binnen welcher die Forberungen der Kinder und der Pssegebesohlenen des Gemeinschuldners behufs Erhaltung des Borzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht wers den müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung) wird erst vom an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung des ginnt, schon früher eingetreten ist.

Artifel XI.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindikations-Ansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem an gerechnet, in Kraft, und in jedem Konkurs- oder Prioritäts-Versahren maßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Bugleich ift die Chefrau eines Kaufmanns (Artikel 4. des Allgemeinen Deutschen Hanbelsgesethuches) bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückufordern.

Artifel XII.

Die Wirkung bes gesetzlichen Pfandrechts, welches ber Ehefrau nach den bisherigen Borschriften in dem Vermögen ihres Mannes zusteht, ist vom an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Besugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gesommenen Vermögens innerhalb eines Jahres, nach dem Veginne der Verwaltung des Mannes, auf die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Mann erst nach dem Beginne seiner Berwaltung des Bermögens der Shefrau Grundstücke, so kann die Shefran noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grund-

ftude ihre Unfpruche auf die elben eintragen laffen.

Artifel XIII.

Separationsrechte im Konkurse finden, vom an, nur in soweit Statt, als die Konkurs-Ordnung dieselben zuläßt.

Mrtifel XIV.

Das Necht bes besseren Pfandgläubigers, bem Verkaufe bes Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu wiedersprechen, wird für ben Fall bes nothwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Artifel XV.

Bei den nothwendigen Subhaftationen von Immobilien (S. 1. bes Gefetes gur Berbefferung des Kontrakten- und Sypotheken-Wefens vom) ift nach folgenden Borfchriften zu verfahren:

1. Das Subhaftations-Batent muß, außer ber im §. 384. ber Konfurs-Dronung vorgeschriebenen, die unbekannten Realgläubiger betreffenden Bekanntmachung, in allen Fallen auch eine öffentliche Aufforderung aller berjenigen unbefannten Intereffenten, welche an ben ju fubhaftirenben Gegenständen ein Gigenthumsrecht ober ein Borfauferecht, oder ein anberes, auf einem privatrechtlichen Titel beruhenbes bingliches Recht, mit Ausnahme von Realfervituten, in Unspruch nehmen, gur Anmelbung ihrer Rechte vor ober späteftens in bem Ligitationstermine unter ber Warnung enthalten, baß bie fich nicht Melbenben ihrer Realrechte auf bas Grundftud verluftig werden, und einen Anfpruch nur noch auf bie Raufgelber bis zu beren Bertheilung geltend machen fonnen.

2. Wenn von dem Abschluffe bes Ligitationstermins ein begründeter Biderspruch gegen bie Ertheilung bes Bufchlags nicht eingelegt, bei bem Berfahren auch eine wefentliche Förmlich feit nicht verfaumt ift, fo muß ber Buschlag burch ein Erkenntniß ertheilt werben, in welchem in allen Fällen die Braflufion ber unbefannten Gigenthums- und Real-Bratendenten nach

bem unter Rr. 1. ausgebrückten Brajubig ausgesprochen werden muß.

3. Der Zuschlag barf nicht aus bem Grunde beanftanbet werden, weil das Meistgebot ben burch Abschätzung ober auf andere Urt ermittelten Werth bes subhaftirten Immobile ober eine bestimmte Quote bes Werthes nicht erreicht.

Eine Abjudifation an ben Gläubiger findet nur Statt, wenn berfelbe bei ber Ligitation

Meiftbietenber geblieben ift.

4. Das Bufchlags-Erkenntniß wird bem Adjubikatar in Ausfertigung, ben übrigen Gubhaftations-Intereffenten, nämlich bem Ertrabenten, bem Subhaftaten, beziehungsweise bem Berwalter ber Konfursmaffe, und ben Sypotheten- und Real-Gläubigern, fofern ihr Aufenthalt bekannt ift, in Abschrift zugestellt, ben überhaupt ober ihrem Aufenthalte nach unbekannten Intereffenten burch Aushang, nach Maßgabe ber Berordnung vom 5. Mai 1838 (Gefets-Samml. Seite 273) publizirt.

5. Gegen das Zuschlags-Erkenntniß steht, nach Maßgabe der §§. 59-66. der Berordnung vom 21. Juli 1849 (Gefeß-Camml, Seite 307) jebem, burch eine begangene Nichtigkeit beeinträchtigten Interessenten bas Rechtsmittel ber Richtigkeitsbeschwerbe, beziehungsweise bes

Refurfes zu.

Diese Rechtsmittel find binnen 10 Tagen nach ber Zustellung, beziehungsweise nach Ablauf der für ben Aushang bestimmten 14tägigen Frift bei bem Gerichte erfter Inftang anzumelben. Die Anmelbung muß zugleich bei Berluft bes Rechtsmittels die bestimmte Angabe ber Beschwerdepunkte enthalten.

Für bas weitere Berfahren über bie Nichtigkeitsbeschwerbe find die Bestimmungen im S. 77. Nr. 3., 4. ber Berordnung vom 21. Juli 1849 maßgebend. — Andere Rechtsmittel

finden nicht Statt.

6. Bei bem Richter ber belegenen Sache ift ber Zuschlag von Amtswegen burch Uebersenbung einer Ausfertigung bes Erkenntniffes anzumelben. Mit bem Zeitpunkt ber Unmelbung geht bas Eigenthum des zugeschlagenen Immobile auf ben Abjudikatar nach Maßgabe ber §§. 3., 4. bes Gesethes zur Berbefferung bes Kontraften: und Hypotheken : Bejens vom über.

Der Abjudifatar ift gur Anftellung ber Binbifationsflage gegen jeben Befiger berechtigt und gegen alle Gigenthums-Unfpruche, fowie gegen Borfaufsrechte und gegen alle auf pri= vatrechtlichem Titel beruhenben binglichen Ansprüche britter Berfonen, beren Uebernahme ihm nicht in den Bedingungen der Lizitation ausdrücklich auferlegt worden, mit Ausnahme der Realfervituten, gesichert.

Den Sypothekengläubigern und benjenigen Realberechtigten, welche aus ben Kaufgelbern

Befriedigung suchen, bleiben jedoch ihre Unsprüche an die Kaufgelber vorbehalten.

7. Dem Subhastaten steht weder das Necht der Wiedereinlösung der zugeschlagenen Sache, noch aus irgend einem Grunde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, noch eine Klage auf Aushebung des Zuschlages wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde zu. Ebensowenig steht irgend einem anderen Subhastations-Interessenten eine Klage auf Wiederaushebung des Zuschlags zu.

Artifel XVI.

Die Bestimmung Artikel XV. Nr. 3. findet auch auf die im Wege der Exekution er-

folgenden nothwendigen Berfteigerungen von beweglichen Sachen Anwendung.

Dem Schuldner steht auch weber eine Anfechtung des Zuschlags wegen Verletung über bie Hälfte, noch ein Wiedereinlösungsrecht zu; auch findet eine Wiedereinsetzung besselben in den vorigen Stand nicht Statt.

Artifel XVII.

In Ansehung der zur Zeit der Konkurs-Eröffnung bestehenden Mieths- und Pachtkontrakte des Gemeinschuldners, sowie der Bermiethungen und Berpachtungen desselben findet der §. 18. der Konkurs-Ordnung keine Anwendung; vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. und 20. a. a. D.

Artifel XVIII.

Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben betheiligt sind, so ist die Erössnung des gemeinen Konkurses oder des erbschaftlichen Liquidations-Versahrens nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugefallenen Antheile zulässig, in sofern dei denselben die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind. (Konkurs-Ordnung §. 322., §. 323. Nr. 3—5., §§. 324., 342., 357.)

Artifel XIX.

Zu den Kaufleuten sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Artifel XX.

Die Rechtswohlthat der Guterabtretung findet in der Folge nicht Statt.

Artifel XXI.

Die gerichtlichen Kosten im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren, sowie im Prioritätsversahren in der Exekutions-Instanz, im Verfahren über gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in Fällen, in welchen die Konkurd-Ordnung zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1858 (Gesetz-Sammt. Seite 19) anzusetzen und zu erheben.

Beglaubigt: Der Juftiz-Minister. (gez.) Graf gur Lippe.

26 ma contract of college for industries and Interior and Contract of Contr

tendro autoria de la comparta de l'esta e appareixante destant del 1, a el a el 1, a decembra de 1, a decembra Notación de comparta de la comparta

Motive

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkurs Drdnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Besuguiß der Gläubiger zur Ansechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schusdner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrendreitstein.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und das Gefet vom 9. Mai 1855, betreffend bie Befugniß ber Gläubiger gur Anfechtung ber Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb bes Konfurfes, find, nachdem fie gunachft nur für die Landestheile Gefegesfraft erlangt hatten, in welchen bas Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, bereits durch das Gefet vom 31. Mai 1860 (Gefet: Sammlung S. 214) in die Hohenzollernichen Lande eingeführt worden. Berechnet waren fie auch für die übrigen Landestheile des gemeinen Rechts. Die Grunde, welche bier ber Ginführung bisher entgegenstanden, follen für ben Begirt bes Buftig-Senats in Chrenbreitstein durch ben gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gefetzes gur Berbefferung bes Kontraften- und Sypothefen-Befens befeitigt werden. Das Bedürfniß ber Ginführung ber Konfurs. Ordnung ift vom Juftig-Senat wiederholt und dringend hervorgehoben worden. Gin verwideltes, faft bei jeder Forderung beftrittenes Borrechts-Suftem, ein der gesetlichen Bafis entbehrendes und deshalb nach der jeweiligen Unsicht des Konfursgerichts verschieden gestaltetes Berfahren, die Bergögerung der Befriedigung der Kreditoren durch Moratorien und erzwungene Rachlag Berträge, der Mangel bestimmter Borfdriften über die Berwaltung der Maffe, die Abschließung von Bergleichen, die Sinausschiebung der Befriedigung der Kreditoren bis nach vollständiger Teftftellung ber Berität und Priorität ber Forderungen ber Konfursgläubiger, Die Berangiehung ber Bfand- und Spothekengläubiger gu bem Konfursverfahren, find auch hier bisher allfeitig als Mängel empfunden worden.

In die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855 sind die gesetzlichen Borsschriften über diesenigen Materien, welche als allgemein gültige für alle Landestheile angesehen werden sollen, vollständig aufgenommen. Wo die Berschiedenheit der Grundsätze des Landrechts und des gemeinrechtlichen Systems Abweichungen bedingt, ist dies durch die Bezugnahme auf die bestehen de Gesetzebung angedentet, z. B. §. 19 und 37 der Konkurs-Ordnung.

Es bedarf deshalb nur solcher Spezial-Bestimmungen, welche den Uebergang des bisher gektenden Rechts zu den an dessen Stelle tretenden Borschriften vermitteln, und welche durch die eigenthümlichen Berhältnisse des Bezirfs des Justiz-Senats geboten sind. Auf diese beschränkt sich der Entwurf des vorliegenden Gesetzes, der sich an das Einführungsgesetz vom 8. Mai 1855 und das Gesetz vom 31. Mai 1860, auf deren — von der Staats-Regierung seiner Zeit der Landes-vertretung mit vorgelegte — Motive (Nr. 28 der Drucksachen der zweiten Kammer in der dritten Session der dritten Legislatur-Periode, und Nr. 13 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten in der Session 1860) hier Bezug genommen wird, im Wesentlichen anschließt, und deshalb im Einzelnen einer nochmaligen umfassenden Begründung nicht bedürsen wird.

Artifel I.

Der Artikel I. bestimmt den Zeitpunkt der eintretenden Gesetzekraft abweichend von den allgemeinen Vorschriften, um den Gerichten sowohl als dem Publikum einen hinreichenden Zeitraum zu gewähren, sich mit den, tief in das ganze Rechts System eingreisenden und dasselbe vielsach abändernden Vorschriften der Konkurs-Ordnung bekannt zu machen. Gleichzeitig sind die Artikel 28—32 des Ginführungs-Gesetzs zum Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861, welche bisher nur auf den Geltungsbereich der Konkurs-Ordnung Anwendung fanden, mit eingeführt worden.

Artifel !I.

Der Artikel II. setzt von diesem Zeitpunkte an alle Bestimmungen über die Materien, auf welche die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855 sich beziehen, sie mögen in dem gemeinen Rechte, oder in partikularrechtlichen oder statutarischen Vorschriften enthalten, oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein, außer Wirksamkeit.

Bon einer speziesten Aufzählung der aufgehobenen Borschriften ist hier, wie im Hohenzollernschen Gesetze, abstrahirt, weil dieselben theils durch das ganze Rechts-System zerstreut und
mit demselben verwebt sind, theils aber auf der von einander abweichenden Praxis der Gerichte
und verschiedenartiger Auslegung des Kömischen Rechts beruhen, und deshalb eine erschöpfende
Aufzählung derselben nicht ausführbar ist.

Gine richtige Auffassung des im Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Grundsates giebt aber einen genügenden Anhaltspunkt, um im einzelnen Falle darüber urtheilen zu können, ob eine Borschrift noch in Kraft bestebe oder nicht.

Endlich mußte auch der Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzuch außer Kraft gesetzt werden, da die darin enthaltenen Bestimmungen für die gemeinrechtlichen Gebiete nur auf so lange, als die Konfurs-Ordnung dort nicht eingeführt war, erlassen worden sind.

Artifel III-VIII.

Artikel III—VIII. stimmen mit den gleichen Artikeln des Gesetzes vom 31. Mai 1860 im Besentlichen völlig überein.

In Betreff der Aenderungen ist nur zu bemerken, daß die Berschiedenheit der Termine in Artikel VI. und VII. sich durch die jetzt gleichzeitig erfolgende Berbesserung des Hypotheken-wesens rechtsertigt.

Im Artifel VIII. aber ist auch bei den zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäßen, sowie bei Aftivsorderungen die Berpfändung durch symbolische Uebergabe nach den Borschlägen des Justiz-Senats zugelassen worden.

Urtifel IX.

Artifel IX. stimmt mit dem zweiten und dritten Absatze in demselben Artifel des Gessetzes vom 31. Mai 1860 überein. Die außerdem noch in dem gleichen Artifel des letzteren Gessetzes getroffenen Bestimmungen sind für den Bezirk des Justiz-Senats nicht erforderlich.

Artifel X-XIV.

Artifel X—XIV. sind ebenfalls im Einklange mit den Vorschriften der Artifel XI—XV. des Hohenzollernschen Gesetzes vom 31. Mai 1860.

Urtifel XV., XVI.

Die Artikel XV., XVI. haben den Zweck, mehreren sehr wesentlichen Mängeln der disherigen Exekutions- und Subhastations-Gesetzgebung, die auf den Kredit einen äußerst nachtheiligen Einsluß üben müssen, abzuhelsen. Die Artikel stehen demgemäß auch mit der ganzen Tendenz der beabsichtigten Resorm im Einklange, und es kann um so weniger Bedenken haben, nach dem Antrage des Justiz-Senats sie hier mit aufzunehmen, als einzelne Bestimmungen der Konkurs-Ordnung, z. B. die SS. 385 st. über die Kausgelderbelegung, ferner der S. 384, wonach in dem Subhastations-Patent die unbekannten Realgläubiger zur Meldung ihrer Ausprüche aufgesordert werden sollen, für die altländischen Provinzen blos eine ergänzende Norm zu der im Uedrigen erschöpfenden Subhastations-Gesetzgebung enthalten, für den Bezirk des Justiz-Senats aber ohne eine Resorm der letzteren ganz zusammenhanglos dastehen würden.

Ueberdies darf darauf Bezug genommen werden, daß z. B. auch in dem Gesetze vom 8. Mai 1855, durch welches die Konkurs Drdnung in die altländischen Provinzen eingeführt worden, im Artikel XVI. Bestimmungen über das Bersahren bei der Subhastation von Seeschiffen getroffen sind.

Die Hauptmängel ber gegenwärtigen Gesetzgebung, welche in den Artikeln XV., XVI. beseitigt werden sollen, sind folgende:

1. Sie nimmt eine übertriebene und deshalb dem Kredit im Allgemeinen nicht förder- liche Rücksicht auf die Schonung des Schuldners.

Der §. 90 der Berordnung vom 21. Juli 1849 hat zwar bestimmt, daß die Subhastation ohne vorgängige Jumission Statt sinde, und daß nur eine einzige Monitionsfrist von 4 Wochen und nur ein Bietungstermin Statt sinden solle. Diese Bestimmung hat sehr wohlthätig gewirkt; sie hat die Mängel des früheren Rechts aber noch nicht gründlich geheilt.

Es gestatten nämlich weder das gemeine Recht, noch die Partifular-Gesetzgebungen, daß das subhastirte Immobile zu jedem Preise dem Meistbietenden zugeschlagen wird; der Zuschlag darf vielmehr nur ertheilt werden, wenn die Taxe oder eine gewisse Quote der Taxe geboten wird; wenn dies im ersten Lizitations-Termine nicht geschieht, so müssen weitere Lizitations-Termine abgehalten werden, um höhere Gebote zu erzielen, eventualissime muß die Adjudisation an den Gläubiger, auch wider dessen Willen, für den Betrag der Forderung oder für den Taxwerth ersolgen.

Die Partifular-Gesetgebung ift febr reichhaltig in Betreff Dieses Grundsates. Bo fie nicht spezielle Bestimmungen barüber enthielt, zu welchem Theile ber Tage ber Bufchlag erfolgen fonne, da find, weil in 1. 2. cod. si in causa jud. 8. 22. nur von einem dignum pretium ohne nahere Bestimmung die Rede ift, in der Praxis vielfache Zweifel entstanden. Es ift durch Bragis und herfommen eine verschiedene Quote der Tage (1/2, 2/3, 3/4) festgestellt worden, gu welcher ber Bufchlag ertheilt wird. Dieses Berfommen und beffen Gultigkeit ift wiederum mehrfach Gegenstand von Brogeffen geworden. Bom Juftig = Senat wird bemerkt, daß der fragliche Grundfat fehr wefentlich gur Bernichtung bes Kredits und gur Berarmung ber Bevolferung beigetragen habe, und daß beshalb die Aufhebung beffelben eine Lebensfrage fei. Bei Gubhaftationen jowohl als bei Mobiliar-Berfteigerungen, wo derfelbe Grundfat gilt, bietet mit feltenen Ausnahmen Riemand außer ben Mitgliedern ber betreffenden Gemeinde. Bei nothwendigen Berfteigerungen bietet aber aus erflärlicher Abneigung fast Niemand; fein Gemeinde-Mitglied will feinem Rachbarn, Berwandten oder Befannten badurch, bag er durch ein Gebot bas eingeleitete Zwangsverfahren unterftütt, zu nahe treten; Jeber weiß, daß nach dem Gefete das Grundstück boch nicht unter dem Preise losgeschlagen werden barf. Go hat in den meiften Fällen ber Glänbiger nur den troftlosen Ausweg, sich das Grundstück pro taxato adjudiziren zu laffen; er erhalt ftatt baaren Gelbes ein Immobile, welches er nicht gebrauchen fann, welches aus den angegebenen Rücksichten auch fein Mitglied ber betreffenden Gemeinde von ihm pachtet.

Das Ende des Berfahrens ist dann gewöhnlich, daß der Gläubiger dem Subhastaten eine nochmalige freiwillige Bersteigerung freistellt, welche von besserem Ersolg zu sein pflegt. Bezeichnend ist es, daß mehrere Partifulargesetze für den Kreis Wetzlar jedem Gemeinde-Mitgliede bei Strase zurkstlicht machen, bei öffentlichen Bersteigerungen zu erscheinen, und eventuell die Adjudikation an die Gemeinde pro taxato anordnen. Ein ganz entgegengesetzes Resultat wird sich herausstellen, wenn das Gesetz, wie dies in dem Artikel XV. Nr. 3 und dem Artikel XVI. vorgeschlagen worden, den Zuschlag à tout prix anordnet. In diesem Falle werden die Mitglieder der betreffenden Gemeinde durch dieselbe Rücksicht, welche sie bisher vom Bieten abgehalten hat, zum Bieten veranlaßt werden, damit nicht die Grundstücke dem Gläubiger oder einem Oritten zu einem Spottpreise zugeschlagen werden.

2. Gin zweiter prinzipieller Fehler bes bisherigen Berfahrens ift der, daß die Subhaftation ganz wie ein gerichtlicher Berfauf aus freier Hand behandelt, wird, wobei der Subhaftationserichter nur instrumentirend, beglaubigend handelt, und zugleich obervormundschaftlich wie ein bonus pater familias bei der Ertheilung des Zuschlages mitwirft.

Daß auf die nothwendige Gubhaftation die allgemeinen Beftimmungen über Raufgeschäfte

Anwendung seiden muffen, ift außer Zweifel. Es ift aber in den meisten Gesetzgebungen anerstannt, daß den unter öffentlicher Autorität erfolgenden Verfäufen ein größerer gesetzlicher Schutz verlichen werden muffe, als den Privatverfäufen, und im oftrheinischen Bezirk ist ein solcher Schutz um so nothwendiger, als nur dadurch die Neigung zum Bieten in nothwendigen Subshastationen erhöht und mittelbar der Kredit wieder gehoben wird. Es kommen hierbei mehrere Puntte zur Sprache.

Es ift nach gemeinem Rechte sehr streitig, wann das Kansgeschäft persett geworden ift, ob und wie lange der Bieter an sein Gebot gebunden ist, und ob und wie lange noch Nachgebote dugelassen werden dürsen? Ueber diese Frage ist eine reichhaltige Literatur vorhanden. Die meisten Rechtslehrer subintesligiren bei der Bersteigerung eine addietio in diem taeita, und es hat dies zu der praftisch höchst nachtheiligen, unbeschränkten Zulassung von Nachgeboten geführt. Bei der hasta siscalis und in Betreff Minderjähriger werden sogar nach dem Zuschlage noch Nachgebote zugelassen, und es sehlt nicht an andern Rechtslehrern, welche diese Ausnahmebestimmung generalisiren. Die Hohensolmssche Berordnung vom 26. November 1788 läßt ausdrücklich Nachgebote auch nach dem Zuschlage zu, wenn doppelt so viel, als das Meistgebot betrug, geboten wird. Daß eine solche Unsicherheit die Kaussussischen vom Bieten abhalten muß, bedarf keiner weiteren Aussichrung.

Sodann wird fein Zuschlags scrfenntniß oder Bescheid erlassen, sondern nur für den Meistbietenden ein Kaufbrief ausgesertigt. Die Stelle des Berkänsers versieht hierbei der Richter Namens des Extrahenten der Subhastation und resp. des Subhastaten. Daraus folgt, daß ein Zuschlag nicht durch ein Rechtsmittel angesochten werden fann, und daß ebensowenig eine Beschwerde über die Ertheilung eines Zuschlags zulässig ist. Dagegen fann der durch den Zuschlag beeinträchtigte Interessent im Wege der ordentlichen Klage die Nichtigkeit des Zuschlags ausführen. Ein einsacheres Mittel, einen nichtigen Zuschlagz wieder auszuheben, giebt es aber nicht; und es ist diese Ansechungsklage nur an die gewöhnliche Berjährungssrist gebunden, wedurch der sernere Nachtheil entsteht, daß der Adjudikatar dreißig Jahre lang durch einen prozesssüchtigen Subhastaten bennruhigt werden kann, ein Fall, der in der Praxis sehr häusig vorkommt.

Alle diese Uebelstände lassen sich nur durch die Bestimmung beseitigen, daß das Subhastations-Verfahren mit einem Erkenntnisse schließen muß, gegen welches ein Rechtsmittel zulässig ist, welches aber, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird, rechtsfräftig und unansechtbar wird.

Diesem Zwecke entsprechend sind die Bestimmungen unter ben Nummern 2. 4. 5. Artitet XV. redigirt, in welchen man, wie es am angemessensten erscheinen mußte, sich bem Borbilde der altländischen Gesetzgebung im Wesentlichen angeschlossen hat.

3. Außerdem sind im Zusammenhange damit in der Nr. 7. einige andere, mit jenen, den Adjudikatar schützenden, Borschriften unverträgliche Bestimmungen des gemeinen und Privatrechts beseitigt worden.

Die überwiegende Mehrzahl der Rechtslehrer nimmt nämlich an, daß nach gemeinem Recht auch ein Zuschlag in nothwendiger Subhastation wegen lassio enormis angesochten werden kann, und diese Ansicht ist auch im ostrheinischen Bezirk bisher in iudicando aufrecht erhalten worden. Die Ansschließung erscheint, entsprechend dem §. 343. Tit. 11. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, ganz unbedenklich.

Nach gemeinem Rechte wird ferner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Zuschlag gewährt; namentlich werden Minderjährige, auch wenn keine laesio enormis, sondern nur eine Verletzung überhaupt vorliegt, in integrum restituirt; nur bei der hasta fiscalis war durch eine lex specialis die Restitution außgeschlossen. Dasselbe Recht, welches den Mindersjährigen zusteht, kommt natürlich auch den juristischen Personen, welche jura minorum haben, zu. Das auch diese Restitution beseitigt werden muß, um den Ajudikator gegen Ansechtung zu sichern, bedarf ebenfalls keiner weiteren Aussiührung.

Dem Schuldner steht sodann gemeinrechtlich bas Recht ber Wiedereinlösung ber adjudis girten Sache binnen zwei Nahren gu.

In §. 5 in fine Tit. 16 des Trierischen Landrechts, im §. 12 der Hohensolmsschen Berordnung vom 26. November 1788, sowie in der Nassau-Katenellenbogenschen Landesordnung Th. 1. Cap. 16 §. 19 ist die Wiedereinlösung ausdrücklich aufgehoben. Im §. 15 der Sahn-Altenkirchenschen Berordnung vom 12. März 1755 ist dagegen eine sechsmonatliche Wiedereinlösung gestattet. In allen übrigen Theilen des Bezirks sehlt es an partifularrechtlichen Bestimmungen.

Es erhellet, daß auch dies, dem Kredit fehr nachtheilige Recht des Schuldners nicht ferner bestehen bleiben kann.

4. Endlich ist es eine sehr nachtheilige Folge des Grundsates, daß der Zuschlag nur wie ein gewöhnlicher Berkauf angesehen wird, daß der Adjudikatar durchaus keine weitere Rechte erlangt, als der Subhastat hatte, daß der Adjudikatar also gegen Eigenthums-Ansprüche und gegen dingliche Rechte gar nicht, gegen Hypothekenrechte nur in einem sehr ungenügenden Maaße gesichert ist, und daß er gegen einen dritten Dekentor die Bindikation nur unter denselben Bedingungen anstellen kann, unter welchen dies der Subhastat gekonnt hätte. Eine Ediktalcitation und eine Präklusion aller undekannten Präkendenten, welche sich im Subhastations-Versahren nicht melden, ist dem gemeinen Recht undekannt. Die öffentliche Ladung der Hypothekengläubiger (programma) hat als solche keinen Effekt, sondern nur in Berdindung mit der weiteren Bestimmung, daß ein Pfandsläubiger, welcher sitlschweigend in die Beräußerung seines Pfandes willigt, sein Pfandrecht verliert; der Gläubiger, welcher die Ladung nicht ersährt, kann nicht präkludirt werden, sein Pfandrecht vielmehr auch gegen den Abjudikatar und dessen Rechtsnachsolger noch gektend machen. Andere dingliche Rechte können überhaupt nicht präkludirt werden, und Eigenthums-Ansprüchen ist der Abjudikatar ebenso ausgesetzt, wie jeder Käuser aus freier Hand.

Much dies ift felbstredend ein großer Uebelftand, welcher ber Beseitigung bedarf.

Im §. 7 der Berordnung vom 4. März 1834 ist das öffentliche Aufgebot der Eigensthumss und RealsPrätendenten in allen denjenigen Fällen vorgeschrieben, in welchen der Besitztiel des zur Subhastation stehenden Grundstücks nicht berichtigt, der Käuser also nicht schon durch die sides des Hypothekenbuchs geschützt ist. Da eine Besitztitelberichtigung im ostrheinischen Bezirke nicht Statt sindet, so liegt jener Fall hier bei allen Subhastationen vor, und das öffentliche Ausgebot muß, wenn der Käuser gehörig geschützt werden soll, jedes mal erfolgen.

Hierdurch wird die Bestimmung in Nr. 1 und in gleicher Beise die Nro. 6, Artifel XV

motivirt.

Urtifel XVII-XXI.

Die Artikel XVII—XXI. bedürfen einer näheren Erläuterung nicht, da sie mit den Arstikeln XVI—XX. des Gesetzes für Hohenzollern übereinstimmen.

Es darf auch hier, wie bei den früheren entsprechenden Paragraphen, auf die Motive Dieses Gesetzes verwiesen werden.

Entwurf eines Gesetzes,

wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts.

Ad Allerh. Proposition Nr. 6, c.

8. 1.

Im Falle der Abtretung einer jeden Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinsbarten Preises übersteigt.

8. 2.

Diese Borschrift findet auch auf die vor der Verfündigung dieses Gesetzes Statt gesundenen Cessionen Anwendung, es sei denn, daß der Verpslichtete die Bestimmungen der lex Anastasiana in einem anhängigen Prozesse bereits vorgeschützt oder die Forderung in dem vom Cessionar dafür gezahlten Betrage schon getilgt hätte.

8. 3.

Alle entgegenstehenden Borichriften werden hierdurch aufgehoben.

Beglaubigt: Der Juftig-Minifter. (geg.) Graf gur Lippe.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheisen des gemeinen Rechts.

Die unter der Benennung lex Anastasiana befannte, auf const 22 und 23 C. mandati vel contra (IV. 35) gegründete Regel des gemeinen Rechts bestimmt:

daß, wenn bei Cessionen von Forderungen die Cessions Baluta weniger beträgt, als der Nennwerth der Forderung, der Cessionar nur den Betrag der Cessions-Valuta vom debitor cessus verlangen darf, und der Mehrbetrag der abgetretenen Forderung zu Gunsten des Schuldners erlischt.

Diese Rechtsregel, deren Beranlassung sich nicht einmal mit Gewißheit bestimmen läßt, ofr. Mühlenbruch von der Gession der Forderungsrechte, 3. Auflage, §. 53, 61.

S. 531 ff.

ist längst als eine durch die gegenwärtigen Berhältnisse nicht gerechtfertigte hemmung des freien Berkehrs anerkannt.

Die Theorie und die Praxis sind deshalb bemüht gewesen, ihre Anwendung möglichst zu beschränken, und es sind dadurch mannichsache Kontroversen in dieser Materie herbeigeführt worsden, welche eine reiche Quelle von Prozessen geworden sind.

cfr. Glück, Erläuterung der Pandekten Th. 16. §§. 1024, 1025. Mühlenbruch a. a. D. §§. 53, 61. Nr. 2, 6. S. 605. Pfeisser, praktische Aussührungen Bd. I. Nr. VI. S. 39 ff. von Quistorp, rechtliche Bemerkungen Bd. 2. Nr. 66. Burchardi, über die Beweislast in Betreff der lex Anastasiana (Archiv für die civilistische Praxis, Bb. 18. Nr. VIII. S. 197—224).

Weber, über die Berbindlichfeit gur Beweisführung im Civilprozef VI. Nr. 29.

Die neueren Gesetzgebungen haben daher jene Rechtsregel durchweg abgeschafft und es lediglich dem Uebereinsommen der Parteien überlassen, was für die abzutretende Forderung gegeben werden soll, ohne daß der Schuldner ein Recht daraus herleiten darf, daß die Cessions-Valuta den Nominalwerth der abgetretenen Forderung nicht erreicht; so die Preußische Gesetzgebung in den §§. 390, 391. Tit. 11. Th. I des Allgemeinen Landrechts und die Französische im Art. 1689 st. des code civil; und auch in mehreren anderen Ländern, wo das Kömische und gemeine Recht im Allgemeinen noch Geltung hat, ist die lex Anastasiana neuerdings ausgehoben worden.

Die Zwedmäßigfeit ihrer vollen Beseitigung in den Breugischen Landestheilen bes gemeinen Rechts, nämlich in ben Begirten bes Juftigfenats gu Chrenbreitstein, bes Appellationsgerichts zu Greifsmald und ben Sobengollernichen ganden, fann daber nicht wohl bezweifelt werden. Der Juftigfenat hat dieselbe in Uebereinstimmung mit den Berwaltungs = Behörden als ein dringendes Bedürfnig bezeichnet, weil fein an fich nur fleiner Begirf rings von folden Breufischen und fremden Gebietstheilen umichloffen wird, in welchen die Aufhebung bereits erfolgt ift. Auch das Appellationsgericht zu Greifswald hat fich ichon früher in Bezug auf Neu-Borpommern und Rügen für die Aufbebung ausgesprochen, wenngleich es das Bedürfniß der Abschaffung nicht als ein fo bringendes geschilbert hat, indem bei den dortigen Gerichten eine Berufung auf die lex Anastasiana nicht häufig vorfomme. Dieg wird indeg größtentheils nur bem gufälligen Umftande zugeschrieben, daß man in dortiger Proving bei Ceffionen von Forderungen meiftens die Borficht gebrauche, bei der Befanntmachung an den Schuldner die Schuld von diefem auf dem Ceffions-Inftrumente gegen ben Ceffionar besonders anerkennen gn laffen, und bag ber Schuldner auch häufig durch die Rückficht auf die Erhaltung seines Kredits sich von einer Berufung auf die lex Anastasiana abhalten laffe. Das Appellationsgericht in Arnsberg endlich erachtet gleichfalls für die Hohenzollernschen Lande die Aufhebung der lex Anastasiana um fo mehr als wünschenswerth, ba in ben Rachbarftaaten Bürttemberg und Baden dies Gefet auch ichon langere Beit beseitigt ift.

Anherbem ist zu bemerken, daß auch in den gedachten Bezirken für die aus Handelsgesschäften hervorgegangenen Forderungen bereits der Artikel 299 des Allgemeinen Deutschen Hansbelsgesetzbuchs die betreffende Beschränkung des Berkehrs beseitigt hat, und doch auch für andere Forderungen an sich gar kein Grund vorhanden ist, die Verpflichtungen des Schuldners um desswillen zu vermindern, weil das Recht einem Anderen übertragen wird, und der ursprüngliche Glänbiger sich dafür weniger bezahlen läßt, als der Nennwerth der Forderung beträgt.

Was nun die Fassung des Gesetzes im Allgemeinen betrifft, so durste es am zwecknäßigsten erscheinen, dieselbe lediglich dem allegirten Artifel 299 anzuschließen und daneben alle entsgegenstehenden Vorschriften des Römischen und gemeinen Rechts, sowie der Partikularrechte aufzusbeben. Hierdurch rechtsertigen sich die

§§. 1, 3.

§. 2.

Begen derjenigen Cessionen, welche vor Publikation des neuen Gesetzes Statt gefunden haben und in deren Betreff noch nicht rechtskräftige Entscheidungen ergangen sind, erscheint es zweckmäßig, die besondere Bestimmung des §. 3 zu treffen, da es sich hier nicht um einen eigentsichen Berlust des debitor cessus, sondern nur um einen ihm entgehenden Gewinn handelt, auf welchen er, abgesehen von der lex Anastasiana, nicht das mindeste Recht hatte, und überdies in den meisten Fällen eine Unredlichkeit anzunehmen sein wird, wenn sich ein Schuldner mit den Bestimmungen jener lex zu schülten sucht.

Entwurf der Kreis-Ordnung.

Allerh. Proposition Nr. 7.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc.

verordnen, mit Zustimmung beider häuser bes Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß ber Hohenzollernschen Lande und des Jade: Gebietes, was folgt:

Titel 1.

Von den Grundlagen der Kreis-Verfaffung.

S. 1

Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Korporationen, denen nach näherer Borschrift bieses Gesetzes die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (§§ 39 ff., §§. 50 ff.) zusteht, und als Berwaltungs-Bezirke bestehen.

Die Bildung neuer Kreise und die Beränderung bestehender Kreisgrenzen kann nur durch ein Gesetz erfolgen, nachdem die Bertretungen der betreffenden Kreise gehört worden sind. Jedoch genügt zu einer solch en Beränderung bestehender Kreisgrenzen, welche in Folge einer auberweiten Abgrenzung von Gemeindes oder Guts-Bezirken oder in Folge einer Berichtigung der Landesgrenzen nothwendig wird, die Anhörung der Bertretungen der betreffenden Kreise und Unsere Genehmigung. War in den letztgedachten beiden Fällen die Kreisgrenze nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetzesammlung S. 357) zugleich Grenze von Wahlbezirken, so zieht die Aenderung der Kreisgrenze die Aenderung der Wahlbezirksgrenze ohne Weiteres nach sich.

Wird in Folge einer Beränderung der Kreisgrenzen eine Auseinandersehung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Berwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruchs entscheibet der Minister des Junern. Privatrechtliche Berhältnisse dürfen durch dergleichen Beränderungen niemals gestört werden.

8. 2.

Die Organe des Kreises sind der Landrath, die Kreis-Bertretung (Kreistag) und der Kreis-Ausschuß.

J. 3

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der in demselben nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsig haben.

Die Angehörigen bes Kreises sind zur Mitbenutung ber öffentlichen Kreis-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an ben Kreislasten nach den Borschriften bieses Gesetzes verpflichtet.

Wer, ohne in dem Kreise einen Wohnsts zu haben, in demselben Grundbesit hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, oder als Pächter oder Nießbraucher von in dem Kreise belegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ein Sinkommen bezieht, ist verpslichtet, nach Maßgabe des aus jenen Quellen sließenden Sinkommens nicht nur zu denjenigen Kreislasten, welche auf den Grundbesit oder das Gewerbe gelegt werden, sondern auch zu solchen beizutragen, welche als Zusschläge zur Klassen- oder kreise Klassenieren Sinkommen= oder Kreise-Klassensteuer erhoben werden.

Buriftifche Berfonen, mit Ginfchluß bes Staats, welche im Rrife Grunbftude befiten

oder ein stehendes Gewerbe betreihen, sind nur zu den auf den Grundbesitz oder das Gewerbe geslegten Kreislasten beizutragen verpflichtet.

Bei Zuschlägen zur Klassen= oder klassifizirten Einkommensteuer, sowie bei einer besons deren Kreis-Cinkommen= oder Kreis-Klassensteuer ist in allen Fällen dasjenige Einkommen außer Berechnung zu lassen, welches aus außerhalb des Kreises belegenem Grundbesit, beziehungsweise außerhalb betriebenem Gewerbe fließt.

Tiesenigen Personen, welche sich im Kreise aufhalten, ohne Angehörige besselben zu sein, sind, sofern sie in demselben Klassen= oder klassissiste Sinkommensteuer zu entrichten haben, auch zu den in der Form von Zuschlägen zu diesen Steuern erhobenen Kreis-Abgaben während der Dauer ihres Aufenthalts beizutragen verpflichtet. Andere Kreis-Abgaben sind sie erst bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten, und zwar vom Ablause des dritten Kalendermonats ab, zu entrichten verpflichtet.

Zu den auf den Grundbests und auf das stehende Gewerde gelegenen Kreislasten sind auch die servisderechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, jedoch nur dann beis zutragen verpstichtet, wenn sie im Kreise mit Grundeigenthum angesessen sind oder ein stehendes Gewerde betreiben. Bon anderen Kreislasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rüchsichtlich ihres Einkommens aus einer Eivilpraxis, frei.

8. 5

Die im §. 4 zu a. bis d. bes Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetze anmulung Seite 253), und die im §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebändesteuer (Gesetze anml. Seite 317), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebände, sowie die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarz Schullehrer, sind von den KreiszUbgaben befreit. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarz Schullehrer bleiben von den persönlichen KreiszUbgaben hinsichtlich ihres Dienst Sienst sommens befreit.

Die Besteuerung des Dienst-Einkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürsnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 184) bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen des im §. 2 a. a. D. bestimmten höchsten Sates.

Von persönlichen Diensten sind die Beamten, die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer frei. Sind dieselben jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Der §. 10 bes Gesetzes vom 11. Juli 1822 findet auch auf die Heranziehung zu den Kreislasten Anwendung.

8. 6.

Jeber Kreis ist befugt, besondere, den bestehenden Gesehen nicht zuwiderlaufende statutarische Anordnungen über solche Angelegenheiten und über solche auf diese bezügliche Rechte und Pflichten der Kreis-Singesessen zu treffen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Geseh Berschiedensheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Dergleichen Anordnungen bedürfen Unferer Bestätigung.

Von der Kreiß-Vertretuna.

Abschnitt 1.

Bon ber Zusammensetzung ber Rreis=Bertretung. A. Für bie sechs öftlichen Provinzen.

§. 7.

Die Kreis-Berfammlung (ber Kreistag) besteht:

1. aus ben in bas herrenhaus berufenen Besitzern folder größeren Gutstomplege, auf benen

bas Recht erblicher Mitaliedschaft bes Herrenhauses radizirt ist;

2. außerdem, in Kreisen, welche mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen, 30,000 oder weniger Sinwohner haben, aus 15 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30,000 Sinwohnern tritt für jede Bollzahl von 2000 Sinwohnern ein Bertreter hinzu, jedoch darf die Zahl von 60 niemals überschritten werden. Innerhalb dieser Zahl bleiben abweischende Festschungen dem Kreise Statute vorbehalten.

Die ad 1 genannten erblichen Mitglieder des Herrenhauses sind ihr Birilftimmrecht nur in demjenigen Kreise, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, und, wenn sie mehrere Wohnsitze haben, in demjenigen dieser mehreren Kreise, welchen sie selbst dazu auswählen, auszuüben berechtigt.

Die Zahl der Kreistags-Abgeordneten darf wegen Zunahme ober Abnahme der Bevölfterung des Kreises immer nur nach Ablauf von 12 Jahren verändert werden.

S. 8.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet: ber Wahlverband des großen ländlichen Grundbesites,

der Wahlverband der Landgemeinden und

ber Wahlverband ber Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde oder kein dem Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes angehöriges Gut gelegen ist, sind nur zwei Wahlverbande zu bilden. In Kreisen, welche lediglich aus mehreren Städten bestehen, sinden rücksichtlich der Wahl der Kreisetags-Abgeordneten nur die in den SS. 15 und 23 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

6. 9

Bum Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesites gehören ohne Rücksicht barauf,

ob das betreffende Grundstück einen selbstständigen Gutsbezirk bildet oder nicht:

1. alle im Kreise gelegenen Güter, welche nach den Ergednissen der Grundsteuer-Verwaltung in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung S. 253), einen jährlichen landwirthschaftlichen, beziehungs-weise forstwirthschaftlichen Neinertrag von 2000 Athlen. gewähren. Bis dahin, daß der Reinertrag der Güter nach dem bezeichneten Gesetze sestgestellt sein wird, ist derselbe, soweit er nicht auf Notorietät beruht, nach sachverständigem Ermessen zu bestimmen;

2. diejenigen kleineren Güter, mit welchen bisher die Kreisstandschaft verbunden war und welche einen Neinertrag beziehungsweise einen Umfang haben, der nach der disherigen Verfassung in den verschiedenen Landestheilen zur Erhaltung der Nitterguts Dualität im Falle freiwilliger Parzellirung ersorderlich war, jedoch nur so lange, als das dei Publikation dieses Gesetze vorhandene Guts-Areal nicht durch freiwillige Parzellirung vermindert wird.

Die dem Staate gehörigen Domainen und Oberförsterei-Bezirke, welche einen mittleren Reinertrag von mindestens 2000 Athlen. jährlich gewähren, haben mit den zu 1 bezeichneten Güstern gleiche Rechte. Erstreckt ein Oberförsterei-Bezirk sich auf mehrere Kreise, so kommen ihm jene Rechte in jedem dieser Kreise zu, sofern der darin belegene Theil des Bezirks für sich einen mittsleren Reinertrag von 2000 Athlen. gewährt.

§. 10.

Für jeden Kreis ist eine Matrifel der zu demselben gehörigen großen ländlichen Bestigungen (§. 9.) aufzustellen und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zu publiziren.

Dieselbe ist alle zwölf Jahre durch den Kreis Musschuß einer Revision zu unterwersen. Wird hierbei die Löschung eines einmal in die Matrikel aufgenommenen Gutes für nothwendig erachtet, so ist dies dem Besitzer unter Angabe der Gründe behufs seiner Erklärung binnen einer präklusischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Ueber die Einwendungen desselben, soweit der Kreis Musschuß sie nicht als durchgreisend anerkennt, entscheidet der Ober Prässent nach Anhörung des Kreistages und der Bezirks-Regierung, vorbehaltlich des innerhalb der Präklusivsfrist von vier Wochen zulässigen Rekurses an den Minister des Junern.

Anderweite Anträge auf Berichtigung der von dem Kreis = Ansschussse festgestellten Matrikel sind dinnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Ausgade des Blattes, durch welches die Matrikel veröffentlicht ist, dei dem Landrath anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Kreistag; hiergegen sindet innerhalb einer gleichen Frist die Berufung an den Ober = Präsidenten beziehungsweise an den Minister des Innern statt.

§. 11.

Innerhalb des zwölfjährigen Zeitraums (§. 10) ist eine Abänderung der Matrikel nur dann zulässig, wenn in Folge freiwilliger Barzellirung der Durchschnitts-Kein-Ertrag eines darin auf Grund des §. 9 Nr. 1 aufgenommenen Gutes unter den Betrag von 2000 Athlen. verringert oder die Grundsläche der im §. 9. Nr. 2 erwähnten Güter vermindert wird.

In diesem Falle ist die Löschung nach Anhörung des betreffenden Grundbesitzers und des Kreistages von dem Ober-Präsidenten zu versügen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligeten innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister des Junern offen steht.

§. 12.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1. die sämmtlichen Landgemeinden des Kreises, mit Ausschluß solcher Gemeinde-Mitglieder, deren im Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücke zu dem Berbande des großen ländlichen Grund-besitzes gehören;

2. diejenigen felbstftändigen Guter, welche nicht zu bem Berbande bes großen Grundbesities

gehören.

§. 13.

Der Bahlverband der Städte umfaßt die städtischen Gemeinden bes Rreifes.

§. 14.

Die Gesammtzahl der Kreistags = Abgeordneten (§. 7) wird auf die drei Wahlverbande (§. 8) nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1. Die Zahl der städtischen Abgeordneten ist nach dem Berhältniß der städtischen und ländlichen Bevölferung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Bolkszählung sestgestellt worden ist, zu bestimmen. Dieselbe darf jedoch den dritten Theil der Gesammtzahl der Kreistags-Abgeordeneten nicht übersteigen:

2. Die nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrigbleibende Zahl der Kreistags-Abgeordneten ist zwischen dem Berbande des großen ländlichen Grundbesitzes und dem Berbande der Landsgemeinden nach dem Berhältniß des Flächenumfanges der zu jedem dieser Berbände gehörigen

Grundstücke mit folgender Maggabe gu vertheilen:

a) erreicht oder übersteigt die Zahl der großen ländlichen Besitzungen (§. 9) die Hälfte der Bertreter des platten Landes, so ist dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes minbestens eine dieser Hälfte gleichkommende Zahl von Abgeordneten zuzuweisen; b) bleibt die Zahl der großen ländlichen Besitzungen unter jener Hälfte, so erhält der Wahls verband des großen Grundbesitzes mindestens so viel Abgeordnete, als große Besitzungen vorhanden sind.

§. 15.

Die Bahl ber von dem Bahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgesordneter kommt, so werden dieselben behufs der Bahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Bahlbezirke vereinigt.

Ift in einem Kreise neben andern großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu mahlen haben würde, so ist derselben gleichwohl

ein Abgeordneter gu überweifen.

In beiden Fällen ift nur die bemnächst verbleibende Zahl der ftadtischen Kreistags-Abs geordneten auf die übrigen Städte dergestalt zu vertheilen, daß auch die kleinste derselben mindestens einen Abgeordneten erhalt.

Dem Rreis-Statute bleiben abweichende Borschriften über die Bertheilung der Gesammts gahl ber städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Rreises vorbehalten.

§. 16.

Die von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu mählenden Abgeordneten werden auf bie zu bemselben gehörigen einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maaßgabe des Flächensumfanges ihrer Feldmarken vertheilt, wobei jedoch die zum Wahlverbande des großen Grundbesitzes gehörigen, in den Gemeinde-Feldmarken belegenen Grundstücke außer Berechnung bleiben.

Diejenigen Gemeinden und Gutsbezirfe, auf welche hiernach nicht ein Abgeordneter kommt, werden mit andern solchen Gemeinden und Gutsbezirfen behufs der Wahl mindestens eines Ab-

geordneten zu Wahlbegirten vereinigt.

Ueber die Bilbung der Bahlbezirke bleiben dem Kreis-Statute anderweite Bestimmungen vorbehalten.

§. 17.

Ergeben sich bei ben nach Maaßgabe ber §§. 14 bis 16 vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie ½ erreichen oder übersteigen. Uebersteigen sie ½, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie ½ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Bertheilung betheiligten Wahlverbände und Wohlbezirke, beziehungsweise, welcher Stadt- oder Landgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 18.

Die Bertheilung der Kreistags = Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§. 14.) die Bertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte (§. 15) und die Bertheilung der Landgemeinde-Abgeordneten auf die einzelnen Landgemeinden und die zum Berbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirfe (§. 16), sowie die Bildung der Städtes und Landgemeinde-Wahlbezirfe (§. 15), erfolgt auf den Borschlag des Kreis-Ausschuffes durch die Bezirfs-Regierung und ist durch das Kreis- resp. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer präflusivischen Frift von vier Bochen nach Ausgabe bes betreffenden Blattes ift bagegen eine Beschwerbe an ben Ober-Prafibenten zulässig, welcher endgültig entscheibet.

Die in dieser Beise festgestellte Bertheilung bleibt für einen Zeitraum von zwölf Jahren maafgebend; nach dessen Ablauf ist sie durch den Kreis - Ausschuß einer Revision zu unterwerfen.

§. 19.

Bur Bahl der von dem Bahlverbande des großen Grundbesitzes zu mählenden Kreistags= Abgeordneten treten die zu diesem Berbande gehörigen Grundbesitzer in der Kreisstadt unter dem Borsitz des Landraths zusammen. Wenn die Zahl der Wähler oder die Zahl der zu mählenden Abgeordneten die Bildung von Wahlbezirken zweckmäßig erscheinen läßt, so können in dem Areis-Statute darüber Testsetzungen getroffen werden,

Bei dem Wahlatte hat jeder stimmberechtigte Grundbesitzer so viel Stimmen, als er zu dem Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehörige Güter besitzt; jedoch darf die Zahl der hiernach in einer Person vereinigten Stimmen niemals den vierten Theil der zu der Theilnahme an der Wahl berechtigenden Güter übersteigen.

S. 20.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen für die Kreis = Bertretung (§. 19) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 21) nur benjenigen Grundbesitzern zu, welche:

a) Preußische Unterthanen und selbstständig find (§. 5 der Städte-Ordnung für die sechs öftlichen Provinzen ber Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, Gefet Cammlung Seite 261),

b) seit mindeftens einem Jahre entweder bem Kreise angehören oder in demfelben ein felbste ftändiges Gut besitien,

c) fich im Bollbefit der burgerlichen Shrenrechte befinden.

Das Bahlrecht geht versoren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Bahlberechtigten nicht mehr zutrifft; es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Bergehen, welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Konkurs zieht ben Berluft bes Wahlrechts nach sich; boch kann biefe Wirkung, wenn bie Befriedigung ber Gläubiger nachgewiesen ist, burch Beschluß bes Kreistages wieder aufgehoben werden.

S. 21.

Außer den nach \$. 20. zur personlichen Theilnahme an den Wahlen befähigten Personen fönnen bei dem Wahlafte durch Vertreter sich betheiligen, sofern sie Preußische Unterthanen sind und in dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden:

1. Chefrauen burch ihre Chemanner,

2. Aeltern burch ben Cohn, wenn fie bemfelben bie Berwaltung eines mahlberechtigten Gutes bauernd übertragen haben.

3. minorenne Berfonen burd ihren Bater ober Bormund,

4. unverheirathete Besitzerinnen, juristische Personen und außerhalb des Arcises wohnende Besitzer durch den Gutspächter, durch den mit General Dollmacht versehenen Administrator oder durch ein anderes Mitglied des Wahlverbandes.

Ueber die Bedingungen, unter denen Abminiftratoren zur Bertretung für befugt gu erachten, bleiben bem Rreis-Statute nabere Festschungen vorbehalten,

5. Die gemeinschaftlichen Befiter eines Gutes burch einen Miteigenthümer.

Auch die Bertreter muffen die im §. 20 unter a. und c. bezeichneten Gigenschaften befitzen.

Rorporationen find überdies befugt, fich bei der Bahl nach Maggabe ihrer Statuten oder Berfassungen vertreten zu lassen. Nur die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen naben das Recht, sich durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigeten aus dem Bahlverbande des großen Grundbesitzes auf dem Kreistage vertreten zu lassen.

§. 22.

Die Wahl ber dem Wahlverbande der Landgemeinden zugetheilten Abgeordneten wird in Gemeinden, welche einen eigenen Vertreter zu wählen haben, in der Gemeinde-Verfammlung, und, wenn die Gemeinde eine gewählte Vertretung hat, von dieser vollzogen.

In ben mit anderen Landgemeinden oder mit felbftftandigen Gutsbezirfen zu einem Bahlbegirte vereinigten Gemeinden mahlt die Gemeinde = Berfammlung, beziehungsweise bie gewählte Gemeinde-Bertretung, mindeftens einen Bahlmann.

Gemeinden, deren Feldmart 1000 Morgen umfaßt, haben zwei Bahlmanner und größere Gemeinden auf jede meitere 500 Morgen noch einen Bahlmann mehr zu mablen, vorbehaltlich

anderweiter Bestimmungen in dem Kreis-Statute.

Die Bahlmanner ber Gemeinden des Bahlbegirfs und die Besitzer ber gu ben letten gehörigen selbstftandigen Guter treten unter Leitung des Landraths oder eines von demfelben gu ernennenden Bahl-Rommiffars an dem von dem Landrathe zu bestimmenden Bahlorte behufs der Abgeordnetenwahl zusammen.

Gemeinde-Mitglieder, beren Grundftude ju bem Bahlverbande bes großen Grundbesitges gehören (§. 12. Rr. 1), durfen an der Bahl ber Rreistags = Abgeordneten und ber Bahlmanner für den Berband der Landaemeinden nicht Theil nehmen, es fei denn, daß fie gewählte Mitglieder ber Gemeinde-Bertretung find.

Die Bestimmungen ber §g. 20 und 21 finden auch auf die Besitzer selbstständiger, jum

Bahlverbande ber Landgemeinden gehörigen Güter Unwendung.

§. 23.

Die Bahl ber ftabtischen Rreistags-Abgeordneten erfolgt in denjenigen Stadten, welche mindeftens einen Abgeordneten zu mablen haben, burch ben Magiftrat und die Stadtverordneten-Bersammlung, welche ju diesem Behufe unter bem Borfitz des Burgermeifters ju einem Bahl-Rollegio vereinigt werden.

In benjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreifes zu einem Bahlbegirte bereinigt find, haben ber Magiftrat und bie Stadtverordneten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu mählen.

Die Bahlmanner des Bahlbegirfs treten unter Leitung des Landraths an dem von dem-

felben zu bestimmenden Wahlorte gur Wahl ber Abgeordneten gusammen.

8. 24.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Bahlen erfolgen nach ben Borschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Sammlung S. 213).

6. 25.

Bahlbar ju Mitgliedern des Kreistages und beziehungsweise ju Bahlmannern find:

1. Seitens des Bablverbandes ber Städte Diejenigen Ginwohner der in dem Rreife belegenen Städte, welche fich in bem Befite bes Burgerrechts befinden (§. 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853);

2. Seitens des Bahlverbandes des großen ländlichen Grundbesites und des Bahlverbandes der

Landgemeinden:

a) die Besither ber zum Bahlverbande bes großen ländlichen Grundbesites gehörigen

Büter (§. 9);

b) die Besitzer selbstftändiger Guter, welche gum Bahlverbande ber Landgemeinde gehören (§. 12 Nr. 2). Wenn sich die sub a. und b. erwähnten Güter in dem Besitze von Chefrauen befinden, fo find beren Chemanner und, wenn die Berwaltung eines biefer Guter bon den Aeltern einem Sohne dauernd und für immer übertragen worden ift, fo ift ber Sohn mählbar;

c) die zur Theilnahme an bem Stimmrechte ober an ben Gemeindemahlen berechtigten Gin-

wohner der Landgemeinden des Kreises;

d) diejenigen, welche ein jum Bahlverbande bes großen Grundbesitzes gehöriges Grundstud auf minbeftens gwölf Jahre in Bacht ober niegbrauch haben, ober baffelbe als burch General-Bollmacht legitimirte Abminiftratoren bewirthichaften ;

c) die Besitzer von umfangreichen Fabrit- Etablissements und von Berg- und Hüttenwerken auf dem platten Lande, anch wenn dieselben nicht Besitzer eines selbstständigen Gutes oder stimmberechtigte Mitglieder einer Landgemeinde sind.

Ueber die Bedingungen, unter benen die sub d. erwähnten Adminiftratoren für mabibar

gu erachten, fonnen in bem Rreis-Statute nabere Festsetzungen getroffen werben.

Die Wählbarkeit setzt die Erfüllung der in dem § 20 für die Ausübung des Wahlrechtes aufgestellten Bedingungen voraus.

§. 26.

Die Rreistags-Abgeordneten werden auf fechs Jahre gewählt.

Jede Bahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Bahlbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersett. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat. Ist die Zahl der Kreistags-Abgeordneten nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächst größeren Zahl aus.

Die Ausscheibenden fonnen wieder gewählt werden.

§. 27.

Die Bahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern durch das Kreis-Statut nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

Die Wahlen in dem Wahlverbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Wahlverbande des großen Grundbesites. Ergänzungs und Ersatwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Gemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Der Ersatmann bleibt nur dis zum Ende derzenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Wenn die nach §. 7 zulässige anderweite Feststellung der Gesammtzahl der Areistags-Abgeordneten oder die Revision der Matrikel des großen Grundbesiges (§. 10), sowie die nach §. 18 zu bewirkende Revision der Vertheilung der Areistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, Gemeinden und Wahlbezirke Veränderungen in der bestehenden Vertheilung der Areistags-Abgeordneten bedingt, so hat die Bezirks-Regierung auf Vorschlag des Areis-Ausschusseund nach Anhörung des Areistages darüber zu bestimmen, in welcher Weise dieselben bei den nächsten Ergänzungs- oder Ersatwahlen zu verwirklichen sind.

§. 28.

Die Wahl-Protofolle sind von dem Kreis - Ausschusse zu prüfen und dem Kreistage vor zulegen, welcher vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirks Regierung über die Gültigkeit der Bahl entscheidet.

Gegen die Entscheidung der Begirtsregierung ift ein Refurs nicht gulaffig.

Die Namen der Gewählten find durch das Kreis- oder Amtsblatt bekannt zu machen und die Gewählten von dem Landrath in die nächste Sitzung des Kreistages einzuführen.

§. 29.

Die Rreistags-Abgeordneten erhalten aus Rreisfonds weder Diaten noch Reisefosten.

B. Für die Brovingen Weftphalen und Rheinfand.

§. 30.

Die Kreis-Bersammlung (ber Kreistag) besteht:

- 1. aus den in das Herrenhaus berufenen Besitzern solcher größeren Gutskompleze, auf denen das Recht erblicher Mitgliedschaft des Herrenhauses radizirt ist mit der im §. 7 angegebenen Maßgabe;
 - 2. aus Bertretern der großen im Rreife belegenen Guter und
 - 3. aus Abgeordneten der in dem Rreise vorhandenen Memter (§. 4 der Landgemeinde Dronung

für die Provinz Bestphalen vom 19. März 1856, Gesetz-Sammlung Seite 265) beziehungsweise Bürgermeistereien (§. 7 der Gemeinde Drdnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, Gesetz-Sammlung Seite 523) und der zu einem Sammt-Gemeinde-Verbande nicht gehös rigen Städte.

§. 31.

Als große Güter (§. 30 Nr. 2) werden alle diejenigen in einem Amts- beziehungsweise Bürzermeisterei - Berbande befindlichen Güter angesehen, welche als ein Ganzes bewirthschaftet werden können und

a) entweder zur Zeit nach dem Rheinisch Westphälischen Kataster, später nach den Ergebnissen der Grundsteuer Beranlagung in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetze Sammlung Seite 253), einen jährlichen landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Reinertrag von 1000 Athlen. gewähren, oder

b) zwar diesen Katastral-Reinertrag nicht gewähren, aber bisher zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt waren, diese setzeren jedoch nur so lange, als der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandene Katastral - Reinertrag nicht durch freiwillige Parzellirung vermindert wird.

Den sub a und b erwähnten Gutern werden diejenigen in Stadtbezirfen belegenen Guter,

mit benen bisher die Kreisftandschaft verbunden war, gleichgeftellt.

Die dem Staate gehörigen Domainen- und Oberförsterei-Bezirke, welche einen Katastral-Reinertrag von 1000 Athlen. gewähren, haben mit den zu a bezeichneten Gütern gleiche Rechte. Erstreckt ein Oberförsterei-Bezirk sich auf mehrere Kreise, so kommen ihm jene Rechte in jedem dieser Kreise zu, sofern der darin belegene Theil des Bezirks für sich einen Katastral-Reinertrag von mindestens 1000 Athlen. gewährt.

§. 32.

Für jeden Kreis ist eine Matrikel der in demselben belegenen großen Güter (§. 31) nach Maßgabe der Vorschriften im §. 10 dieses Gesetzes aufzustellen und alle zwölf Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Innerhalb des zwölfjährigen Zeitraums ist eine Abanderung der Matrikel nur dann zuslässig, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Katastral-Reinertrag eines darin aufgenommenen Gutes unter 1000 Athlr. (§. 31 a) beziehungsweise unter den bei Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Katastral-Reinertrag (§. 31 b) vermindert wird.

In diesem Falle ist die Löschung nach Anhörung des betreffenden Grundbesitzers und des Kreistages von dem Ober Präsidenten zu versügen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister des Junern offen steht.

§. 33.

Die Zahl der Vertreter der im Kreise belegenen großen Güter (§. 30 zu 2) wird auf den dritten Theil der Zahl dieser Güter oder, wenn diese durch Drei nicht theilbar ist, der nächst geringeren durch Drei theilbaren Zahl, jedoch mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Zahl der Verstreter der großen Güter in keinem Falle die Hälfte der Abgeordneten der Sammtgemeinden resp. Nemter und Städte des Kreises (§. 30 zu 3 und §. 35) übersteigen darf.

§. 34.

Zum Zwecke der Wahlen treten die Besitzer der großen Güter (g. 31), sosern sie nach §. 20 dieses Gesetzes zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen qualifizirt sind, unter dem Borsitze des Landraths in dem Kreisorte zusammen.

Bei dem Wahlakte hat jeder stimmberechtigte Gutsbesitzer so viele Stimmen, als er in dem Kreise belegene große Güter besitzt; jedoch darf die Zahl der hiernach in einer Person vereinigten Stimmen niemals den vierten Theil der zur Theilnahme an der Wahl berechtigenden Güter übersteigen.

In Beziehung auf die Zulässigfeit einer Bertretung auf dem Kreistage, sowie bei Aussübung des Stimmrechts finden die Bestimmungen des §. 21 Anwendung.

§. 35.

Die Zahl der von den Aemtern resp. Bürgermeistereien und den Städten zu wählenden Abgeordneten wird in der Weise bestimmt, daß von jedem Amt (Bürgermeisterei) und von jeder Stadt

bei 5000 ober weniger Einwohnern (mit Ausschluß ber im aktiven Militairdienste stehenden Bersonen) Ein Abgeordneter,

bei 5001 bis 10,000 Einwohnern Zwei Abgeordnete, und bei mehr als 10,000 Einwohnern Drei Abgeordnete

zu mählen find.

Dem Rreis-Statute bleiben abweichenbe Bestimmungen über bie Zahl ber vorerwähnten

Abgeordneten vorbehalten, jedoch darf dieselbe die Zahl 40 niemals übersteigen.

Die Zahl der von den einzelnen Aemtern beziehungsweise Bürgermeistereien und Städten zu wählenden Abgeordneten darf wegen Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung immer nur nach Ablauf von 12 Jahren verändert werden.

§. 36.

Diese Abgeordneten (§. 35) werden

a) in den Aemtern und Bürgermeistereien von der Amts- beziehungsweise Bürgermeistereis Bersammlung unter Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche der betreffenden Bersammlung nur vermöge ihrer Sigenschaft als Besitzer großer Güter (§. 31) angehören,

b) in ben Städten, in benen ein follegialischer Gemeinde Borftand besteht, von bem Masgistrate und ber Stadtverordneten-Bersammlung, welche zu diesem Behufe unter ben

Borsibe des Bürgermeisters zu einem Wahl-Kollegium vereinigt werden, und

c) in den Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeinde-Borstand nicht besteht, von der Stadtverordneten-Bersammlung unter Theilnahme des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Schöffen

gewählt.

S. 37.

Wählbar zu Mitgliedern des Kreistages sind:

1) diejenigen, welche in einer Gemeinde bes Kreifes zur Ausübung bes Gemeindes beziehungssweise bes Bürgerrechts befähigt sind, und

2) die Besitzer der für sich bestehenden den Gemeinden gleichgestellten Güter, sofern sie die im §. 20 sub a. und c. für die Ausübung des Wahlrechtes aufgestellten Bedingungen erfüllen.

Die Feststellung der Zahl der von den Besitzern der großen Güter, von den Aemtern (Bürgermeistereien) und von den Städten zu wählenden Bertreter erfolgt nach den Borschriften des §. 18.

Die Bestimmungen der §§. 24, 26, 27, 28 und 29 dieses Gesetzes finden auch auf die Provinzen Westphalen und Rheinland Anwendung.

Abschnitt 2.

Bon den Berfammlungen und den Geschäften der Rreis-Bertretungen.

§. 39.

Der Kreistag vertritt die Kreis-Korporation in allen den Kreis betreffenden Kommunals Angelegenheiten.

Die Berwaltung dieser Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht ben Gegenstand seiner Berathungen und Beschlüsse aus.

Ueber andere Angelegenheiten darf der Kreistag nur dann berathen und beschließen, wenn besondere Gesetze dies gestatten oder wenn er von der Aufsichtsbehörde hierzu ausdrücklich aufgesordert wird.

Der Kreistag hat, Namens der Kreis-Korporation, verbindende Erklärungen abzugeben. Er hat zu bestimmen, in welcher Weise Staats-Prästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Geset vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen. Er ist ermächtigt, sowohl zu gemeinnützigen Einrichtungen, als auch zu Anlagen, welche in dem Interesse des Kreises beruhen, sowie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und sämmtliche Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpslichten.

Ausnahmsweise kann ber Kreistag auch über solche Einrichtungen und Anlagen, bei welchen nur ein Theil des Kreises oder seiner Bevölkerung interessürt ist und darüber beschließen, ob und in wie weit die Kosten der Aussührung eines derartigen Beschlusses von dem ganzen

Rreise ober ben Intereffenten aufzubringen find.

Sowohl die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen als diejenigen Ausgaben, welche den Kreis-Eingesessen durch Beschluß des Kreistages auferlegt werden, können von dem Kreistage entweder unmittelbar auf die einzelnen Kreis-Eingesessen oder auf die Gemeinden und selbsiständigen Gutsbezirke vertheilt werden. Geschieht das Lettere, so bleibt den Gemeinden die Beschlußnahme über die Aufbringung des ihnen zugewiesenen Kontingentes überlassen.

Bei der Bestimmung im §. 5 Rr. 3 bes Gesetes wegen der Kriegsleiftungen vom 11. Mai

1851 (Gefet: Cammlung Seite 362) behalt es fein Bewenden.

§ 40.

Der Landrath beruft die Kreistags Mbgeordneten durch besondere Einladungssschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, zum Kreistage, führt das selbst den Borsit, leitet die Berhandlungen und handhabt die Ordnung in der Bersammlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Gegenstände, die nicht in der Cinladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, eine Beschlußnahme über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen. Anträge auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen.

Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens einen Kreistag anzusehen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es dem Bedürfnisse der Geschäfte für angemessen hält. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Kreistags-

Abgeordneten oder von dem Kreis-Ausschusse verlangt wird.

Bon einem jeben anzusependen Kreistage hat ber Landrath der Bezirks-Regierung unter

Einsendung einer Abschrift bes Ginladungsschreibens Anzeige zu machen.

Wenn eine Beschwerbe über die Geschäftsführung des Landraths bezüglich der Kreis-Kommunal-Berwaltung der Gegenstand ist, über welchen von Mitgliedern des Kreistages oder vom Kreis-Ausschusse ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Bezirks-Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan sindet, eine außerordentliche Kreis-Bersammlung durch einen Kommissarius zusammenberusen und unter dessen Borsit abhalten zu lassen.

6. 41

Soll auf dem Kreistage über folche Gegenstände beschlossen werden, welche Kreis Ausgaben, die nicht schon in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, nothwendig machen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschluß, welcher über

- 1. ben Zweck beffelben,
- 2. die Art der Ausführung,
- 3. die Summe ber zu verwendenden Roften und
- 4. die Aufbringungsweise

das Röthige enthält, von dem Kreis-Ausschusse auszuarbeiten und jedem Kreistags-Abgeordneten abschriftlich zuzustellen; die Zustellung muß, sosern es sich nicht um Maßregeln handelt, durch welche einem Nothstande abgeholfen oder vorgebeugt werden soll, mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Kreistages erfolgen.

S. 42.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages zum zweiten Male zur Berhandlung über benselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Auzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

S. 43.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Landrath den Ausschlag, sofern er stimmberechtigt ist, sonst das nach Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Der Landrath stimmt nur mit, wenn er zugleich Kreistags-Abgeordneter ist.

S. 44.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Berhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Abgeordneten aufgeführt werden müssen. Diese Berhandlung wird von dem Borsitzenden und von wenigstens drei von der Bersammlung vor dem Beginn der Berhandlung hierzu zu bestimmenden und in der Berhandlung aufzusührenden Mitsgliedern vollzogen.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§. 39) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden; daß dieß geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Der Inhalt der Kreistags-Beschlüsse ift, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, durch das Kreisblatt, oder, wo ein solches nicht besteht, anderweit in einer von dem Kreistage näher zu bestimmenden Weise durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 45.

Die Genehmigung ber Regierung ift erforderlich ju allen Beschluffen bes Kreistages:

- 1. burch welche die Maßstäbe für die Repartition der Kreisbeiträge aufgestellt oder die bisherigen abgeändert werden sollen,
- 2. durch welche über das Kapital-Bermögen des Kreises disponirt wird, oder welche die Beräußerung der dem Kreise gehörigen Grundstücke bezwecken.

S. 46.

Beschlüsse bes Rreistages.

- 1. welche die Herstellung solcher Einrichtungen und Anlagen betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist,
- 2. welche ben Kreis über die Zeitdauer von drei Jahren hinaus oder bergestalt mit Ausgaben belasten, daß der Gesammtbetrag der vom Kreise jährlich aufzubringenden KreiseAbgaben 10 Prozent der direkten Staats-Steuern übersteigt,

3. durch welche eine Bürgschaft Namens des Kreises übernommen wird, en Unserer Restätigung

bedürfen Unferer Bestätigung.

§. 47.

Zur Abwehr ober Milberung eines bringenben Nothstandes im Kreise kann die Kreiss-Tersammlung mit Genehmigung der Bezirks-Regierung die Erhebung einer einmaligen Kreiss-Abgabe dis zu 5 Prozent der direkten Staats-Steuern selbst dann beschließen, wenn außerdem der Gesammtbetrag der vom Kreise aufzubringenden Kreis-Abgaben schon 10 Prozent der Staats-Steuern übersteigt. §. 48.

Bulagen für bie aus Staatsfonds befolbeten Rreis-Beamten und Rufchuffe gu ben Dienst-Unkoften bes Landraths können von bem Kreistage nicht bewilligt werden.

§. 49.

In Ansehung ber Berfügung über Diejenigen Fonds, welche in ber Rur- und Neumart Brandenburg aus den Kontributions-leberschüffen fich bilden, sowie über die aus benselben er= wachsenen Bestände, verbleibt es bei den Bestimmungen des durch die Ordre vom 16. Juli 1838 bestätigten Regulativs vom 20. Juni beffelben Jahres mit ber Maßgabe, daß die Dispositions= Befugniß über biefe Konds und beren Revenuen fünftighin ben Kreistags-Abgeordneten aus bem Wahlverbande bes großen Grundbesitzes und dem Wahlverbande der Landgemeinden zusteht.

Titel III.

Von der Verwaltung des Kreifes.

§. 50.1

Der Landrath hat die Angelegenheiten ber Rreis-Rorporation in Gemäßheit ber Beschlüsse des Kreistages und der Gesetze unter Mitwirfung des Kreis-Ausschusses zu verwalten. Ueber bie Stellvertretung bes Landraths hat die Regierung Bestimmung zu treffen.

8, 51.

Der Landrath wird von Uns ernannt.

§. 52.

Bur Unterftugung bes Landraths in ber Berwaltung ber Rreis-Rommunal-Angelegenheiten werben von dem Kreistage, aus der Bahl der mahlbaren Kreis-Angehörigen (§. 25), vier Rreis-Deputirte gewählt. Abweichende Festsetzungen über die Bahl ber Kreis-Deputirten bleiben bem Rreis:Statut vorbehalten.

Die Bahl ber Kreis-Deputirten erfolgt auf fechs Jahre, alle brei Jahre icheidet bie

Balfte aus und wird burch neue Wahlen erfett.

Die das erste Mal Ausscheibenden werden burch bas Loos bestimmt (cfr. §, 26). Die

Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Gewählten werben in ber nächsten Situng bes Rreistages von bem Lanbrath burch Handschlag verpflichtet.

S. 53.

Der Landrath und die Rreis-Deputirten bilden den Rreis-Ausschuß, welcher die ihm in biefem Gefete überwiesenen Berrichtungen auszuüben, die Beschluffe bes Kreistages vorzubereiten und bei beren Ausführung ben Landrath ju unterftüten, sowie fein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben hat, die ihm auf Grund ber Gesetze ober von der Regierung ober von dem Landrathe vorgelegt werden.

§. 54.

In allen Fällen, in welchen nach ben Beftimmungen bes Gefetes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Berfassungen in den sechs öftlichen Provinzen der Preußischen Monarchie (Gefet: Sammlung Seite 359), die Anhörung bes Kreistages vorgeschrieben ift, mit alleiniger Ausnahme ber Falle bes §. 17 jenes Befeges, fowie in ben Fallen des Artifels 23 bes Befeges vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Berfaffung in der Rhein Proving (Gefet Sammlung Seite 435), und bes §. 3 ber Berordnung vom 1. Marg 1858 (Gefet Sammlung Seite 103) ift ftatt ber Bernehmung bes Kreistages in Zukunft bas Gutachten bes Kreis-Ausschuffes einzuholen. \$. 55.

Der Landrath führt in bem Rreis-Ausschuffe ben Borfig. Bit ber Landrath verhindert, fo geht ber Borfit auf beffen Stellvertreter über. Ift bies der Kreis-Sekretair, fo führt nicht biefer, sondern das hierzu vom Ausschuffe gewählte Mitsglied den Bornt.

Bur Gultigkeit eines Beschluffes bes Kreis-Ausschuffes ift bie Anwesenheit bes Landraths ober seines Stellvertreters und mindestens ber Hälfte ber Kreis-Deputirten erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme bes Borsibenden.

§. 56.

Für die Berwaltung von Kreis-Instituten und von Vermögensstücken des Kreises, sowie für die Besorgung einzelner Angelegenheiten, kann der Kreis-Tag, sosern er dieselben nicht dem Kreis-Ausschusse überträgt, besondere Kommissionen bestellen, welche ihre Geschäfte unter allgemeiner Leitung des Landraths besorgen.

Der Lettere ift befugt, jederzeit ben Berathungen ber Kommissionen beizuwohnen und

babei mit vollem Stimmrecht ben Borfig zu übernehmen.

Die Wahl ber Kommissions-Mitglieder erfolgt, wenn die Dauer ihrer Wirksamkeit burch Kreistags-Beschluß oder durch die Natur der ihnen übertragenen Geschäfte nicht auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt ist, auf drei Jahre, nach deren Ablauf sich die Gewählten einer Neuwahl zu unterwerfen haben.

S. 57.

Urkunden, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, ingleichen Bollmachten, müssen von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreis-Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths-Amtes bedruckt sein.

§. 58.

Den Kreis-Deputirten und ben Mitgliedern ber Kommissionen können für Reisen zu ben Sitzungen und für ihre sonstige Reisen in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Diäten und Reisekosten aus Kreissonds bewilligt werben, beren Höhe der Kreistag sestzuseten hat.

6 59

Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreistages, des Kreis-Ausschusses und der Kreis-Kommissionen, welche deren Besugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der Bezirks-Regierung vorstäusig zu untersagen. Es muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierung nachsuchen und davon, daß er dies gethan, binnen vier Wochen den Mitgliedern des Kreistages, des Kreis-Aussschusses oder der betreffenden Kreis-Kommission Mittheilung machen.

Die Bezirfs-Regierung hat ihre Entscheidung unter Anführung ber Grunde gu geben.

Titel IV.

Von dem Kreis = Saushalte.

S. 60.

Ueber alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Boraus bestimmen lassen, entwirft ber Kreis-Ausschuß einen Haushalts-Stat, welcher von dem Kreistage sestgestellt und demnächst in derselben Beise, wie die Kreistags Beschlüsse, veröffentlicht wird. Bei Borlage des Haushalts-Stats hat der Kreis-Ausschlüßem Kreistage über die Berwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Berwaltungs-Berichtes wird nach erfolgter Festsetzung des ersteren sosort der Regierung eingereicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden

follen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

S. 61.

Die Jahresrechnung ift von dem Rendanten der Kreis-Rommunalfaffe vor dem 1. Mai

des folgenden Jahres zu legen und dem Kreis-Ausschuffe einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen.

Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ift sofort der Bezirts-Regierung vorzulegen.

Titel V.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreis-Verwaltung.

S. 62.

Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunal-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Borschriften dieses Gesches ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirks-Resgierung, in den höheren Instanzen von dem Ober Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

§. 63.

Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Stat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Bezirks-Regierung unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

S. 64.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Areis-Versammlung durch Königliche Berordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Nemvahlen anzuordnen, welche binnen drei Monaten vom Tage der Anslösungs-Verordnung an ersolgen müssen.

Titel VI.

Uebergangs= und Ausführungs=Bestimmungen.

§. 65.

Unmittelbar nach der Publikation dieses Gesetzes ist in jedem Kreise die Matrikel der in demselben vorhandenen großen Grundbesitzungen (§§. 10 und 32 durch den Landrath aufzustellen und nach Anhörung des Kreistages der Bezirks-Regierung zur Feststetzung vorzusegen.

Anträge auf Berichtigung dieser durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zu veröffentlichenden Matrikel sind innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes bei dem Landrathe anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung der Bezirks-Regierung endgültig.

Sobald das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundssteuer (Ges. Samml S. 253), ausgeführt sein wird, ist diese Matrikel einer außerordentlichen Revision nach den Bestimmungen der §§. 10 und 32 zu unterwerfen (§. 27).

S. 66.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Bertheilungen und Bahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die in den §\$. 18, 27 und 38 dem Kreis-Ausschusse beigeslegten Besugnisse von dem Landrathe auszuüben.

Die Bertheilungen sind an dem im letzten Satz des vorstehenden Paragraphen bestimmten Beitpunkte nach den Borschriften des §. 18 einer außerordentlichen Revision zu unterwerfen (§. 27).

\$. 67.

Die bisherigen freisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweiten Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

Mit der Bahl der neuen Rreis = Deputirten (§. 52) erloschen die Funftionen der bisherigen.

§. 68.

Die zur Ausführung diefes Gefetes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minifter bes Innern getroffen.

Beglaubigt: Der Minifter bes Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Allerhöchfte Bropofi= Waldungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.,

tion vom 17. Novbr. entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern ten an linkerheinischen landesväterlichen Gruß und laffen ihnen anliegend ben Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden in der Rabe der auf dem linken Rheinufer der Rheinproving belegenen Balbungen jur Meußerung jugeben.

Gegeben Berlin, ben 17. November 1862.

acz. Wilhelm.

gegengez. v. Bismard. v. Bobelichwingh. v. Roon. v. Itenplit. 3. z. Lippe v. Jagom.

Allerhöchstes Propositions=Decret.

Entwurf eines Gefetes

über die Errichtung von Gebäuden in der Rabe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Waldungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c., verordnen für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil Unferer Rheinproving unter Zustimmung ber beiden Säufer des Landtages, wie folgt:

Die Errichtung von Gebäuden in der Rabe ber auf dem linken Rheinufer Unferer Rheinprovinz belegenen Walbungen unterliegt von Publikation bes gegenwärtigen Gesetzes ab nur folgenden Beschränkungen:

In ber Umgebung von Waldungen, welche eine gusammenhängenbe, minbeftens 500 Morgen enthaltende und bem Staate, Gemeinden oder öffentlichen Anftalten gehörige Balbfläche bilben, barf die Errichtung neuer, die Erweiterung ichon bestehender Gebaude und die Anlegung neuer Feuerstellen in letteren, wenn bas betreffende Gebäude 100 Ruthen ober weniger vom Balbrande entfernt liegt, beziehungsweise zu liegen kommt, nur nach vorgängiger Genehmigung bes Blenums ber Begirts-Regierung erfolgen, welche zuvor barüber fowohl ben Bauberen als ben Balbeigenthumer zu hören hat.

S. 3.

Bu Bauanlagen, welche innerhalb geschloffener Ortschaften ober im öffentlichen Intereffe ober vom Walbeigenthumer felbft ju feinem eignen Bedarfe auszuführen find, kann biefe Genehmigung (§. 2.) nicht versaat werden.

\$ 4.

Die Regierung ift befugt, die Genehmigung (S. 2.) ausnahmsweise auch gegen ben Wiberfpruch bes Walbeigenthumers zu ertheilen, wenn burch ben beabsichtigten Bau nach ihrem Ermeffen ein überwiegendes Landescultur- oder Gewerbe-Interesse befördert wird.

8. 5.

Gegen die Entscheidung der Regierung (SS. 2 und 4) fieht beiben Theilen binnen einer, von Zustellung der Entscheidung an sie laufenden Präclusivfrist von 6 Wochen der bei der Regierung anzubringende Refurs an den Ober : Prafidenten ber Rheinproving offen, beffen Entscheidung eine enbgiltige ist

Wer einen der Genehmigung der Regierung nach §§. 2 und 3 bedürfenden Bau ohne die= ielbe unternimmt, hat dadurch eine Geldbuße von 5 bis 20 Thlr., im Unvermögensfalle eine ent= sprechende Gefängnißstrafe, verwirkt. In bem betreffenden Strafurtel ift zugleich bie Befugniß ber Regierung auszusprechen, auf Kosten bes Bauherrn ben Bau fortzuschaffen und ben vorigen Zustand wieder herzustellen.

8. 7

Auf Walbungen, welche anderen, als ben in \$. 2 genannten Gigenthumern gehören, finden bie §§. 1—6 nur insofern Anwendung, als für sie bisher die Verordnung der ehemaligen Desterreichisch-Bayerischen Landesadministrations-Commission vom 21. Januar 1815 gegolten hat.

S. 8.

Alle ben §§. 1—7 entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Art. 18. Titel 17. ber Forstordonnanz vom August 1669, bes Staatsrathsgutachtens vom 22. Brumaire XIV. (13. Rovember 1805) und der in §. 7. erwähnten Beroidnung vom 21. Januar 1815 werden hiermit aufgehoben.

Die frangöfische Forftordnung vom Auguft 1669 bestimmt fub 18 in Tit. 27: Défendons à toutes personnes de faire-construire à l'avenir aucuns chateaux, fermes et maisons dans l'enclos, aux rives et à demie-lieue de nos forêts, sans espérance d'aucune remise ni moderation des peines d'amende et de confiscation du fond et des bâtiments.

Diefe Beftimmung gilt fonach nur von Staatsforften, von biefen aber, ohne Rudficht auf ihren Umfang, selbst von der kleinsten Forstparzelle.

Der avis du conseil d'état vom 22. Brumaire XIV. (13. November 1805) empfichtt in mehrfachen Beziehungen eine mildere Handhabung der Ordonnang und spricht fich namentlich in Bezug auf Gemeinde : Forsten und in Bezug auf solche Forsten , welche erst neuerdings Staats eigenthum geworben find, dahin aus, daß die Ordonnang nur, wenn diefelben mindeftens 250 Bectaren enthalten, auf fie angewendet werde.

Die Berordnung der Kaiserlich Königlich Desterreichischen und Königlich Baherischen gemeinsschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 21. Januar 1815 verbietet: "ohne Genehmigung "der Landesstelle in dem Umfange der Waldungen oder in einer Entsernung von 1000 Metres "(ungefähr 200 Ruthen zu 16 Fuß rheinländisches Maaß) von deren Grenzen Gebände zu errichten "bei Strase des Niederreißens der Gebände und der Consiscation der dazu angewendeten oder anges"sahrenen Baumaterialien zum Besten der Staatskasse.

Diese Berordnung gilt sonach von Waldungen, gleichviel, ob fie dem Staate, oder Gemeinden, oder wem sonft gehören und ohne Rücksicht auf den Umfang berselben, selbst von der

fleinsten Forstparzelle.

Diese Verordnungen gelten in verschiedenen Gegenden des auf dem linken Rheinuser bestegenen Theiles der Rheinprovinz, je nachdem dieselben, die früher unter französischer Herrschaft standen, von Frankreich direct an Preußen durch den zweiten Pariser Frieden abgetreten, oder von Frankreich mittelbar an Preußen durch den ersten Pariser Frieden gelangt und in der Zwischenzeit, zu einem Theile vom 15. Juni 1814 — 28. Mai 1815, zum andern Theile vom 15. Juni 1814 — 1. Juli 1816 von der sogenannten Kreuznacher und respective Wormser Commission verwaltet worden sind.

Es gelten hiernach auf dem linken Rheinuser in verhältnismäßig kleinem Raume nebeneinsander über denselben Gegenstand verschiedene und sehr wesentlich von einander abweichende Gesetzgebungen. Gemeinsam ist denselben nur die Härte, welche in den großen Entsernungen liegt, innerhalb deren die Bauten verboten sind und theilweise die Strenge der Strasen, die namentlich da, wo die Confiscation des Grund und Bodens eintreten soll, oder wo die zu confiscirenden Materialien einen hohen Werth erreichen, das richtige Verhältniß der Strase zum Vergehen weit überschreiten können. Der drückenste Uebelstand bleibt indessen die Distance von einer halben Liene oder von 1000 Metres besonders dei kleinen Forsttheilen. Bei strenger Handhabung des Gesetzs, die allerdings unter Preußischer Herrschaft stets, so viel als irgend thunlich, vermieden worden ist, würde ein ganz unverhältnißmäßig großer Theil des Landes der Benutzung als Baustelle entzogen bleiben. Selbst bei einer möglichst nachsichtigen Anwendung des Gesetzes bleibt der bürgerliche Berkehr, bei der Ausdehnung und Lebhaftigkeit, die er in neuerer Zeit gewonnen und bei dem Ausschunge, den die Industrie in allen ihren Zweigen genommen hat, so empfindlich beschränkt, daß sowohl von Seiten der Privaten als von den Behörden selbst die dringendsten Anträge auf Regelung des bestehenden Zustandes gestellt und immer neu wiederholt worden sind.

Diese hienach als ein unabweisliches und eine schleunige Abhülfe erforderndes Bedürfniß erscheinende Regelung soll das vorliegende Gesetz gewähren.

. Bum S. 1.

Dasselbe' schiedt ben nothwendigen allgemeinen Grundsatz voran, daß Bauten in der Nähe ber in Rede stehenden Waldungen unbedingt frei gegeben werden, soweit nicht in dem Nachfolgenden besonders und ausdrücklich Beschränkungen dafür vorgeschrieben worden. Er enthält damit zugleich das Prinzip der im §. 8 spezialisirten Ausselbung der bisher giltig gewesenen Bestimmungen.

3um S. 2.

Wenn in dem öffentlichen Interesse, welches den Schutz und die Erhaltung des Waldes verlangt, der Eigenthümer des an den Wald grenzenden Privatgrundbesitzes in seiner Disposition über denselben beschränkt werden soll, so erscheint dies zunächst als ein Eingriff in das Privateigenthum, der um so bedenklicher ist, als dagegen nicht, wie bei den anderen derartigen Beschränkungen, eine Entschädigung gewährt wird. Diese Rücksichten gebieten eine besonders genaue Abwägung des forstwirthschaftlichen Interesses gegen das Interesse der Freiheit des Privateigenthums überhaupt und führen zunächst dahin, daß nur größere Waldbesitzungen einen Anspruch auf den Schutz zu machen haben, den ihnen der von Gebäuden freizulassende Umkreis des Waldes — der sogenannte Schutzfreisen — gewähren soll.

Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung bes \$. 2, nach welcher nur Walbungen, welche eine zusammenhängende Walbstäche von mindestens 500 Morgen bilben, den Schutsftreifen für sich in Anspruch nehmen können.

Dieselben Rücksichten empschlen eine Zurücksührung des Schutstreifens auf diejenige Breite, welche minde ftens nöthig ist, um den Zweck desselben, möglichste Sicherstellung des Baldes gegen Fenersgesahr und Diebstahl an Holz und Waldproducten, sowie gegen sonstige Forst- und Jagdscontraventionen, sicher zu stellen. In dieser Beziehung ist eine Breite des Schutstreisens von 100 Ruthen einer Seits als genügend, andererseits als das Mindeste betrachtet worden, was zum Schuts der Forsten erforderlich ist.

Wenn tie Berechtigung der Gesetzgebung, dem an den Wald grenzenden Privateigenthum Beschränfungen aufzuerlegen, sediglich aus demjenigen Interesse des öffentlichen Wohls herzuleiten ist, welches die Conservirung bestehender Forsten verlangt, so ist damit die Nothwendigkeit gegeben, jene Beschränfungen nur zu Gunsten solcher Forsten eintreten zu lassen, deren Erhaltung anderweit dem öffentlichen Wohle garantirt ist, sei es, daß diese Garantie in der Natur der bestehenden Berwaltung der detreffenden Forsten beruht (wie dies bei der Verwaltung der Staatsforsten der Fall ist) sei es, daß der Waldeigenthümer durch besondere gesetzliche Bestimmungen in der Disposition über sein Forsteigenthum beschränft und namentlich behindert ist, seiner Seits den Wald, ohne Rücksicht auf jenes öffentliche Interesse, in seinem ferneren Bestande als Wald zu vernichten (wie dies bei den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Fall ist, deren Verwaltung durch das Gesetz vom 24. Dezember 1816 unter die Oberaussicht des Staats gestellt ist).

Es ergibt fich hieraus, daß nur die Forften des Staats, der Gemeinden und der öffentslichen Anftalten das Privilegium des Schutzfreifens für fich in Aufpruch nehmen können, letteres dagegen allen übrigen Waldungen, insbesondere den Privatwaldungen nicht zu bewilligen ift.

Auf diesen Erwägungen bernhen die correspondirenden Bestimmungen des §. 2. Eine Ausnahme, die §. 7 von ihnen macht, nach welchem auch ein geringer Bruchtheil solcher Waldungen, die weder dem Staate, noch Gemeinden, noch öffentlichen Anstalten gehören, an dem Privilegium des Schutstreisens Theil nimmt, beruht auf dem Umstande, daß ihnen, so weit sie im bisherigen Gestungsbereiche der Berordnung vom 21. Januar 1815 liegen, durch diese jenes Privilegium bereits beigelegt ist und es als bedenklich bezeichnet werden muß, ihnen dasselbe ohne Weiteres wiederum zu entziehen.

Wenn indessen hiernach auch die Eigenthümer von Privatsorsten, obgleich nur theilweise, in die Reihe berjenigen Forsteigenthümer treten, welche an dem Privilegium participiren, so ist dies noch nach einer besondern Seite bin von Wichtigkeit.

So lange nämlich nur ber Staat, eine Gemeinde oder eine öffentliche Anstalt, welche beibe lettere ihr Waldeigenthum unter ber Oberaufsicht des ersteren verwalten, zu ben Privilegirten gehören, ist eben badurch eine Garantie gegen einen Migbrauch des Privilegiums, namentlich bagegen gegeben.

einer Seits, daß der Waldeigenthümer einen Ban innerhalb des Schutzftreifens, der in der That der Confervirung der Forst nachtheilig ist und also gerade dasjenige öffentliche Interesse verletzt, welches durch den Schutzsftreisen gewahrt werden soll, aus anderweitigen Nebenrücksichten (etwa indem er sich die Erlaubniß abkaufen läßt) dennoch gestatten werde,

anderer Seits daß er einen Ban unterfagen werde, ber in feiner Beije ber Forst schadlich fein könnte, in überwiegendem Dage aber von sonstigen Interessen geforbert wird.

So lange nur der Staat, Gemeinden oder öffentliche Anstalten zu den privilegirten Bald, eigenthümern gehören, würde es hiernach keinem Bedenken unterliegen, die Einwilligung des Baldeigenthümers in den Bau maßgebend sein zu lassen und der Cognition der Behörde nur die jenigen Fälle zu unterbreiten, in denen der Waldeigenthümer dem Bau widerspricht.

Mit jedem Gintritt eines andern Balbeigenthumers in die Reihe der privilegirten Forft-

besitzer andert sich aber das Berhältniß. Es tritt damit die naheliegende Möglichkeit der beregten Mißbräuche des Privilegiums ein und es ist damit, um ihnen zu begegnen, die Nothwendigkeit geseben, alle Banfälle der Cognition der Behörde zu unterbreiten, wie dies durch §. 2 geschehen ist.

Endlich kommt bei diesem §. 2. noch in Frage, ob der Bau von Gebäuden überhaupt oder nur der Bau von Wohngebäuden den Beschränkungen des Gesetzes zu unterwersen sei. Da indessen der Zweck der letzteren der ist, den Bald gegen Entstehung und Fortpflanzung der Feuerssgesahr, gegen Diebstahl an Holz ze. zu schützen, so würde er versehlt werden, wenn man das Gesetz nur auf Wohngebäude beschränken wollte. Scheunen, Ställe ze. sind kaum minder als Wohngebäude geeignet die Uebertragung eines in der Nähe des Baldes entstandenen Brandes auf denselben zu befördern und den Holzdieben, Forstcontravenienten u. s. w. zu Schlupswinkeln, Verstecken u. s. w. zu dienen.

3 u m §. 3.

Daß, wenn geschlossene Ortschaften in den Schuhstreisen hineinreichen, innerhalb dersselben Neubauten ohne Weiteres zulässig sein müssen, erscheint eben so selbstverständlich, als daß auch Bauten, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden (z. B. Chaussehäuser, Eisenbahnwärsterhäuser u. s. w.), vom Gesetz auszunehmen sind. Dasselbe gilt von Bauten, die der Waldeigensthümer selbst aussühren läßt. Es ist dies indessen auf seinen wirklichen Bedarf zu beschränken, da er sonst (namentlich wenn es sich nur um einen Privatwald handelt) in Umgehung des Gesetzes Bauten aussühren und, nachdem dies geschehen ist, sie einem Oritten überlassen könnte.

Schon hiermit ist die Nothwendigkeit gegeben, auch Bauten, deren Bewilligung an sich nicht versagt werden kann, dennoch von der Genehmigung der Behörde abhängig zu machen. Zwar scheint es einen innern Widerspruch zu enthalten, wenn auf der einen Seite der Baulustige, den Consens der Behörde einzuholen, auf der andern Seite die Behörde, den Consens zu ertheilen verspslichtet wird. Dies ist jedoch nur scheindar, da es sich auch in dergleichen Fällen um die Frage handelt, ob die Bedingungen vorliegen, unter denen der Bau bewilligt werden muß. Wollte man die Cognition hierüber den Behörden entziehen, so könnte der Bauherr in dem guten Glauben, oder unter dem Vorwande, daß jene Bedingungen vorliegen, einen kostspieligen Bau ausstühren, der hinterher, wenn sich sinden sollte, daß sie dennoch in der That nicht vorliegen, wieder abgebrochen werden müßte.

Namentlich bei dem schwankenden Begriffe einer "geschlossenen Ortschaft" können Fälle vorkommen, in denen es höchst zweiselhaft ist, ob der Bau innerhalb einer solchen Ortschaft oder außerhalb derselben liegt. Ein Versuch, diesen Begriff zu präcisiren, hat aufgegeben werden müssen, weil dabei Alles wesentlich von den localen Verhältnissen eines jeden Falles abhängt, nach denen das Weitere dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben muß.

Endlich erleichtert es die Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlung, wenn diese überall lediglich darin gesetzt wird, daß einerseits der Bau 100 Authen oder weniger von der Baldgrenze entsernt liegt, und daß er andererseits ohne Genehmigung der Behörde ausgeführt ist.

3 u m &. 4.

Wenn nach bem zu §. 3 Bemerkten Bauten, die unmittelbar dem öffentlichen Interesse bienen, und schon als solche unter öffentlicher Autorität ausgeführt werden, dem Forstinteresse vorzehen und baher von diesem gestattet werden müßen, so gibt es doch noch eine Reihe von andern Bauten, die zunächst zwar nur von einem Privatinteresse gesordert werden und unmittelbar nur einem solchen dienen, mittelbar aber auch tas öffentliche Interesse insosern fördern, als dieses wiederum durch derzseichen Privatunternehmungen gesördert wird. In diese Reihe sind namentlich diesenigen Privatunternehmungen zu stellen, welche zur Förderung der Landescultur und der Industrie gereichen. Bei ihnen stehen sich diese letztern Interessen und die der Forstwirthschaft gegenüber und es liegt in der Natur der Sache, daß das eine dem andern weichen muß, je nachdem das eine oder das andere in dem jedes Mal vorliegenden concreten Falle für das überwiegende zu erachten ist.

Allgemeine Regeln lassen sich hierüber nicht geben. Es hängt vielmehr Alles von der individuellen Beschaffenheit des jeweilig vorliegenden concreten Falles ab, dessen Beurtheilung sonach in das Ermessen der Behörden gelegt werden muß. Der Gesetzgebung erübrigt es nur, diesem Ermessen die rechtliche Möglichkeit, sich geltend zu machen, offen zu lassen. Dies ist durch §. 4 geschehen, der die Regierungen er mächtigt und nicht, wie in den Fällen des §. 3 nöthig war, verspslichtet, Ausnahmen von den in §. 2 gegebenen Bauverbote zu gestatten.

ad §. 5.

Die Zulässigkeit einer höhern Instanz wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Daß sie an das Ober-Präsidium und nicht etwa an die Centralbehörde verlegt wird, erscheint als angemessen, weil es sich wesentlich um die Beurtheilung localer Berhältnisse handelt, die jenem näher als dieser stehen. Daß übrigens die in Folge des vorliegenden Gesetze ertheilte Bauerlaudniß die Nachsuchung sonstiger Consense nicht erübrigt, so weit solche in andern Beziehungen (z. B. in Bezug auf Bau-Polizei überhaupt u. s. w.) ersorderlich sind, braucht als selbstverständlich nur hier angemerkt zu werden.

Rum & 6.

Die Strafbestimmung dieses &. bedarf einer besonderen Rechtfertigung nicht. Der Schlußsfat des S. 6 berücksichtigt die Möglichkeit, daß eine Bauerlaubniß nachträglich noch ertheilt werden kann, sei es nun, daß sie anfänglich nachzusuchen versäumt, oder daß sie zwar nachgesucht aber versweigert worden ist. In diesem Sinne sollen die Regierungen nur für ermächtigt erklärt werden, die Cassation des Baues zu veranlassen. Es wird auf diese Weise vernieden, eine judicatmäßige Nothwendigkeit dieser Cassation herbeizuführen, die, wenn eine derartige Nothwendigkeit aussesprochen würde, auch da ersolgen müßte, wo veränderte Umstände sie als entbehrlich oder sogar zweckwidrig darstellen würden.

3 um §. 7.

Die Motivirung beffelben ift bei S. 2 gegeben.

Bum §. 8

ist nichts Besonderes zu bemerken.

Berzeichniff

ber

jum fechszehnten Provinzial-Landtag in Duffeldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

Landtags - Marfchall :

Herr Freiherr von Waldbott = Baffenheim = Bornheim, Königl. Kammerherr und Ritter= hauptmann.

I. Mus bem Fürftenftanbe :

Fürst und Altgraf zu Salm = Reifferscheibt = Dyck zu Dyck, Durchlaucht.

II. Mus bem Stande ber Mitterfchaft:

herr Freiherr von Bourscheibt aus haus Rath bei Duren.

herr Freiherr von Dalwigt aus Boisborf, Kreis Düren.

herr Freiherr A. von Fürstenberg aus Loersfeld, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr Rait von Frent = Garath, Mönigl. Kammerherr und Landrath aus Duffel borf, Bice-Landtags-Marschall.

herr Freiherr von Gehr=Schweppenburg aus Wiefenthal.

herr Graf Arthur von Goltstein aus Schloß Breil, Kreis Geilenkirchen.

herr Freiherr v. b. Senben=Runich aus Baus Bintel bei Kanten.

herr Graf Frang Egon von Hoensbroech, Erbmarschall und Königl. Preuß. Kammerherr aus Haus Haag, Kreis Gelbern.

Herr Graf von Hompesch aus Schloß Ruhrich, Kreis Erfelenz.

herr Joften, Rittergutsbesither aus Reuß.

herr Freiherr von Lehkam aus Schloß Elsum, Kreis heinsberg.

herr Freiherr Clemens von Loe aus Biffem, Rreis Sieg.

Herr Freiherr Rubolph von Louisenthal aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

herr Freiherr von Mylius aus Linzenich, Kreis Julich.

herr Graf von Reffelrode, Königl. Kammer=

herr und Landrath aus Schloß Chreshoven, Rreis Wipperfürth.

herr Freiherr von Ragel aus Gartrop, Kreis Duisburg.

Hath aus Duffelborf.

herr Simons, Landrath aus Haus Bogelfang, Landfreis Coln.

herr Graf Cajus zu Stolberg aus Bimborn, Kreis Gummersbach.

Herr Freiherr von Solemacher = Antweiler, Landgerichts=Rath aus Coblenz.

herr Graf August von Spee, Königlicher Kammerherr aus Schloß Heltorf, Kreis Duffelborf.

herr von Schabow, Rittmeifter und Rittergutsbesiter aus Bonn.

herr Graf von Baro aus haus Caen, Kreis Gelbern.

herr Graf Mag Felig von Bolff=Metter= nich aus Chmnich, Kreis Custirchen.

III. Mus bem Ctanbe ber Stabte.

haufen, Kreis Lennep.

herr Berger, Bürgermeifter aus Sohicheib, Rreis Solingen.

herr Theodor Boeninger, Raufmann aus Duisburg.

herr Bremig, Abv.=Unw. aus Cobleng.

herr Conten, Bürgermeifter aus Machen.

herr bon Cynern, Kaufmann aus Barmen.

herr Frings, Raufmann und Stadtverordneter aus Neuß.

herr v. d. hehbt, Commerzienrath aus Elberfeld.

herr horft, Rentner und Stab verordneter aus Coln.

herr hunginger, Raufmann aus Grefelb.

herr Rud en, Kaufmann und Stadtverordneter aus Trier.

Berr J. B. Limbourg, Bosthalter und Stadt= berordneter aus Bittburg.

herr Legis, Dr. med. und Bürgermeister aus Eschweiler, Kreis Aachen.

Berr G. Linden, Raufmann und Gutsbesitzer aus Ratingen, Rreis Duffelborf.

herr Lamberts, Kaufmann aus Burtscheib.

herr Münfter, hauptmann a. D. aus Wefel. herr Dr. Noeggerath. Geh. Bergrath und Brofessor aus Bonn.

Berr Nußbaum, Kaufmann aus Ling, Kreis Reuwieb.

Berr Dr. Riegel, Apothefer aus St. Wenbel. Berr W. J. Noth, Gutsbesitzer aus Sinzig, Kreis Ahrweiler.

Berr Dr. Reinart, Stadtverordneter aus Duffelborf.

Berr Schaurte, Bürgermeifter aus Deut.

Berr Stupp, Geheimer Regierungs-Rath und Dberburgermeister aus Coln.

Berr Bachter, Kaufmann aus Boppard.

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden. Berr Abams, Gutsbesitzer aus Mertloch, Kreis Maben.

herr Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein, Kreis Montjoie.

herr Bartels, Deconom aus Ginberich, Kreis Moers

Berr Frenger, Gutsbefiger aus Fühlingen, Rreis Coln

Berr Fond, Gutsbesitzer aus Pfalgborf, Kreis

Berr Gemund, Gutsbesitzer aus Niederbreifig, Rreis Ahrweiler.

herr Johann Guittienne, Gutsbefiger aus Ihn, Kreis Saarlouis.

herr Nicol. Guittienne, Gutsbefiger aus Riedaltorf, Kreis Saarlouis.

herr Immid, Gutsbesitzer aus Enfirch, Kreis Saarlouis.

herr Kellermann, Gutsbefiger aus Saarn, Kreis Duisburg.

herr Rimnad, Gutsbefiger aus Beiler, Rreis Rreugnad.

herr Kloftermann, Gutsbesitzer aus Barth, Kreis Sieg.

Berr Leben, Bürgermeifter aus Benrath.

herr Baulffen, Bürgermeifter und Gutsbefiter aus Laffelb, Rreis Beinsberg.

herr Bilgram, Burgermeifter aus Relg, Rreis Duren.

herr Reufch, Gutsbefiter, Bürgermeifter und Bofthalter aus Lebach, Rreis Saarlouis.

Berr Richard, Gutsbefiger aus Niebersgegen, Rreis Bitburg.

herr Rollar, Gutsbesitzer aus Sponheim, Kreis Kreugnach.

heim a. Rhein.

herr Schult, Bürgermeifter aus Gleffen, Rreis Bergheim.

herr Schund, Gutsbesitzer aus Gereonsweiler, Rreis Julich.

herr v. d. Straeten, Bürgermeister aus hardt, Kreis Gladbach.

hammerftein, Rreis Reuwieb.

herr Freiherr von Bandt, Gutsbefiger und Burgermeifter aus Münchweiler, Kreis Merzig.

herr Bores, Gutsbefiger aus Band, Rreis Gelbern.

Adreffen und Bitten,

welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Nr. 1.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter Rönig! Allergnädigfter Rönig und herr!

Die nach §. 8, Nr. 4 und 5 des Gesetzesvom 21. Mai 1861 zu bewirkende Einschätzung der Gebäude betr. (Allerh. Propos. Nr. 5).

Eure Königliche Majestät haben geruht, mit dem Allerhöchsten Propositionsdektet vom 27. October d. J. von den treugehorsamsten Ständen in Bezug auf die nach §. 8, Nro. 4 u. 5 des Gebändesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu bewirkende Einschätzung ein Gutachten einzufordern. In dieser Borlage erkennen die treugehorsamsten Stände einen neuen Beweis Eurer Majestät landesväterlicher Fürsorge für diese Provinz, wofür sie Namens derselben ihren tiesgessühlten Dank allerunterthänigst darbringen. Sodann erstatten sie nach sorgkältiger Prüfung der Allerhöchsten Proposition das besohlene Gutachten, auf Grund der näheren Mittheilungen Allershöchst Ihres Commissari, wie folgt:

Erstens: in Uebereinstimmung mit den Bezirksregierungen zu Duffeldorf, Coln, Aachen und Coblenz sind die treugehorsamsten Stände nicht in der Lage, weitere provinzielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8, Nro. 5 des Gesetzes anzugeben, haben auch zu besondern Anträgen oder Bünschen für die zu bewirkende Einschätzung keine Beranlassung gefunden.

Zweitens: in dem Berzeichnisse der aufzustellenden Normalstädte haben die treugehorsamsten Stände verschiedene motivirte Abanderungen vorzuschlagen, welche ihnen nach ihrer Kenntniß der localen Berhältnisse nothwendig erschienen sind: das auf Grund dersselben in der unterthänigst beigesügten Anlage aufgestellte Berzeichniß glauben sie mit Ueberzeugung zu Allerhöchster Berücksichtigung empsehlen zu dürsen.

Duffeldorf, den 2. Dezember 1862. In tieffter Chriurcht erfterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste Der Landtags=Marschall und die Stände der Rheinpropinz.

Bericht des erften Ausschuffes

über das Allerhöchste Propositions-Dekret Nro. 5, resp. Erstattung des darauf Allerhöchst erforderten Gutachtens.

Referent: von der Bendt.

Das Allerhöchste Propositionsdefret vom 27. October 1862 (Nro. 5), worüber ber erste Ausschuß Bericht zu erstatten hat, lautet wie folgt: (S. oben S. 7.)

Daffelbe nimmt Bezug auf nahere Mittheilungen bes Königlichen Commiffarii, welche ber lettere, Birfl. Geheimer Rath, Dber-Prafibent v. Bommer-Efche, Excellenz, mittelft Re-

feript d. d. 16. Rov. (Rro. 2) in einem umfaffenden Erlaffe ber Minifter ber Finangen und bes

Innern gegeben hat.

Bufolge bes Allerh. Propositions - Defrets und des ermähnten Ministerial - Erlasses hat ber Provinzial - Landtag über zwei Momente, welche bei Ausführung bes Gebaudeftener - Gefetes vom 21. Mai 1861 in Betracht fommen, fein Gutachten abzugeben:

Erftens foll er fich barüber erflaren, ob er außer ben in §. 7 und bem §. 8, Dro. 1 - 3 bes Gebandeftener - Gefetes weitere provinzielle Ginfchatungemerkmale im Ginne bes §. 8, Mro. 5 des Gesches anzugeben, beziehungsweise für die zu bewirfende Ginschätzung noch besondere

Unträge oder Buniche vorzutragen habe.

3 weitens: ob er bie in dem eingereichten Bergeichniffe aufgeführten Stabte gur Aufftellung ale Normalftabte im Ginne bes &. 8, Rro. 4 bes Gefetes geeignet erachtet. Eventuell foll ber Provingial-Landtag, unter Begrundung feiner abweichenden Borichlage, andere, feiner Unficht nach für ben vorliegenden 3med mehr geeignete Stadte namhaft machen.

Der Ausschuß hat es zunächft als feine Aufgabe erfannt, fich sowohl mit bem Gebandefteuer-Gefet, fo wie mit bem eingehenden Ministerial-Erlaffe befannt zu machen, um fodann über die beiden zur Begutachtung des Provinzial-Landtages vorgelegten Fragen ein fachfundiges Urtheil

zu gewinnen.

In Betreff ber erften Frage ift ber Ausschuß einftimmig ber von ben Königlichen Bezirkeregierungen zu Duffeldorf, Coln, Cobleng und Machen entwickelten Anficht beigetreten, daß es nämlich nach ben beftehenden Berhaltniffen in unferer Broving nicht ausführbar fei, spezielle Einichätzungsmerkmale im Sinne bes Art. 8, Rro. 5 bes Gebändestenergesetes anzugeben. Ebenlowenig hat er Anlag zu befonderen Antragen ober Bunfchen für die zu bewirfende Ginichatung gefunden.

In Beantwortung ber zweiten Frage hat ber Ausschuß nach forgfältiger Prüfung bes eingereichten Bergeichniffes fich mit ber Bahl ber aufgestellten Normalftabte nicht überall einverstanden ertfären fonnen, und er hat mahrgunehmen geglaubt, daß das in den meisten Fällen vorwaltende Bringip - Die ländlichen Ginichatungen burch die Wahl der Normalftabt nicht gu überburden - nicht überall entsprechende Geltung gefunden hat. Der Ausschuß hat fich deshalb verpflichtet gehalten, von bem ben Ständen in bem Allerh. Propositions = Defret, fo wie in bem Ministerial Erlaß eingeräumten Rechte ausgiebigen Gebrauch zu machen und bechrt fich ber hohen Berfammlung, in bem beiliegenden Bergeichniffe bas Refultat feiner motivirten Abanderungs-Borfchläge zu unterbreiten und um deren Buftimmung zu erfuchen.

Demgemäß hat der Ausschuß gur Erledigung der Allerhöchften Proposition (Nro. 5) fol-

genben Antrag zu ftellen:

Die hohe Ständeversammlung wolle bas Allerhöchst erforberte Gutachten bahin abgeben, daß fie fich übereinstimmend mit den Begirteregierungen gu Duffelborf, Coln, Aachen und Cobleng außer Stande febe, fpezielle Ginfchagungsmerkmale im Ginne bes Art. 8, Nro. 5 bes Gebäudefteuer = Gefetes angugeben und ebenfowenig zu befondern Antragen ober Bunfchen fur bie zu bewirfende Ginfchatung Anlag gefunden habe; daß fie fodann auf Grund ber Alleihöchsten Ermächtigung in dem Berzeichniffe ber Normalftabte bicjenigen - in ber Anlage bezeichneten und motivirten - Abanberungen vorschlage, welche ihr nach ihrer Renntnig ber localen Berhaltniffe als nothwendig erfchienen find.

Duffelborf, ben 27. November 1862.

Der Borfitenbe: Grhr. v. Lenfam.

von ber Bendt, Referent, Sunginger. B. Rüchen. v. Schadow. Dr. E. Berie. Ihr. v. Louisenthal. Rolehoven. Frenger. van ber Straeten. Rellermann. Fond.

Unlage zum Berichte des erften Ausschuffes

über das Allerhöchste Propositions-Dekret Nro. 5, resp. Erstattung des darauf Allerhöchst erforderten Gutachtens.

Berzeichniß

berjenigen Städte, welche der Rheinische Provinzial-Landtag zur Aufstellung als Normalstädte im Sinne des §. 8, Nro. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vorschlägt.

I Acgierungsbezirk Coblenz.

1. Rreis Abenau.

Die Stadt Ahrweiler ift als eine wohlhabende zu bezeichnen und hat einen ungleich höhern Miethsat, als der ärmere Kreis Abenau: beshalb wird dafür der Kreisort Ab en au, oder subsidiarisch die Stadt Sinzig vorgeschlagen, deren Berhältnisse benen des Kreises mehr adäquat find.

2. Rreis Ahrmeiler.

Auch für diesen Kreis kann die günstiger situirte Stadt Ahrweiler, welche burch das Bad Neuenahr Aufschwung nimmt, nicht als richtige Norm angesehen werden: die Stadt Sinzig wird dafür als mehr geeignet vorgeschlagen.

3. Rreis Altenfird en.

Die Stadt Siegen scheint für diesen Kreis als Normalstadt teineswegs geeignet, da bie Miethverhältnisse in berselben ungleich höher stehen. Der Landtag empfiehlt dafür den dem Kreise selbst angehörigen Ort Altenfirchen, oder subsidiarisch Braunfels.

Wegen 4 bis 6 nichts zu erinnern.

7. Areis St. Goar.

Anstatt Boppard, wo viele Rentiers wohnen und wo in Folge bessen, sowie begünftigt burch die Wasserheilanstalt, die Miethen höher stehen, schlägt der Landtag die Kreisstadt St. Goar vor.

Gegen 8 nichts zu erinnern.

- 9. Anftatt Neuwied, welches unftreitig gunftiger fituirt ift, als ber gleichnamige Rreis, wird vorgeschlagen: Ling.
 - 10. Mit ber Borlage einverftanden.
 - 11. Anftatt Betglar, beffen Berhältniffe gunftiger find, wird vongefchlagen: Braunfele.
 - 12. Ginverftanden.

II Regierungsbezirk Duffeldorf.

- 1. und 2. einverftanden.
- 3. Es wird vorgeschlagen, Cleve hier zu eliminiren, weil die Berhältniffe dieser Stadt ungleich gunftigere find, als die des umliegenden Landes und anstatt "Cleve oder Goch", zu setzen: Goch.
- 4. Ginverftanden.
- 5. Anftatt Dinslaten ober Ruhrort, welche lettere Stadt durch ihre Lage vorwiegend begunftigt ift, wird mit Weglaffung von Ruhrort vorgeschlagen: Dinslaten.

6. Da Silben burch feine aufblühenden Manufafturen höhere Micthpreise hat, fo wird vorgeschlagen, auftatt "Silben ober Ratingen" blog bie lettere Stadt, Ratingen aufzunehmen.

7. Effen ift in einer weit gunftigeren Lage, ale ber gleichnamige Rreis und hat hohere

Miethpreife, deshalb wird bafür Werben vorgefchlagen.

8. bis 10. Ginverftanben.

11. Im Rreife Mettmann wurde Langenberg, das durch feine Manufacturen beffere Berhaltniffe aufzuweisen hat, nicht ale Rorm geeignet fein; es wird bafur bie Rreisstadt Mett= mann porgeichlagen.

12. Ginverftanden.

13. Für ben Rreis Reuß ift bie Rreisftadt nach ihren Berhaltniffen als nicht geeignet anzuschen, auftatt berfelben wird Wevelinghoven vorgeschlagen.

14. Beil Emmerich höhere Miethpreise hat, wird vorgeschlagen, baffelbe weggulaffen

und ftatt "Emmerich ober Rece" gu feten: Rece.

Regierungsbezirk Holn. III.

1. Für ben Breis Bergheim wird ftatt "Gustirchen", beffen Berhaltniffe jumal mit

Rudficht auf Die projeftirte Gifenbahn gunftiger find, Die Stadt Bulpich vorgeschlagen.

2. Für den Ercis Bonn muß bie Wahl ber Ercisftadt als gang ungeeignet bezeichnet werden, da befanntlich in Bonn wegen des enormen Fremdenverfehre fehr hohe Miethpreife befteben. Als mehr geeignet wird "Rheinbach" vorgefchlagen.

3. Der Landfreis Roln murde burch die Bahl von Dent als Normalftadt offenbar benachtheiligt fein, ba in Deut bie Miethen fast eben fo boch fteben, ale in Roin felbft. Es wird

dafür Rheinbach vorgeschlagen.

4. Auch für ben Rreis Gustirchen icheint aus ben ad 1 angegebenen Gründen bie Stadt Eustirchen nicht fo geeignet, als Bulpid, welches auftatt berfelben vorgeschlagen wird.

5. Dichte zu erinnern.

6. Der Rreis Mülheim burfte in ber Stadt Mulheim die richtige Rormalftadt nicht fo gut finden, als in der dafür vorgeichlagenen Stadt: Bergifch Gladbach.

7. nichts zu erinnern.

8. Für ben Siegfreis ericheint bie Rreisftadt burch ihre relativ gunftigere Lage nicht fo geeignet, als Bulpid, welche Ctabt bafur vorgeschlagen wird.

9. und 10. nichts zu erinnern.

IV. Regierungsbegirk Trier.

1. Für den Kreis Trier erscheint die Kreisstadt nicht geeignet, da die Miethverhaltniffe gunftigere find; es wird bafur bie Ctabt "Bittburg ober Berneaftel" vorgefchlagen.

2. und 7. Ginberftanben.

8. Die Stadt Saarbruden hat ourch ihre Garnifon, burch ben Bergwerfebetrieb und als Anotenpunkt eines Gisenbahnnetzes sehr hohe Miethpreise, fann baher nicht als Normalstadt für ben Ereis gelten. Es wird bafür Ottweiler vorgeschlagen.

9. Ginverftanden.

10. Die Stadt Saarlouis gilt als diejenige Garnifonftadt, die die hochften Miethpreise hat, fann also nicht als Normalftadt für den Rreis gelten. Es wird bafür Merzich vorgeschlagen.

11. Nichts zu erinnern.

12. Die Stadt St. Wendel hat gunftigere Miethverhaltniffe, als der gleichnamige Rreis; als mehr geeignet wird bafur Baumholder vorgeschlagen.

V. Regierungsbezirk Aachen.

1. Für ben Landfreis Aachen kann Eschweiler mit seiner großen Fabrifbevölkerung, welche hohe Miethspreise hervorruft, nicht als Normalstadt gutgeheißen werden; als mehr geeignet wird vorgeschlagen: Linnich.

2. Unftatt Duren, welches höhere Miethpreise hat, ale ber gleichnamige Rreis, wird

Schleiben vorgeschlagen.

3. bis 8. Nichts zu erinnern.

9. Für den Kreis Montjoie muß in Bezug auf die Kreisstadt geltend gemacht werden, daß dieselbe durch ihre Fabrifen und durch ihre sonstigen localen Berhältnisse höhere Miethspreise hat; als mehr geeignet wird dafür vorgeschlagen: St. Bith.

10. nichts zu erinnern.

Nr. 2.

Allerburchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnäbigster König und Herr!

Eure Majestät haben in landesväterlicher Huld den zum diesjährigen Provinziallandtage einberufenen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontraktenund Hypothefen-Wesens, im Bezirke des Justiz-Senats zu Chrendreitstein, zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht.

Die getrenen Stände, indem sie sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen, haben es anerkannt, daß durch den Gesehentwurf einem dringenden Bedürfnisse in dem dortigen Landestheile abgeholsen werden wird, und lediglich nur in Rücksicht auf einzelne Bestimmungen, aus den im unterthänigst beigefügten Bericht, enthaltenen Gründen, einige Modisitationen vorzuschlagen sich erlaubt.

Dieselben bitten baher Euer Majestät ganz unterthänigst, Allergnäbigst besehlen zu wollen, baß ber Entwurf mit den vorgeschlagenen Modisitationen zum Gesetze erhoben werde.

In tieffter Chrfurcht erfterben 2c.

Düffeldorf, ben 25. November 1862.

Bericht des III. Ausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbefferung des Contracten= und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz=Senats zu Ehrenbreitstein.

Referent: Freiherr von Solemacher - Antweiler.

Bereits auf bem 15. Provinzial-Landtage ist es als ein bringendes Bedürsniß anerkannt worden, in Betreff des bisher im Bezirke des Justiz-Senats zu Shrendreitstein bestehenden Contractenund Hypotheken-Wesens abändernde Bestimmungen eintreten zu lassen, und wurde demgemäß eine darauf gerichtete, mit zahlreichen Unterschriften verschene Petition d. d. Altenkirchen 22. August 1861 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen. Zur Begründung des damaligen

Entwurf eines Gefetzes zur Berbesserung des Contracten- und Hepothesenwesens im Begirfe des Justigienats von Ehrenbreitstein. (Allerh, Propos. Nr. 6, a.)



Beschlusses wurde im Wesentlichen hervorgehoben, daß durch die mannigsachen, häusig sehr von einsander abweichenden, dort gegenwärtig noch in den fraglichen Materien gestenden partifusarrechtlichen Gesche, Berordnungen, Gewohnheiten und Observanzen, wie solche aus den verschiedenartigen ehe maligen Landestheisen herstammen, nothwendiger Beise eine Unsicherheit in der Rechtsprechung und im Berkehre entstehen müsse. Die Königliche Regierung hat die Ansicht des Landtags, welche außerdem in anderweiten zahlreichen Petitionen und in wiederholten Anträgen der Justizbehörden ihren Ausdruck gesunden, getheilt, und demzusolge, ohne erst den ungewissen, noch in der Ferne liegenden Zeitpunkt abzuwarten, daß dem ganzen Staate eine einheitliche Geschgedung auf dem Gebiete des Sivils und Hypothekenwesens gewährt werden könne, schon jetzt den Entwurf eines Gesches, sowohl zur Berbesserung des Contractens als des Hypothekens Wesens, zur Begutachtung vorgelegt.

Bei der Berathung sprach sich zunächst ein Mitglied des Ausschusses gegen den Gesetzentwurf im Allgemeinen, und zwar aus dem Grunde aus, weil die gesammte Civilrechtspflege im Bereiche des Justizsenats, ohne Unterschied, einer gründlichen Resorm bedürfe, und es nicht aus gemessen erscheine, eine solche vorläufig auf das Gebiet des Contracten- und Hypothefen- Wesens zu beschränken

Auch die übrigen Mitglieder des Ausschuffes haben sich zwar mit der Ansicht von der Nothwendigkeit einer totalen Resorm der dortigen Civilrechtspflege einverstanden erklärt, inzwischen aber geglaubt, daß dieserhalb eine Berbesserung der heute schon zur Sprache gebrachten Materie nicht weiter aufgehalten werden durfe.

Beide Gesegntwürfe stehen, was im Allgemeinen hier bemerkt werden mag, in einem innigen Zusammenhange, und verhalten sich zu einander, wie das Mittel zum Zwecke. Durch die Borlage, soweit sie das Contracten. Wesen betrifft, soll das Mittel geschaffen werden, der Außenwelt gegenüber es vollständig erkennbar zu machen, wer der wahre Eigenthümer eines bestimmten Immobile geworden, so wie ob, und mit welchen dinglichen Lasten dasselbe beschwert sei. Dadurch wird Jedermann in den Stand gesetzt, das erste Erforderniß einer Realsicherheit selbst zu beurtheilen, die Frage nämlich, ob das zur Hypothek offerirte Immobile seinem zukünstigen Schuldner in der That auch eigenthümlich gehört, und ob er mithin darauf ein Darlehn mit derzenigen Sicherheit hingeben kann, welche durch den zweiten Theil des Gesetzentwurss bezweckt wird.

Damit num aber äußerlich erkannt werden könne, wer an einem Jumobile das Eigenthum, oder irgend ein dingliches Recht erworben habe, foll über den Erwerd die Aufnahme eines Aftes vor irgend einem inländisch en Richter oder Notar erfolgen, und, insosern die Aufnahme nicht vor dem Richter der belegenen Sache stattsindet, die Aumeldung des Aftes vor diesem Richter erforderlich sein. Unmittelbar mit der Aufnahme, resp. Aumeldung eines solchen Aftes, und durch dieselbe geht, insosern die Contrahenten einen andern spätern Termin nicht vereindart haben, — das Eigensthum, resp. das dingliche Recht auf den Erwerber über. Es solgt hieraus zweierlei. Für's erste, daß die Sigenthumsübertragung nicht erst, wie nach römischem Rechte, von der Tradition, oder bei Kausverträgen, von der Zahlung oder Ereditirung des Kauspreises datirt. In dieser Beziehung hat zwar ein Mitglied des Ausschusses hervorgehoben, daß keine Nöthigung bestehe, von den diessälligen Borschriften des gemeinen Rechts abzuweichen, und demgemäß die Streichung des S. 3 des Entwurfs, welcher den ausgesprochenen Satzenthält, in Antrag gebracht. Allein auch hier ist jener Antrag in der Minorität verblieben, indem alle übrigen Mitglieder des Ausschusses sich mit Bezugnahme auf die Wotive S. 14 für die Beibehaltung des S. 3 erflärt haben. —

Aus den obigen Erörterungen folgt sodann für's zweite, daß jeder andere, nicht in der vorhin erwähnten Weise öffentlich verlantbarte Aft, z. B. ein sogenannter, nicht weiter beglaubigter Privataft, Dritten gegenüber, zum Erwerb des Eigenthums nicht führen fann. Ein solcher sormfreier Aft änßert vielmehr, insofern er im Uebrigen nur der gemeinrechtlichen Form entspricht, lediglich bloß unter den Contrahenten seine Wirtung. Der daraus erwordene persönliche Anspruch, sowie insbesondere das Recht, die Ergänzung derjenigen Förmlichkeit zu sordern, welche zum

Erwerbe des Eigenthums oder des dinglichen Rechts, Dritten gegenüber erforderlich ift, fann int Wege ber gewöhnlichen Rlage verfolgt werden.

Das find im Befentlichen bie Grundfate, welche in bie

8. 1 bis 4 incl.

bes Entwurfs niebergelegt find, und welche insgesammt ben Beifall bes Ausschuffes in überwiegender Majorität gefunden haben. —

Die folgenden Baragraphen 5-19 beschäftigen fich mit ber Reform des Supotheten.

mefens.

Der Entwurf hat fich im Wesentlichen an bas für die Hohenzollernschen Lande erlaffene Gefet vom 24. April 1854 angeschleffen, und nur bort, wo provinzielle Eigenthümlichkeiten es ge-

bieten, einzelne Modificationen eintreten laffen.

Derselbe halt zunächst fest an dem Prinzip der Publicität, indem er versügt, daß kein Hypothekenrecht, — mag es sich gründen auf Bertrag, oder Gesetz, oder richterlichen Spruch, — anders, als durch Eintragung in das für Jedermann zugängliche Hypothekenbuch erworden werden könne. Hierdurch sind die legalen, sogenannten stillschweigenden Hypotheken, welche disher auch ohne Eintragung bestehen, von selber ausgeschlossen, und wird diesen, so wie auch den aus Urtheilen und Mandaten entspringenden Forderungen, bloß die Bedeutung eines Titels zur Hypothek beiges legt, vermöge dessen der Gläubiger besugt ist, darauf hin die Eintragung seiner Forderung zu provociren. Die Aussichließung der nicht eingetragenen legalen Hypotheken erscheint als eine wesentsliche Beidessellschung in den bisherigen Zuständen. Derzenige, welcher Geld auf ein Grundstück darsleihen will, auf welchem bis zeit eine Hypothek noch nicht eingetragen ist, erlaugt nunmehr die uns umstößliche Gewisheit, daß er der erste Hypothekengläubiger wird, und daß er nicht der Gesahr ausgesetzt ist, durch eine sogenannte stillschweigende Hypothek um seine Forderung gebracht zu werden.

Im Rheinischen Rechte, welches die legalen Hypotheken mit allen Wirkungen heute noch sanctionirt, besteht jene Gefahr für den Gläubiger, — welcher trot aller Borsicht nicht immer im Stande ist, sich von ihrer Existenz Gewißheit zu verschaffen, — unausgesetzt fort. Deshalb ist auch dort das Bedürfniß abändernder Bestimmungen längst schon empfunden und von namhaften Juristen

ausgeführt und befürwortet worden. -

Der Entwurf adoptirt sodann aber auch den Grundsatz der Spezialität. In dieser Hinsicht spricht er es aus, daß alle Hypotheken ohne Unterschied den Character der Generalität niemals mehr haben, sondern ihre dingliche Wirkung nur auf die speciell zum Unterpfand bestellten Grundstücke äußern sollen. In der Proposition, daß die Sintragung bloß auf einzelne genannte Jumodilien zu erfolgen hat, liegt das geeignete Mittel, alles übrige Bermögen des Schuldeners seiner unbedingten Disposition zu belassen und dasselbe auf diese Weise dem in jeder Hinsicht zu begünstigenden freien Berkehr zu bewahren. Auch hier zeigt sich der Borzug vor dem Rheinischen Gesetzbuche, welches den aus dem Gesetze oder richterlichen Urtheilen entspringenden Hypotheken unbedingt die Generalität zuerkennt und benselben dadurch das gesammte Immobilarvermögen des Schuldners insoweit zum Opfer bringt. — Die vorstehend ausgeführten Grundsätze haben in den

§. §. 5 bis 8 incl.

bes Entwurfs ihren Ausbruck gefunden. Sie haben dem Ausschuß weder materiell, noch auch, was ihre Fassung betrifft, zu einer Bemerkung Veranlassung gegeben. Nur ein Mitglied brachte die Streichung des zweiten alinea im §. 8 in Borschlag, weil die dort enthaltene Bestimmung nicht im Hypothekengeset, sondern vielmehr in einer Vormundschaftsordnung Platz zu sinden habe. Der Ausschuß hat sich inzwischen in seiner Majorität gleichwohl für die Beibehaltung des erwähnten alinea entschieden, indem dabei von der Betrachtung ausgegangen wurde, daß — wenn das alinea 1 des §. die Wirkungen der legalen Hypotheken, namentlich also auch die der Minderjährigen sirjer, — es consequent sei, auch darüber hier schon Vorschriften zu ertheilen, wie und in welchem Unterschaften

fange die betreffende Behörde die legale Hypothek ihrer Pflegebefohlenen in Ausübung zu bringen und das Interesse der Letteren zu wahren hat. —

§. 10

enthält die folgerechte Durchführung des im §. 6 ausgedrückten Sates, wonach das Hypothekenrecht erst durch die wirkliche Eintragung begründet wird, indem es hiernach selbstverständlich ist, daß auch das Datum der Eintragung die Rangordnung siziren muß. Inzwischen gibt es Forderungen, welche, wie beispielsweise die auf die Erhaltung des verpfändeten Grundstücks verwendeten Gelder, welche, wie beispielsweise die auf die Erhaltung des verpfändeten Grundstücks verwendeten Gelder, welche, wie beispielsweise die auf die Erhaltung des verpfändeten Grundstücks verwendeten Gelder, welche, wie beispielsweise die auf die Erhaltung des verpfändeten Grundstücks verwendeten Gelder, welche, wie den Charakter eines Privilegiums annehmen, daß sie nach Recht und Billigkeit, auch ohne Eintragung, und selbst vor den eingetragenen Forderungen zur Perception gelangen müssen. Dieses sind die in den §§. 47 bis 50 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 genannten Realverpstichtungen. Deßhalb erscheint es nothwendig, wie im

§. 9

geschehen, zur Bermeibung aller Zweifel auszusprechen, daß biese Realverpflichtungen, von ben vorshin erörterten Bestimmungen bes gegenwärtigen Gesetzes überall nicht berührt werden. — Auch ber

§. 11,

wodurch bezweckt wird, und bezweckt werden mußte, daß die Absicht des Gläubigers, in die Löschung seiner Hypothek zu willigen, glaubhaft constairt werde, hat als Consequenz aus dem §. 7 insoweit zu keiner Erinnerung Anlaß geben können. Damit aber dieser Zweck vollständig erreicht werde, ist es dem Ausschuß erforderlich erschienen, die in dem gegenwärtigen Paragraphen angeoldnete Beglaubigung nur von solchen Personen ausgehen zu lassen, welche vermöge ihrer amtlichen Qualität sich im Besitze eines Amtssiegels besinden und dadurch in der Lage sind, Bidimationen vornehmen zu können, die allein auf Authenticität Anspruch zu machen haben. Zu solchen Bamten sind aber bloß die Bürgermeister und Schultheißen, nicht aber auch die übrigen im §. 11 benannten Personen zu zählen. Dieserhalb hat der Ausschuß vorgeschlagen, dem §. 11 folgende Fassung zu geben:

"Löschungen bürfen in den Hypothekenbüchern auf Grund einer jeden Urkande geschehen, "Löschungen bürfen in den Haßgabe des §. 2 Nro. 1 oder durch einen Bürgermeister oder Schultheißen beglaubigt ist." —

Die

§§. 12 bis 17 incl.

enthalten bloß transitorische Bestimmungen. Sie sind, wie die Motive anzeigen, durch den Justizsenat angeregt worden. Nach dessen Berichten sollen nämlich die älteren Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1853, zu welcher Zeit die verbesserte Gerichtsverfassung eintrat, durchgängig mangelhaft geführt und darin die eingetragenen Forderungen, sowie die verpfändeten Immobilien meistens höchst ungenau bezeichnet worden sein. Um den hierdurch hervorgetretenen Uedelstand zu beseitizen, hat der Entwurf die öffentliche Aufsorderung sämmtlicher Hypothekar-Gläubiger ohne Unterschied, (mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 1853 eingetragenen Spezialhypothek) zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche, binnen einer präclusivschen Frist in Borschlag gebracht.

Auch dem Ausschuß ist jene Aussorberung mit dem darin angedrohten Präjudiz als das geeignetste Mittel erschienen, den Zweck, d. h. eine vollständige Erkennbarkeit des Hypothekenzustandes, auch aus der Periode vor dem Jahre 1853, zu erreichen. Derselbe hat inzwischen vorgeschlagen, die Frist von 6 Monaten auf ein Jahr auszudchnen, um den Interessenten hinreichende Gelegenheit zu geben, ihre Ausprüche gehörig zu wahren, wobei insbesondere auch noch von der Erwägung ausgegangen wurde, daß nach §. 14 die Frist überhanpt nicht eine bloß comminatorische, sondern eine Mirkischen wurde, daß nach §. 14 die Frist überhanpt nicht eine bloß comminatorische, sondern eine Mirkischen wurde, daß nach §. 14 die Frist überhanpt nicht eine bloß comminatorische, sondern eine

wirkliche präclusivische sein soll. — Die §§. 13—17 verbreiten sich über die nähere Ansführung des §. 12. Wenn ermittelt werden soll, ob Jemand einen wirklichen Hypothefar-Anspruch auf dieses oder jenes Jumobile habe, so versteht es sich von selbst, daß auch der Besitzer tes betressenden Immobile darüber gehört

werden muß. Denn ohne eine folde Bernehmung murbe die Angabe bes vermeintlichen Glaubigers bloß ben Werth einer einseitigen Behauptung haben, und zu nichts führen. Der bei ber Bernehmung toften= und ftempelfrei (S. 17.) zu beobachtende prozeffualifche Bang, sowie die demnächftigen Gintragungen, welche je nach ben vorhergegangenen Ermittelungen entweder fofort definitiv, ober bloß protestativisch zu erfolgen haben, und endlich die durch die Eintragungen geschaffene Rangordnung, alles biefes findet in fachgemäßer Beife burch bie §g. 13 bis 17 feine Erlebigung. -

Lediglich nur in Rudficht auf bas im erften alinea bes §. 13 gebrauchte Wort "Grundftenerkatafter" ift der Ausschuß der Anficht gewesen, daffelbe durch das Wort "hppothekenbuch" gu erseigen, weil bas Bericht vorzugsweise nur aus letterem, nicht aber aus bem gu gang anderen 3meden angelegten Ratafter, fich bie Gewißheit verschaffen fann, wer ber wirfliche Befiger biefes ober jenes Immobile fei, und bemgemäß über bie angemelbeten Ansprüche des angeblichen Gläubigers bernommen werben muffe. -

Schließlich ernbrigt es bem Ausschuffe nur noch auf ben im §. 17 eingeschlichenen Druckfehler aufmertfam zu machen, indem ftatt des bort allegirten §. 15 vielmehr §. 13 gelefen werden muß. - Die

§. 18 und 19 bezwecken, die in den bisherigen Partifularrechten mehr oder minder ausgeprägte läftige Bevormundung der Intereffenten durch die eigentlichen Gerichte, die fogenannte caussae cognitio, gu entfernen. Und bas wohl mit Recht. Denn wenn berjenige, welcher über feine Immobilien burch Berpfändung disponiren will, nach Maggabe bes §. 19 zwar nicht verpflichtet, jedoch befugt ift, fich von den fogenannten Boluntar-Gerichten (Schöffen, Telbrichter, Schultheißen) über fein Gigenthum, Befit, Diepositions-Befugniß sowie über die auf den Immobilien haftenden Sypothefen und Laften und über den Werth ber Immobilien, - Attefte ausstellen zu laffen, und wenn ferner nach ber bortigen Berfaffung, Die Schöffen 2c. für bie Richtigfeit und Bahibeit ihrer Befcheinigungen perfonlich zu garantiren haben, fo ift hierdurch legislatorisch Alles gegeben, mas ber Darleiher zu seiner Sicherheit vernünftiger Beise fordern fann, ohne daß es erforderlich erscheint, außerdem auch noch die Gerichte, welche die Gintragungen zu bewirfen haben, felbft mit einer Prüfung von thatsachlichen Berhältniffen zu behelligen, welche ben gegenwärtigen Unschauungen in feiner Beise

Sonach hat ber Ausschuß auch beibe §g. in unveränderter Fassung angenommen. — Die §§. 20 bis 22 incl.

bedürfen kaum einer Erörterung. Es ift felbstverftandlich, ben Termin, mit welchem bas gegenwärtige Gesetz in Kraft treten soll, über ben gewöhnlichen Zeitpunkt (Gesetz vom 9. Juni 1819) hinauszuruden, um sowohl ben Gerichten, als bem Bublitum einen hinreichenben Zeitraum zu gewähren, sich mit ben tief in das Rechtssystem eingreifenden und basselbe mehrfach abandernden bisherigen Borichriften bekannt zu machen.

Der §. 21 alinea 1 und 2 ist zwar, wie dies auch die Motive anerkennen, in Folge des §. 20 im Grunde überflüffig, ba er aber burch ben Juftiz-Senat, welcher als oberfte Juftiz-Behörde in ben betreffenden Landestheilen vorzugsweise im Stande ift, ben Werth beffelben zu bemeffen, vorgeschlagen worden, so hat ber Ausschuß gegen seine Beibehaltung nichts zu erinnern vermocht.

Bas schließlich bas von keinen weiteren Motiven begleitete Alinea 3 bes §. 21 betrifft, fo

folgt beffen Beftimmung aus ber binglichen Ratur bes Sypothefen-Rechts.

Rach allen dem hat der Ausschuß beschloffen:

"der hohen Ständeversammlung die Annahme des vorgelegten Gefet : Entwurfes mit den Modificationen zu empfehlen, daß

1. der §. 11 die nachfolgende Faffung erhalte:

"Löschungen durfen in ben Spotheten-Buchern auf Grund einer jeden Urfunde geschehen, beren Unterschrift nach Maggabe bes §. 2 Dr. 1, ober burch einen Burgermeifter ober Schultheißen beglaubigt ift."

2. bie im \$. 12 proponirte Braflufiv-Frift ron 6 Monaten auf ein Sahr ausgebehnt merbe.

3. daß in dem erften alinea das §. 13 vorgeschlagene Wort: "Grundsteuer = Ratafter" burch das Wort: "Hopotheken-Buch" ersett, und

4. ftatt bes im §. 17 angezogenen "§. 15", vielmehr "§. 13" gelefen werde.

Duffelborf, den 21. November 1862.

(gez.) Frhr. v. Solemacher Antweiler, Borfigender, Stupp, Gemünd, Frhr. v. Zandt, Röggerath, Rugbaum.

Nr. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und herr!

Euer Königlichen Majestät zum XVI. Landtage versammelte treugehorsamste Stände der Rheinprovinz haben den ihnen zur Begutachtung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Conkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und des Gesetzes vom 9. Mai desselben Jahres über die Besugniß der Gläubiger zur Ansechtung der Nechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses im Bezirke des Justizsenates zu Chrendreitstein einer genauen Brüfung pstichtgemäß unterzogen; dieselben haben es anerkannt daß dadurch einem dringenden Bedürsnisse abgeholsen werde und stellen demnach die unterthänigste Bitte: daß es Euer Majestät Allergnädigst gefallen wolle, den Entwurf zum Gesetze zu erheben.

In tieffter Chrfurcht ersterben 2c. Duffelborf, 29. November 1862.

Entwurf eines Gesetzes über die Einstührung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und des Gesetzes vom 9. Mai dess. Im Bestifte des Justizsenats von Ehrenbreitstein. (Allerh. Propos. Nr. 6, b.)

Nr. 4.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnäbigster König und Berr!

Euer Majestät haben in landesväterlicher Hulb den zum diesjährigen Provinziallandstage einberusenen Sänden der Rheinprovinz, den Entwurf eines Gesetzes, wegen Aussebung der lox Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts, zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände haben sich dieser Aufgabe pflichtgemäß unterzogen und es anerstannt, daß durch den Gesetzentwurf einem dringenden Bedürfnisse in den erwähnten Landestheilen abgeholfen werden wird.

Dieselben bitten baher Euer Majestät ganz unterthänigst, Allergnädigst besehlen zu wollen, daß der Entwurf zum Gesetze erhoben werde.

In tieffter Chriurcht erfterben 2c.

Düffeldorf, ben 27. November 1862.

Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung ber lex Anastasiana in ben Landestheilen des gemeinen Rechts. (Allerh. Propos. Nr. 6, c.)

Vr. 5.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnäbigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Propositionsbecretes vom 27. October b. J. den zum sechszehnten Provinzial-Landtage versammelten Ständen den Entwurf

Entwurf einer Kreisordnung. (Allerh. Propos. Nr. 7.) einer Kreisordnung zur Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensehung der Kreis-Vertretung mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der

Rheinproving zu überweisen.

Wie dankbar die getreuen Stände die große Huld und Fürsorge auch anerkennen, welche Euer Königliche Majestät bewogen haben, die beim Beginne der diesjährigen Sitzung des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebrachte Kreis-Ordnung vor ihrem desinitiven Abschlusse der rheinischen Provinzial-Vertretung zur Früsung zu unterbreiten, damit den provinziellen Bedürfnissen und Sigenthümlichkeiten gebührende Rechnung getragen werde, so glauben dieselben doch, in dem gegenwärtigen Augenblicke in die Verathung der einzelnen Gesetzesbestimmungen nicht füglich eintreten zu dürsen, jedenfalls die ihnen gewordene Ausgabe nicht mit derzenigen Umsicht und Gründlichkeit lösen zu können, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes verlangt und die auf dem Gebiete legislatorischer Aenderungen niemals vermißt werden sollten.

Die treugehorsamsten Stände gehen nämlich von der Ansicht aus, daß, wie die Gemeinden die Grundlage der Kreise bilden, eine Kreisversassung sich nothwendig an die Gemeindeversassung anschließen, daß mithin die Gemeinde-Ordnung der Kreisordnung zur Basis dienen müsse. Sie glauben aber bei der Berathung und Begutachtung des Entwurses zu einer neuen Kreis-Ordnung diese Basis nicht in einer Gemeinde-Ordnung suchen zu dürsen, deren Unzulänglichkeit und Mangel einer gleich wünschenswerthen wie berechtigten Selbstverwaltung von Euer Majestät Staatsregierung selbst durch die Borlage des auf dem vorigen Landtage begutachteten Entwurss zu einer neuen Landgemeinde-Ordnung thatsächlich anerkannt worden ist. Sie glauben mit dieser Auffassung der Sachlage ganz im Einklange mit derzenigen Ansicht zu stehen, welche in der ministeriellen Denksschift, betreffend die interimistische Kreis- und Provinzial-Vertretung vom 26. Januar 1852, Seite 5, bezüglich der Durchführung des Gesehes vom 11. März 1850 in den Worten niedersgelegt worden ist:

"daß die Einsetung der neu zu bilbenden Kreisvertretung abhängig sei von der Einsführung der GemeindesOrdnung, da die Mitglieder der Kreisversammlung von den

Bertretungen der Gemeinden gewählt werden follten."

Die treugehorsamen Stände haben auch in der gegenwärtig gültigen Kreisordnung, insbesondere in der Kreisvertretung nicht solche Mißstände ersehen können, die es nothwendig erscheinen ließen, ungeachtet des Mangels einer definitiv gültigen Gemeinde Drbnung schon in dem heutigen Stadium der Gesetzgebung zu dem Erlasse einer neuen Kreisordnung überzugehen und legislatorischen Borschlägen das Wort zu reden, die, der unerläßlichen festen und gesicherten Basis entbehrend, mehr oder minder experimentaler Natur sein würden.

Nach diesen Erwägungen sind die treugehorsamen Stände zu der Ansicht gelangt, daß es nicht zwecknäßig sei, in die Berathung der einzelnen Gesetzes-Paragraphen einzutreten, ohne jedoch hierdurch aussprechen zu wollen, daß die heutige Kreis-Ordnung allen Wünschen entspreche und nicht der Verbesserung fähig sei. — Sie befürchten nicht, durch diese Behandlung der Vorlage dem tiefgefühlten Danke für Guer Majestät gnädige Fürsorge für die Interessen der Provinz irgendwie Abbruch zu thun oder gegen die Chrerdietung zu verstoßen, mit welcher dieselben die Allerböchsten Propositionen stets ausgenommen haben und stets ausnehmen werden.

Indem dieselben den Bericht bes Ausschusses in der Anlage beischließen, erfterben fie

in unwandelbarer Treue 2c.

Düffelborf, den 27. Novbr. 1862.

Vericht des zweiten Ausschusses des sechszehnten Provinzial-Landtages

über den Entwurf einer Rreisordnung.

Referent: Abgeordneter Conten.

Durch Allerhöchstes Propositions-Decret vom 27. October d. 3. wurde den zum sechszehnten Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Entwurf einer Kreis-Ordnung, welcher beim Beginn der diesjährigen Situng des Allgemeinen Landtages der Monarchie im Herrenhause eingebracht, aber nicht zur Beschlußfassung gelangt ist, zur Begutachtung, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Kreis-Bertretung mit Rücksicht auf die bessondern Berhältnisse der Rheinprovinz überwiesen.

Siftorisch wird bemerkt, daß die Bedenken, welche gegen die Durchführung ber Kreis-Ordnung vom 11. Mars 1850 fich geltend machten, die Staats-Regierung im Jahre 1851 veranlaßt haben, junächst ben Brovingial-Ständen ber fechs öftlichen Provingen ein Promemoria vorzulegen, welches die bei einer Umbildung jener Kreis-Ordnung ju beachtenden Gesichtspunkte bezeichnete. Die so vorbereitete Reorganisation tam indeß nicht zur Ausführung. Inmittelft murbe bas Gefet vom 24. Mai 1853 erlaffen, welches die Rreis-Ordnung vom 11. März 1850 förmlich aufhob, die ältere freisständische Berfassung vorläufig wieder herstellte und die Zusicherung ertheilte, bag gur Fortbildung ber wiederhergestellten Kreis-Berfaffungen besondere provinzielle Gesetze erlaffen werden follten. Die hierauf und zwar in bemfelben Sahre ber bamaligen zweiten Kammer vorgelegten fechs einzelnen Gefet = Entwurfe fur bie feche öftlichen Provinzen wurden, nachdem fie in ber Kommiffion berathen worden waren, von der Staats-Regierung wieber gurudgegogen. Cobann murbe bem Abgeordneten-Baufe in der Sigung vom Jahre 1860 ber Entwurf einer neuen Kreis-Ordnung porgelegt, ebenfalls nur für die fechs öftlichen Provinzen bestimmt. Bur Beschlufinahme im Plenum gelangte aber wegen bes inzwischen eingetretenen Schluffes ber Sigung auch biefe Borlage nicht, während eine Berathung berfelben in der Commission des Abgeordnetenhauses allerdings stattgefunden hatte. Nunmehr wurde beim Beginn ber Seffion bes Jahres 1862 ein unter Benutung ber in bem Berichte ber Kommiffion bes Abgeordnetenhauses niebergelegten Bemerfungen umgear= beiteter Entwurf einer Rreis-Dronung im Berrenhause eingebracht, welcher fich nicht auf die fechs öftlichen Brovingen beschränken, sondern für den gangen Umfang der Monarchie Gultigkeit haben follte. Auch diefer Entwurf, welcher eine eingehende Brufung in der Commiffion des Herrenhauses erfahren hatte, gelangte nicht zur Beschlugnahme im Plenum. Die in ber Commission ausgesprochenen Bebenten und die von berfelben geftellten Abanderungsvorschläge, haben nun ber Staatsregierung die nochmalige Anhörung der Provinzial-Landtage über die Grundzuge einer Umgestaltung der Kreisbertretung und Kreisverwaltung wünschenswerth erscheinen laffen, - und bies ift bie Aufgabe, mit beren Lösung ber Provinzial-Landtag und junachft ber II. Ausschuß beffelben fich befaffen foll.

Es muß hier noch eingeschaltet werden, daß bereits im Jahre 1851 in Folge Allerhöchsten Propositions-Defretes vom 21. September desselben Jahres der Meinische Provinzial-Landtag ein Gutachten über die für nothwendig anerfannten Abänderungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Drdnungen vom 11. März 1850 abgegeben und darauf im Jahre 1852 der Minister des Innern im Allerhöchsten Auftrage dem Rheinischen Provinzial-Landtage den Entwurf zu einer neuen Kreis- und Provinzial Drdnung zur Prüfung und Begutachtung überwiesen hat, welcher sowohl von der heutigen Borlage, als von der gegenwärtig gültigen Kreisordnung vom 13. Juli 1827 in nicht unwesentlichen Buncten abweicht.

Was nun den heutigen Entwurf anbelangt, so unterscheidet sich derselbe von der Kreissordnung des Jahres 1827 vorzugsweise in seinen Bestimmungen über die Kreisvertretung und über die Kreisverwaltung, während seine Dispositionen über die Versammlungen, Geschäfte und Besugsnisse der Kreisstände mit denen der früheren Gesetzgebung so ziemlich zusammenfallen.

So erkennt der Entwurf das den Besitzern der in der Matrikel der Aitterschaft aufgenom= menen Güter gesetzlich zustehende Recht, an den kreisständischen Bersammlungen mit Birilstimmen sich

zu betheiligen, nicht ferner an.

Er kennt nur noch "große Güter", worunter solche verstanden werden, welche entweder einen jährlichen landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Reinertrag von wenigstens 1000 Thlegewähren, oder, abweichend hiervon, bei einem geringern Katastral-Reinertrage zu einer Stimme auf dem Kreistage bisher berechtigt waren. Diese "großen Güter" beider Kategorien sollen einen gemeinsamen Bahlverband in Zusunft bilden und ihre Bertreter auf den Kreistagen wählen, deren Zahl auf den dritten Theil der zur Bahl berechtigten Güter beschränkt bleiben und in keinem Falle die Hälfte der Abgeordneten der Gesammtgemeinden und Städte des Kreises übersteigen soll.

Die zweite Abweichung betrifft die Kreisverwaltung, indem den bisherigen Organen des Kreises — dem Landrathe und der Kreisvertretung — (Kreistag) noch ein Kreisausschuß zur Seite gestellt wird, welcher den Landrath in der Berwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten unterstützen, die Beschlüsse des Kreistags vorbereiten und bei deren Aussührung hülfreiche Hand leiften soll.

Der Ausschuß glaubt, bevor er in die nähere Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser legislatorischen Abänderungen, überhaupt in die Erörterung und Berathung der einzelnen Gesetzesparagraphen billiger-weise eintreten soll, sich zuwörderst über die Frage flar werden zu müssen, ob unter den hentigen Berhältnissen und bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung der Erlaß einer neuen Kreis-Ord-

nung für nothwendig ober auch nur für zweckmäßig anerfannt werden fann.

Bei Prufung Diefer Frage geht er von der Auficht aus, daß, wie die Gemeinden die Grundlage der Arcife bilden, eine Arcisverfaffung fich nothwendig an die Gemeindeverfaffung anlehnen, daß mithin die Gemeindeordnung der Arcisordnung gur Bafis bienen uuf. Es ift dies um fo zweifellofer, wenn man berudfichtigt, daß ber größere und vorwiegendere Theil ber Kreisvertretung fomohl nach der Kreisordnung vom Jahre 1827, als noch in höherem Grade nach dem vorliegenden Entwurfe von den Bertretungen der Gemeinden gewählt werden foll. Nun ift aber von allen Sachverständigen, benen bas communale leben nicht fremd geblieben, und von ber Ctaateregierung felbft burch bie von ihr vorgelegten, die Abanderung der gegenwärtigen Gemeindeordnung vom Jahre 1845 bezweckenden neueren Gefegentwürfe thatfachlich anerfannt worden, daß unfere hentige Gemeindeordnung ben auf die fo nothwendige Rraftigung eines gefunden, ben Fluctuationen und politischen Sturmen ent gegenhaltenden Gemeindelebens gerichteten Auforderungen der Autonomie und Gelbftverwaltung auch nicht entfernt entsprechend ift, und daß baber eine Rreisordnung nicht auf Fundamente gebaut werden fonne, die ihren bisherigen, jum Theil morich gewordenen Bau ichon nicht mehr zu tragen vermögen. Der Ausschuß und die zum 15. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände haben baher auch die in ber porigen Seffion eingebrachte Regierungs-Borlage zu einer neuen Landgemeinde-Drbnung mit ungetheilter Freude begruft und Abanderungen bas Wort gerebet, die, ohne Aufgebung ber gegen Unverftand und Migbrauch genügend ficherenden Garantien, dahin fuhren, ben an die Gvite jeber guten Gemeinde-Berfaffung gu ftellenden Cat,

daß Gemeinden Corporationen sind, benen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht, (cf. §. 8. der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856)

zur Wahrheit zu bringen.

Bon diesem Grundsate ausgehend, hat denn auch der zweite Ausschuß einleitend zu dem Referate über den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die LandgemeindesOrdnung in der Rheinprovinz, sich zu der Ansicht bekannt — und der Provinzial-Landtag ist dieser Ansicht beigetreten: "daß der Kern der Berwaltung in der Gemeinde — (und nicht in der Bürgermeisterei) — liege, indem in der Gemeinde durch den selbstgewählten Vorsteher, durch den gewählten Gemeinderath, durch ihren besondern Haushalt und durch ihre besondere Rechnung eine vollsftändig abgeschlossen Verwaltung sich repräsentirt finde."

Mur die Consequenz dieses Grundsates war es, daß durchgehend durch den ganzen Ent=

wurf der neuen Gemeinde-Ordnung:

1) ber Borsteher ber Gemeinde unter Mitwirkung des Gemeinderathes möglichstelbsteftändig gestellt und daß, um dieses zu erreichen, gleichzeitig aber auch den hiermit möglicher Weise verbundenen Nachtheilen in ihren Folgen zu begegnen, die Wirksamkeit des Gemeindes Vorstehers vorzugsweise auf reine Kommunal-Angelegenheiten, auf den ökonomischen Theil der Berwaltung beschränkt, dagegen die Landes Angelegenheiten dem Geschäfts-Kreise des Bürgermeisters vorbehalten wurden.

Eine Confequenz war es aber auch

2) daß für die neue Gemeinde Derdnung das Zusammenlegen mehrerer Einzelgemeinden zu Bürgermeisterei-Berbänden, in deren Bertretung — dem Bürgermeisterei-Rath — bei vielsach sich freuzenden Interessen die Einzelgemeinde nur eine sehr problematische Bertretung ihrer speciellen Interessen erwarten darf, nicht gefördert, dagegen das Ausscheiden aus dem Sammt-Gemeinde-Berband wesentlich erleichtert und hierdurch auf die Heranbildung einer größeren Zahl selbsiständiger, außerhalb eines größeren Bürgermeisterei-Berbandes stehender Gemeinden hingewirft wurde.

Db bas eine ober bas andere System gur Geltung gelangen wird, ift bermalen ungewiß.

Es ist aber einleuchtend, daß, wenn die Vertretung der communalen Interessen in den Gemeinderath, anstatt in die Bürgermeisterei=Versammlung gelegt wird, auch der Wahlkörperzur Bildung der Kreisstände ein anderer werden muß. Nun schreibt aber sowohl die gegenwärtige Kreisordnung vom Jahre 1827, als der vorliegende Entwurf vor, daß die Abgeordneten der Landgemeinden zu den Kreistagen durch die Bürgermeisterei=Versammelung gewählt werden sollen. Würde der Ausschuß bei Berathung der Vorlage diese Bestimmung beibehalten, dagegen das dei Begutachtung der Gemeinde-Ordnung empsohlene System dereinst Gesetzekraft erhalten, so würde den Gemeind en, als solchen, auf dem Kreistage jede Vertretung sehlen, andererseits aber eine Vertretung für die Bürgermeistereien als Normausgestellt worden sein, die in der Ausschlerung sich mehr oder minder gegenstandslos erweisen würde. Aehnlich würde es sich verhalten, wenn umgesehrt der Ausschuß, seinem bei Begutachtung der Gemeindes Ordnung sestgehaltenen Systeme getreu, behuss Bildung der Kreisstände die Gemeindes Verdung, anstatt der Bürsgermeister eis Vertretung zur Grundlage nähme, bei desinitivem Erlasse der Landgemeindes Ordnung aber die Bürgermeistereis Vertretung die Versassendes.

Der Ausschuß befindet sich daher in der Unmöglickeit, in Beziehung auf einen der wesentlichsten Punkte der Kreis-Ordnung, nämlich die Zusammensetzung des Kreistages, sachgemäße Borschläge abzugeben, so lange über die Grundlage der Kreis Ordnung — die Gemeindes Ordnung — eine definitive Entscheidung nicht getroffen sein wird. Zu diesem Ausspruche und zu dieser Aufschlung der vorliegenden Frage glaubt der Ausschuß um so mehr sich bekennen zu dürsen, als in der ministeriellen Denkschrift, betreffend die interimistischen Kreiss und Provinzial-Landtage vom 26. Januar 1852, Seite 5, ganz von demselben Grundsaße ausgegangen wird, indem es darin wörts

lich heißt:

"Es wird endlich einer weiteren Erwähnung nicht bedürfen, daß, wie die Einsetzung der nach dem Gesetze vom 11. März 1850 neu zu bildenden Kreis-Vertretung abhängig ist von der Einsührung der Gemeindes Ordnung, da die Mitglieder der Kreis-Versammlung von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden sollen (Artisel 6 l. c.), eben so auch die Bildung der im Artisel 39 vorgesehenen Provinzial-Versammlung, deren Mitglieder nach Artisel 40 von den Kreis-Versammlungen gewählt werden sollen, durch die Einsetzung der letzteren bedinat wird." 2c.

Eine weitere Frage fonnte fein, ob die gegenwärtig gultige Kreis-Dronung, insbesondere bie Rreis-Bertretung, folche Mifftande mit fich führe, daß, ungeachtet bes Mangels einer befinitiven Gemeinde Ordnung in dem heutigen Stadium ber Gefetgebung mit mehr oder minder awingender Nothwendigfeit zu bem Erlaffe einer neuen Rreis-Didnung übergegangen merben muffe? Der Ausfcung fann biefe Frage nur verneinen, indem bie Berhaltniffe und Auftande ber öftlichen Provingen für die Rheinproving nicht maßgebend find, namentlich die Bahl der Befiber ber gu einer Birilftimme auf den Rreistagen berechtigten Guter, - fo weit dem Ausschuffe befannt - die Bahl ber Abgeordneten ber Ctabte und Landgemeinden nicht überwiegt, in ber Regel letterer nicht gleichkommt, gang abgesehen bavon, bag in ber Rheinproving, wo abgeschloffene, aus bem Gemeinde Berbande herausgetretene, felbstständige Gutsbegirke nicht existiren, für die in die Matrikel der Ritterichaft aufgenommenen Guter reale, öfonomijche Conder-Butereffen ichwerlich aufzufinden fein burften, Die nicht gleichzeitig auch ben ländlichen Befitungen gn Gute famen. Der Ausschuff bebauert ben Mangel ftatiftischer Rachrichten, um über bas gegenwärtige Zahlen-Berhaltniß ber freisftanbischen Bertretung weitere Aufschluffe geben zu fonnen. Darauf glaubt ber Ausschuß aber noch aufmertfam machen gu muffen, daß, wenn die neue Gemeinde-Ordnung, wie fie aus ben Berathungen bes 15. Provingial-Landtages hervorgegangen, zum Geset erhoben werden sollte, das relative Zahlen-Berhältniß der in bie Ritterichafts-Matrifel aufgenommenen Guter, gegenüber ben Abgeordneten aus ben Städten und Landgemeinden, ein gang anderes und zwar weit geringeres werden wurde, indem die größere Bahl ber felbftftänbigen Gemeinben auf ben Breistagen eine ahnliche Bertretung finden mußte, wie fie heute ben größeren Berbanben, ben Burgermeiftereien, jugeftanben ift.

Bon einer Seite wurde auch noch darauf hingewiesen, daß es angemessen sein dürfte, vor Erlaß einer neuen Kreis = Ordnung die in der Ausführung begriffene Grundsteuer = Regulirung abzuwarten.

Nach allen biesen Erwägungen einigte sich ber Ausschuß zu bem Ausspruche: "daß es nicht zweckmäßig sei, unter ben heutigen Berhältnissen und bei ber gegenwärtigen Lage der Gesetzebung in die Berathung des Entwurfes zu einer neuen Kreis-Ordnung einzutreten", und ersucht demgemäß den hohen Provinzial-Landtag, diesem Ausspruche sich anzuschließen. Düsseldorf, den 24. November 1862.

Der zweite Ausschuß bes Rheinischen Provinzial-Landtags.

Thr. von Genr, Borfigender. Congen, Referent. Graf hoensbroech. A. Lamberts. Dr. Burger. Bilgram. von Ennern. Graf von hompeich.

Nr. G.

Allerburchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnäbigster König und Herr!

Euer Majestät getreue Stände der Rheinprovinz erkennen mit allerunterthänigstem Danke in dem uns mittelst Allerhöchsten Kadinets-Ordre vom 17. Novdr. d. J. zur Aeußerung vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz belegenen Waldungen die huldvolle Absicht, die disher in dieser Beziehung bestehende Gesetzgebung im Interesse des Sigenthums und der Industrie in ihren Härten zu mildern.

Wir sind daher auch ganz damit einverstanden, daß der Art. 18 Tit. 27 der Forstordnung vom August 1669, das Staatsrathsgutachten vom 22. Brumaire XIV. (13. Novbr. 1805) und der §. I der Berordnung der ehemaligen Desterreichisch-Bayerischen Landes-Abministrations-

Entwurf eines Gesetzes über die Bauten an Waldungen auf der linken Mheinseite der Provinz. (Allerh. Propos, vom 17. Nov. 1862.) Commission vom 21. Januar 1815 außer Gesetzekraft gesetzt werden. Es liegt jedoch nicht in unsern Wünschen, daß dafür ein anderes substituirendes, wenn auch weniger beschränkendes Gesetzt erlassen werden möge, die treugehorsamsten Stände glauben vielmehr Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorlegen zu dürsen, "daß die französische Forstordnung vom August 1669 und "alle Gesetz, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Waldungen im linksrheinischen "Theile der Rheinprovinz verbieten oder beschränken, einsach aufgehoben werden."

Gleichzeitig wurde das Bedürfniß eines Schutzes nicht nur für Staatswaldungen, sondern für alle Waldungen der Provinz anerkannt, ohne daß die Stände für jetzt sich über die Art und

Weise, wie dieser Schutz gewährt werden soll, für ein bestimmtes Petitum geeinigt haben.

Sollten Euer Majestät nicht geruhen auf ben Haupt-Antrag einzugehen, so bitten die treugehorsamsten Stände allerunterthänigst, daß es Euer Majestät gefallen wolle, den den Ständen vorgelegten Entwurf, welcher mindestens die Härten der bestehenden Gesetzgebung mildert, der weitern Berathung der Landesvertretung zu übergeben.

In tiefster Chrfurcht ersterben 2c.

Düffeldorf, 5. Decbr. 1862.

B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Nr. 7.

Allerdurchlauchtiger Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Herr!

Die zum 16. Provinzial = Landtage ber Rheinprovinz versammelten Stände ber Rittersschaft nahen sich Guer Königlichen Majestät, um an den Stufen des Thrones Folgendes ganz unterthänigst vortragen zu burfen.

Auf dem 14. Provinzial = Landtage wurde von der treugehorsamen Ritterschaft der Antrag aeftellt:

a. die Guter Sonfelger, Geftelen und Geisberg des Grafen von Soensbroech-Sang,

b. das Gut Sohenlind bes Banquiers Stein gu Coln,

erstere als altberechtigte Rittergüter jest noch nachträglich anzuerkennen, und mit letterem in die Matrikel der landtagsfähigen Güter einzutragen. Auf dem 15. Provinzial Randtage wurde von der gehorsamsten Ritterschaft ein ähnlicher Antrag für das Gut Sonsfeld des Med. Dr. Lunken gestellt. Auf diese von uns gestellten und dem Herrn Landtags Commissarius eingereichten Austräge, ist uns am 16. Novbr. d. J. durch den Herrn Landtags Commissarius eröffnet worden,

daß nach der Entscheidung des Herrn Ministers des Innern vom 22. Januar und 27. Februar 1862, den oben angeführten Gesuchen mit Rücksicht auf die eingeleitete Reorganis

fation ber bevorstehenden Rreis-Berfaffung nicht habe näher getreten fonnen.

Gleichzeitig wurde uns durch den Herrn Landtags = Comissarius eröffnet, daß Euer Königliche Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Septb. 1861 die Ritterguts = Qualität des im Kreise Eustirchen gelegenen Gutes Altenberger = Burg genannt Tillmeshof, Eigenthum des Paul Gener, in Gnaden anerkannt und dessen nachträgliche Aufnahme in die Ritterguts = Matrifel der Rhein= provinz zu besehlen geruht haben.

Abgeschen von der ungleichen Behandlung der Anträge der treugehorsamen Ritterschaft Seitens des Herrn Ministers gegenüber dem Antrage des Paul Gener, erlaubt sich dieselbe Euer Majestät allerunterthänigst vorzutragen, daß die Reorganisation der Kreis Berfassung vor ihrer Beendigung noch manche Wechselfälle der Gesetzgebung zu durchlaufen haben werde und daher wohl nicht in naher Aussicht stehe; ferner die in Rede stehenden Güter durch ihren bedeutenden Reinertrag doch sedenfalls zu dem großen Grundbesitz gezählt werden müssen, und daß die Ritters güter im Allgemeinen den großen Grundbesitz im wahren Sinne des Wortes repräsentiren.

Anerkennung resp. Aufnahme der Güter Honselager, Gestelen, Geisberg, Hohenlind, Sonsbeck und Branderhof in die Rheinische Ritterguts-Matrifol Aus diesen Gründen und gestützt auf die noch zu Recht bestehende Provinzialständische Berfassung erlauben sich die zum 16. Provinzial = Landtage versammelten Stände der Ritterschaft Euer Königlichen Majestät die ganz gehorsamste Bitte allerunterthänigst zu Füßen zu legen :

a. daß Euer Majestät geruhen wolle die Ritterguts = Qualität der Güter Honselaer, Gestelen und Geisberg des Grafen von Hoensbroech-Haag Allerhöchst anzuerkennen und deren nachträgliche Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel Allergnädigst zu besehlen

b. ben Gutern Hohenlind im Rreise Coln, Gigenthum bes Banquiers Stein, sowie Consfeld im Rreise Rees, Gigenthum bes Meb. Dr. Lunfen die Eigenschaft von landtagsfähigen

Bütern Allergnädigft zu verleihen.

Auf dem diesjährigen Landtage ist der Graf Carl von Nellessen zu Aachen mit einem Gesuche um Berleihung der Ritterguts-Qualität seines Gutes Branderhof gleichfalls eingekommen. Dieses Gut bildet einen Theil des am 3. Mai 1860 landesherrlich bestätigten von Nellessen'schen Fideiscommisses und genügt in allen Beziehungen den Ausorderungen der Allerhöchsten Berordnung vom 13. Juli 1827 Art. VI. Nr. 2. Die treugehorsamen Stände der Ritterschaft richten nun an Euer Königlichen Majestät die fernere Allerunterthänigste Bitte:

bag Guer Majeftat geruhen wollen, die Aufnahme des Gutes Branderhof in die Matrifel

ber landtagsfähigen Güter Allergnädigft gu befehlen.

In tieffter Chrfurcht erfterben 2c. Duffelborf ben 2. December 1862.

Nro. S.

Allerburchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

In bem Reglement vom 1. September 1852 für die Provinzial = Fener = Societät der Meinprovinz ist hinsichtlich des Austritts aus der Societät in dem letzten Alinea im §. 12 folgende Bestimmung getroffen:

"für alle nach dem erften Dezember für den Jahresschluß angemeldeten Austritte "ober Ermäßigungen bleibt aber die Berpflichtung, den Beitrag noch für das nächste

"Jahr vollaus zu entrichten."

Es hat sich jedoch ergeben, daß man sich dieser Bestimmung dadurch zu entziehen vermag, daß man auch nach dem ersten Dezember die Bersicherungen mit der ausdrücklichen Bemerkung abmeldet: man trete so fort mit dem Tage dieser Abmeldung, und nicht erst "für den Jahressichluß" aus, — und erscheint es deshalb geboten, die Borte "für den Jahresschluß" in oben angeführtem Alinea in Begfall zu bringen.

Demzufolge erlauben fich die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz, Guer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten: den Begfall der Borte: "für den Jahresschluß" aus dem legten Alinea von S. 12 des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1.

September 1852 — Allergnädigft befehlen zu wollen.

In tieffter Ehrfurcht erfterben 2c. Duffelborf, ben 2. Dezember 1862.

Nro. 9.

Elifabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht gu Düren.

Abänderung im letten

Alinea bes §. 12 bes Reglements ber Mhein.

Brovingial-Feuer-Go-

cietat vom 1. Sept. 1852.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter Rönig! Allergnädigfter Rönig und herr!

Euer Majestät treugehorsamste Stände der Rheinproving glauben die Erfahrung gewonnen zu haben, daß die zu Duren im Jahre 1842 unter dem hohen Protectorate Ihrer Majestät ber Königin Elisabeth aus Privatmitteln errichtete Blinden-Unterrichtsanstalt das ihr vorgeszeichnete Ziel, die armen blinden Kinder in der Rheinprovinz aufzunchmen, zu unterrichten und zur Gründung einer selbstständigen Existenz heranzubilden, nur dann vollständig erreichen werde, wenn diese Auftalt zum Provinzial-Institut wird erhoben, die zweckentsprechende innere Organisation eingeführt und die nöthigen Geldmittel werden zugewiesen sein.

Auf den Antrag des Berwaltungsrathes der Auftalt haben demnach die treugehorsamsten Stände für die Jahre 1863 und 1864 einen jährlichen Zuschuß von 2000 There. und zu den durch das größere Bedürsniß gerechtsertigten baulichen Einrichtungen und Auschaffungen die Summe von 5500 There. bewilligt und sie haben den bereits früher von ihnen ernannten 4 stänsdischen Commissarien die Bollmacht ertheilt, diese Reorganisation der Austalt auf's Baldigste auszusühren und mit der Staatsbehörde die nunmehr nöthige, die ständische Berechtigung und Einwirkung hierbei wahrende und seststellende Abänderung der bestehenden Statuten zu verabreden, um dieselbe der Allerhöchsten Genehmigung unterthänigst zu unterbreiten.

In der freudigen Zuversicht, das hier naher entwickelte Streben, das traurige Loos unserer armen blinden Mitbrüder in der Proving zu erleichtern, werde in dem an Liebe und Wohlwollen so reichen Bergen Euer Majestät vollen Anklang finden,

erfterben in tieffter Chrfurcht 2c.

Düffelborf, ben 5. December 1862.

Nr. 10.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Alleranäbigster König und Herr!

Die ehemalige Abtei Siegburg war verpflichtet, auf ihre Kosten für die Unterhaltung einer lateinischen Schule in der Stadt Siegburg zu sorgen. Bei der Aushebung der Abtei ging diese Berpflichtung gleichzeitig mit dem Bermögen derselben auf den Staat über. Dies wurde anerkannt mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Mai 1818, durch welche die Pension von 3 Geistlichen der Abtei im Gesammtbetrage von 1253 Thlr. im Falle der Erledigung der Pensionsansprüche durch den Tod der Berechtigten als eine beständige Kente zu Gunsten der Schule auf die Staatskasse übernommen wurde. Die Königliche Staatsregierung hat auch diesen Betrag alljährlich an die Schule in Siegburg gezahlt.

Bei ber Berathung bes Staatshaushaltungs-Etats pro 1850 in der II. Kammer wurde ein Posten von 400 Thlr., welcher aus den Revenuen des Bergischen Schulsonds an das Gymnasium zu Ssen jährlich gezahlt wurde, aus dem Grunde monirt, weil der gedachte Fonds nur zu Schulzwecken im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Berg verwendet werden dürse. Demnach beschloß die II. Kammer, daß jene 400 Thlr. fortan abzusehen seien. Tie Königl. Staats-Regierung solgte diesem Beschlusse, und sind bemnach auch ferner keine Zuschüsse aus dem Bergischen Schulsonds an das Gymnasium zu Essen gezahlt worden.

Dagegen hat die Königliche Staatsregierung den Betrag von 400 Thlr. aus der der Stadt Siegburg schuldigen Rente von 1253 Thlr. fortan an das Gymnasium zu Essen gezahlt und für diesen Ausfall aus dem Bergischen Schulsonds der Schule zu Siegburg Ersat gewährt.

Die zum 16. Provinzial-Landtag versammelten Stände glauben in diesem Berfahren eine unzulässige Beeinträchtigung des Bergischen Schulfonds, rücksichtlich eine Berletzung der Nechts= ausprüche der allein berechtigten Gemeinden des Herzogthums Berg zu erkennen.

Ständische Controle über die Berwendung bes Bergischen Schule sied bes bergischen Schule find das Proghungsung fum zu Siegburg.

Schon in früheren Zeiten sind ähnliche bestimmungswidrige Verwendungen des Vergischen Schulfonds vorgekommen, welche den Provinzialständen auf dem 6. und 7. Landtage Veranlassung gegeben haben, an des hochseligen Königs Majestät die ehrsuchtsvolle Bitte zu richten, Allergnädigst zu befehlen zu geruhen, daß ihnen zur Wahrnehmung der Interessen der betheiligten Gemeinden Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Schulsonds gewährt werden möge.

In ben Allerhöchsten beiben Landtagsabschieden wurde dies Gesuch aus dem Grunde abgelehnt, weil der Fonds der bei Aushebung der geistlichen Corporationen der Disposition des Landesherrn anheimgefallen, von diesem zur Unterhaltung von Schulen von Anfang an ohne Zuziehung der Stände verwendet worden. Hiernach würden die Stände einsehen, daß er nicht zu denen gehöre, welche aus Beiträgen oder Mitteln der Provinz aufgebracht werden, und dessen Berwaltung mithin nicht als eine provinzielle Communal-Angelegenheit betrachtet werden können.

Die getreuen Stände vermögen auch heute biese Auffaffung als bie richtige nicht anzuerkennen. Sie halten fich vielmehr für verpflichtet, allen provinziellen Angelegenheiten, wenn folde auch nur einen Theil der Proving betreffen, ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und jedenfalls ihre Bitten um Abstellung eingetretener Uebelftanbe Eurer Königlichen Majestat unterthänigft vorzulegen. Die Sache felbst anlangend haben bie getreuen Stände die Ueberzeugung gewonnen, baß der Schulfonds ein gesondertes Bermögen ift, welches bem betreffenden Theile ber Proving zugehört, und an welchem die Staatstaffe nicht ben geringften Antheil hat. Den hauptbeftandtheil bilben bie Guter bes ehemaligen Jesuitenorbens. Alls ber Pabst im Jahre 1773 ben Orben aufhob, hat er über bie Guter berfelben nichts verfügt. Daber glaubten mehrere Landesherrn, daß dieselben als bona vacantia ihnen anerfallen seien. Mehrere Beschlüsse bes Reichshofraths aus ben Jahren 1773 und 1774 haben indeß biefe Anspruche gurudgewiesen und entichieden, baß bas Bermögen ber Jesuiten ben Unterrichtsanftalten verbleibe, indem es seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß benselben angehöre. Dieses Bermögen bilbet ben erften Bestand bes Bergischen Schulfonds. Derfelbe erhielt einen Zumachs burch bie §g. 35 und 37 bes Reichsbeputations, hauptschlusses vom 25. Februar 1803. Auf biese Weise ift ber Bergische Schulfonds entstanden, mit beffen Berwaltung schon ber Kurfürst Max Joseph eine besondere Commission beauftragte. Auch unter ber spätern Fremdherrichaft blieb bas Inftitut unangetaftet, und ift bis beute abgefonbert von dem Staats-Bermögen verwaltet worden. Daß biefer Fonds nur im Bereiche bes ehemaligen herzogthums Berg gur Berwendung kommen burfe, wurde ebenfalls burch Allerhöchfte Ordre vom 18. Dezember 1846 ausgesprochen.

Wenn nun die Königliche Staatsregierung einen Theil jenes Fonds zur Abtragung einer der Staatskasse obliegenden Schuld verwendet, so wird dieser Theil doch offendar seinem wahren Eigenthümer entfremdet. Der Beschluß der II. Kammer vom 21. Februar 1850 wird in der oben angegedenen Weise nicht ausgeführt, sondern gänzlich umgangen und die Staats-Regierung zahlt eine Schuld der Staatskasse mit dem Gelde des Bergischen Schulsonds. Die getreuen Stände glauben daher nur eine Pflicht zu erfüllen, wenn sie das seit 1850 von der Regierung eingeschlagene Versahren rückgängig zu machen sich bemühen.

Die gegenwärtige Sache gibt nun aber auch den Provinzialständen eine neue Beranlassung die unterthänigste Bitte zu wiederholen, daß ihnen die Beausschigung der Berwaltung des Bergischen Schulfonds gewährt werden möge. Abgesehen von den früher geltend gemachten Gründen ist zu bemerken, daß die Landesvertretung nach der Bersassung eben so befugt, als verpflichtet ist, die Berwaltung des Schulfonds zu controliren. Es ist nun nicht zu ermessen, weshalb dieses Recht den Provinzialständen nicht gewährt werden soll, zumal letzere besser und sicherer diese Controle zu üben in der Lage sind, als dies bei der allgemeinen Landesvertretung der Fall ist. Die treugehorsamsten Stände erlauben sich daher Eure Königliche Majestät unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruben,

1. daß das seit 1850 in Beziehung auf das Gymnasium zu Siegdurg inne gehaltene Berfahren wieder rückgängig gemacht und der jährliche Zuschuß von 1253 Thlr. demsfelben wieder vollständig aus der Staatskasse ausgezahlt werde;

2. daß im Anschluß hieran in Zukunft bem Provinzial-Landtag die Ginsicht ber jährlichen Rechnungen über die Verwaltung und die Verwendung des Vergischen Schulfonds gewährt

werbe, fobann

3. daß der Königlichen Regierung aufzugeben sei, einer vom Landtage gewählten Commission die Stats und die Rechnungen so zeitig vorzulegen, damit dieselbe auf dem nächsten Landtage Bericht darüber erstatten könne.

In tieffter Chrfurcht erfterben 2c.

Düffelborf, 4. Dezember 1862.

Nr. 11.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter Rönig! Allergnäbigfter Rönig und Berr!

Euer Königl. Majestät haben in landesväterlicher Huld den zum diesjährigen Provinzial-Landtage einberufenen Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Gesetzes zur Berbesserung des Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein zur Begutachtung vorlegen zu lassen geruht.

Die getreuen Stände, indem sie sich der an sie gestellten Aufgabe pflichtgemäß unterzogen, das Bedürfniß einer Verbesserung anerkannt und demzusolge Euer Majestät gebeten haben, zu besehlen, daß der Entwurf zum Gesetze erhoben werde, haben es sich bei diesem Anlasse vergessenwärtigt, daß in Rücksicht auf die Resorm der Hypothekenversassung im Bereiche des Appellations-Gerichtshoses zu Köln nicht minder ein Bedürsniß vorhanden sei. Sie haben sich erimert, daß bereits auf dem Landtage von 1851 der nämliche Gegenstand zur Sprache gekommen und damals ein darauf bezüglicher, von dem Appellationsgerichtsrathe Reichensperger verfaßter Entwurf in Berathung gezogen und besürwortet worden war.

Zwar ist es ben treuen Ständen nicht minder bekannt geworden, daß seitdem das hohe Justizministerium mit Erledigung der fraglichen Angelegenheit beschäftigt ist. Juzwischen glauben die treugehorsamsten Stände die Gränzen der Besugniß nicht zu überschreiten, wenn sie nach Ablauf von mehr als 11 Jahren, seitdem die Frage zuerst zur Sprache gekommen, gegenwärtig und versanlaßt durch eine neuerdings eingereichte Petition, darauf zurückzusommen und Euer Majestät ganz unterthäniast zu bitten sich erlauben,

daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst befehlen wollen, daß ein Gesetzentwurf zur Reform der Hypothefen-Ginrichtung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln schon dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

In tieffter Chrfurcht ersterben ac. 2c. Duffelborf, den 4. December 1862.

Reform ber Hppothekenverfaffung im Bezirke bes Appellations-Gerichtshofs zu Eblu-

Nr. 12.

Ueberweisung bes Rheinischen Mobitmachungssonds an die Provinzialhülskasse. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Rönig! Allergnädigster Rönig und Herr!

Ener Königliche Majestät haben geruht, in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 15. November den treugehorsamsten Ständen eine den sogenannten Rheinischen Mobilmachungs- Fonds vom Jahre 1815 (Landwehr-Pferdegeldersonds) betreffende Petition zu nochmaliger Berathung zu überweisen und zugleich gestattet, einen anderweitigen Antrag auf lleberweisung des betreffenden Fonds zur centralisirten provinzialständischen Berwaltung zu stellen.

Dieser Allerhöchsten Intention dankbar entsprechend, nahen die treugehorsamsten Stände abermals den Stufen bes Thrones mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Euer Majestät geruhen

gu befehlen :

daß der genannte Landwehr-Pferdegeldersonds der Rheinischen Provinzial = Hülfskasse überwiesen werde, mit der Maßgabe, daß der genannte Fonds abgesondert verwaltet und darüber dem jedesmaligen Provinzial-Landtage Rechnung gelegt werde; daß sodann das Allerhöchst vorbehaltene "besondere Reglement über die Art der Verwaltung, die Mittel der Erhaltung des Fonds resp. über die Theilnahmerechte der einzelnen Kreise" dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

In tieffier Chrfurcht ersterben 2c. Duffelborf, ben 25. November 1862.

Nr. 13.

Kanalverbindung zwischen Rhein, Weser und Elbe. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Schon seit einigen Jahren ist das Project einer Kanalverbindung zwischen dem Rhein und der Weser, so wie der Weser und der Elbe Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, welche die hohe, wirthschaftliche Bedeutung des Kanals für die beiden westlichen Provinzen Preußens, so wie für die Provinzen Sachsen und Brandenburg immer mehr herausgestellt haben.

Die Königliche Staatsregierung hat auch bereits dem Projekte ihre Aufmerksamkeit zugewendet; die zum 16. Provinzial-Landtage versammelten Stände gestatten sich jedoch an Eure

Majeftat die allerunterthänigfte Bitte zu richten:

Eure Majestät wollen in Gnaden geruhen, der Staatsregierung zu befehlen, dem Unsternehmen diejenige Berücksichtigung zuzuwenden, die es der Ausführung immer näher bringen möchte und die es bei der großen Wichtigkeit desselben in ausgedehntem Maße verdient.

In tieffter Chrfurcht erfterben zc. Duffelborf, ben 5. Dezember 1862.

Nr. 14.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter Rönig! Allergnädigfter Rönig und Herr!

Die trengehorsamsten Stände bes 16. Provinzial-Landtages haben in ihrer heutigen Sitzung die ihnen durch das Ober-Präsidium überwiesenen Anträge über Aufnahme von Com-

rheinischen

Aufnahme von Com-

munal- und Brämienftragen auf ben oft-

Bezirts=

munal- und Prämien-Straßen auf die verschiedenen oftrheinischen Bezirksstraßen-Fonds, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, nämlich über

A. im Regierungsbegirf Cobleng:

1. die Wissen = Wildberger = Hitten=Prämienstraße, welche von der Coblenz = Mindener Staatsstraße resp. der Deutz-Gießener Gisenbahn bei Wissen ausgeht, das erzreiche aber sonst arme Wisse Thal durchzieht, den Kreis Waldbroehl berührt, und in die Derschlag-Nothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte mündet.

2. Die Altenfirchen - Flammersfelder Strafe, welche von Altenfirchen ausgeht und bei Schürdt in die Wegerbusch-Flammersfelder Bezirksstrafe einmündet, und so den Weg um mehr

als ein Drittel abfürzt.

B. im Regierungsbezirt Coln:

1. Eine 268 Ruthen lange Strecke ber aus dem Regierungsbezirk Coblenz kommenden Ling-Rottbiger Bezirksstraße, welche erstere im Regierungsbezirk Coln gelegen und den Anschluß

an die Sonnef-Asbach-Flammersfelder Begirfsftrage vermittelt.

2. Die Troisdorf-Mondorfer Communal-Chaussee, welche von der Cöln- Frankfurter Staatsstraße bei Troisdorf, resp. dem Bahnhose der Deutz-Gießener Eisenbahn ausgeht und diese mit dem Mein bei Mondorf in Berbindung setzt, und für die Gemeinden der Bürgermeistereien Siegburg, Sieglar und Lohmar die Communication nach beiden Seiten vermittelt.

C. im Regierungsbezihrt Duffelborf:

1. Die Berden-Kettwiger Straße, welche von den Gemeinden auf dem linken Ruhrufer deshalb angelegt ist, weil die auf dem rechten User liegende Staatsstraße häusig an vielen Stellen der Junndation ausgesetzt ist, und um des schwierigen und bedeutend längeren Umwegs über Belbert überhoben zu sein, wenn man die Städte Düsseldorf, Duisburg, Kaiserswerth und Ratingen von Werden aus erreichen will, und auch um des Uebersetzens über die Ruhr bei Kettwig überhoben zu sein.

2. Die im Ban begriffene Rees-Empeler-Straße, welche eine Fortsetzung der Jsselburg-Empeler Straße bildet, und so erst die Berbindung der Münster-Emmericher Bezirksstraße

mit bem Rhein bei Rees und ben jenfeits beffelben gelegenen Diftricten bilbet.

Die treugehorsamsten Stände bes 16. Rheinischen Provinzial-Landtages fühlen sich ver-

pflichtet, Em. Majeftat Die allerunterthänigfte Bitte vorzulegen :

Die Aufnahme der vorgenannten Straffen auf den betreffenden oftrheinischen Bezirksftraffenfonds Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tieffter Chrfurcht erfterben 2c.

Düffeldorf, ben 2. Dezember 1862.

Nr. 15.

Allerdurchlandtigfter Großmächtigfter Rönig! Allergnädigfter Rönig und herr!

Euer Königlichen Majestät treugehorsamste Stände des 16. rheinischen Landtages haben den bei ihnen vorgebrachten Antrag der Gemeinden Sonsbeck und Winnekendonk, im Kreise Geldern und Moers, um Aufnahme der Communalstraße von Sonsbeck über Winnekendonk nach Kevelaer in die Reihe der Bezirksstraßen des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Dusseld dorf einer sorgfältigen Prüsung unterworfen.

Aufnahme ber Communalstraße bon Sonsbeck über Winnekendond nach Kevelaer unter die Bezirksstraßen. Dieser Straßenzug ist 2880 Ruthen lang beginnt westlich von der Stadt Sonsbeck an der Xanten-Gelberner Bezirksstraße und mündet an dem Bahnhofe bei Kevelaer und auf der Cresfeld-Clever Bezirksstraße.

Die Erefeld - Clever Gifenbahn wird boraussichtlich in den nächsten Tagen dem öffent- lichen Berfehr übergeben, und berselbe ein äußerft lebhafter werben.

Die Straße gemahrt einer Bevölferung von vielen Tausenden der jett höchst besteuerten Bewohner des Kreises Getdern das Mittel, ihre Bodenerzeugnisse nach dem Rheine, an der Maas und an den Bahnhof Kevelaer auf den Markt bringen zu können: so wie ihre Bedürfnisse an Steinkohlen, Kalk, Mergel u. f. w. zu beziehen.

Der gegenwärtige Zustand ber Strafe entspricht nicht mehr ber sehr entwickelten Frequenz und haben die Gemeinden beschloffen, ben bezirtsstraßenmäßigen Ausbau in furzer Zeit zu unternehmen, wenn sich benselben die Aussicht eröffnet, daß diese Straße auf ben Bezirtsstraßen-Fonds übernommen werden würde.

Die treugehorsamsten Stände des 16ten rheinischen Landtags, die Wichtigkeit dieser Straßenverbindung anerkennend, wagen Ew. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen: Die Aufnahme der Straße von Sonsbeck, über Winnekendonk nach Kevelaer, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausdau in die Neihe der Bezirksstraßen Allergnädigst besehlen zu wollen und den betreffenden Gemeinden, welche durch den bisherigen Bau in hohem Grade in Anspruch genommen sind, die beantragte Bauprämie von 3000 Thr. pro Meile huldreichst zu gewähren.

In tieffter Chrfurcht ersterben 2c. Duffelborf, 5. December 1862.

Nr. 16.

Allerburchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnäbigster König und Herr!

Die Gemeinberäthe von Hemmersbach sind bei dem 16. Prov.-Landtage auf Grund der unterthänigst hier beigefügten Berhandlung vom 14. Novbr. d. J. eingesommen, damit eine Prämie von 3 Thlrn. pro Ruthe, Expropriation und Barriere-Errichtung an Allerhöchster Stelle besürwortet werde, weil es den armen Gemeinden Ichendorf-Quadrath, Hemmersdach und Möderath bei ihrer drückenden Lage und den hohen Communal-Abgaben, die 130—140% betragen, ganz unmöglich ist, ohne namhaste Staatsunterstützung den kunstmäßigen Ausban des nur als Communal-Weg I. Klasse gebauten Weges zu vollführen.

In der Erwägung, daß fragliche Berbindung eine sehr frequente ist, indem in der Mitte des Straßenzuges sich die Eisendahn-Station Horrem besindet und dorthin der ganze Verkehr aus der bevölkerten Umgebung, selbst von Bergheim aus mündet und mit dem 1. Januar k. J. sogar eine Postverbindung eingerichtet werden wird, haben die zum 16. Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamsten Stände dem Gesuche zugestimmt und nahen sich Euer Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte, es wollen dieselben Allerhöchst geruhen, Allergnädigst zu besehlen, daß "den Gemeinden Ichendorf-Quadrath, Hemmersbach und Moederath die nothwendige Prämie von 3 Thlr., sowie die Expropriation und Barrieren-Gerechtigkeit bewilligt werde."

In tieffter Chrfurcht erfterben 20.

Düffelborf, 5. December 1862.

Uebernahme ber Ichenborf - Quadrath - Möberather Straße auf ben Bezirksstraßen fonds.



Berhandelt Semmersbach den 14. November 1862.

In der heutigen Sitzung des Gemeinderaths der Special-Gemeinde Hemmersbach wurden auf vorherige Cinladung mittelst Currende unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Nietzard nachstehende Gegenstände in Erwägung gezogen, berathen und beschlossen:

Anlage gur Petition, betr. die Ichendorf-Möberather Strafe.

1) Den Ichendorf-Liblarer Communalmeg I. Rlaffe betreffend. Rachdem die Gemeinde hemmersbach ben eben bezeichneten Weg burch ihre Gemeinde in ben Jahren 1854/55 als Communalweg I. Claffe in einer Kronenbreite von 20 Juh, einer ebenen Grabenbreite von 31/2 Huß, einer Kiesstärke von 9 Zoll auf eine Breite von 12 Juß und 4 Juß Banketten zu beiben Seiten ausgebaut, hat fich bis jest bas Beburfniß herausgestellt, bag biefer Weg in feiner Lage bem öffentlichen Berkehre nicht mehr genugt, obgleich von Seiten ber Gemeinde berfelbe bis jett stets unterhalten worden ift. Dieser Beg hat in ber Gemeinde Ichendorf-Quadrath eine Länge von 137 Ruthen in ber Gemeinde Semmersbach 1192 und in ber Gemeinde Möberath eine Range von 832 Ruthen. Er verbindet bie Coln-Jülicher Staatsftraße ju Ichendorf mit ber Coln-Dürener Begirföstraße gu Möderath und die Reuß-Lechenicher Begirföstraße burch ben Communalmea I. Rlaffe von Sorrem nach Sinborf im letteren Orte, und läuft mit der Reuß-Lechenicher Begirfsftraße fast parallell. Derselbe gemährt einer Bevölkerung von vielen Tausenben bas Mittel, bie Bobenerzeugnisse nach Umftänden am Rhein zu verwerthen, theils durch die Rheinische Sisenbahn zu horrem und ben Bedarf an Steinkohlen, Ralf, Steinen, Solz 2c. durch bie Gifenbahn zu Sorrem herbeizuschaffen, in Sorrem und Umgegend selbst Dachziegeln, Drainirröhren, Braunkohlen, Torf und Ralk zu holen; ferner an dem Erftflusse aus dem benachbarten Landkreise Coln und entfernten Gemeinden des Kreises Bergheim Seu abzufahren. Alles bewegt fich nach ber Eisenbahn-Station Sorrem, ber Berkehr ift baburch ein außerst lebhafter. Durch bie ftarke Frequenz entspricht der jegige Bustand nicht mehr ben Anforderungen und ist die Gemeinde bereit. Diesen Communalmeg gum bezirksftragenmäßigen Umbau zu bewerkftelligen, wenn ibr aus bem Bezirksftraßenfonds pro laufende Ruthe ein Zuschuß von 3 Thir, bewilligt werden könne und ihr die Garantie der demnächstigen Uebernahme als Bezirksstraße zu Theil werde. Da der Weg, um ihn als Bezirksstraße auszubauen, eine Erbreiterung von 4 Fuß, eine neue Riesstärke von 9 Boll und eine Baumpflanzung erfordert, werden fich die Kosten approximativ wie folgt herausstellen :

a, Grundentschäbigung: 2161 Ruthen × 4 Fuß = 720 /3 Ruthen à 12/3 Thir. = Thir. 1200 Sg. 16 Pf. 8 b, Steinbahn:

2161 Schachtruthen Kies zu fördern und anzufahren à 2½ Thlr. = Thlr. 5905 "— "— 2161 Schachtruthen Kies einzubauen und zu planiren à 4 Sgr. = Thlr. 288 " 4 "— 2161 laufende Ruthen Gräben und die Bankette zu requliren à 6 Sgr. = Thlr. 432 " 6 "—

c, Baumpflanzung:

2161 Stück Ahorn, Ebereschen, Linden oder Kirschenpflanzen zu pflanzen incl. Beschaffung berselben, Bedornung und Arbeitslohn à 5 Sgr. = Thr. 360 ,, 5 ,, —

Summa Thir. 8186 " 1 " 8

Die genannten 3 Gemeinden Quadrath-Jchendorf, Hemmersbach und Möderath gehören, wie bekannt, zu den ärmsten der Rheinprovinz und sind, da sie andere Wege zu unterhalten und für andere Bedürsnisse Sorge tragen müssen, wirklich nicht in der Lage, diesen Weg serner zu unterhalten. Die Gemeinde Hemmersbach besitzt kein Communal-Vermögen, muß ihre Bedürsnisse nur durch Umlage erzielen, hat von dem Ausbau des quäst. Weges noch eine Schuld von 1120 Thr. zu 4% und eine andere von 400 Thr. zu 5% zu verzinsen, und ist genöthigt, ein neues Pfarrhaus zu dauen. Die Communalsteuern in der Gemeinde Hemmersbach betragen 130% und ist auch nicht abzusehen, wenn dieselben sich vermindern werden. Was die Gemeinde Möderath betrifft, so hat dieselbe ebenfalls, mit Ausnahme einer kleinen schlechten Haide, kein Communalsvermögen,

zahlt an Communalsteuern 140%, besitzt eine Schulbenlast von 1400 Thlr., bezieht einen Staatszuschuß von 120 Thlr. jährlich zum Gehalt ber Lehrerinn und einen solchen von 80 Thlr. zum Gehalt bes Lehrers. Alle drei Gemeinden bestehen, mit Ausnahme einiger wenigen mittelmäßigen Ackersleute nur aus geringen und ganz armen Tagelöhnern, von welchen Letteren sogar viele wegen Mangel an Arbeit in der Gemeinde selbst auswärts ihre Beschäftigung suchen müssen. Außerdem, daß der quäst. Beg von täglichen und regelmäßigen Omnibussahrten zwischen Bergheim und der Station Horrem frequentirt wird, soll auch noch mit dem 1. Januar f. Is. ab eine Bostverbindung zwischen Kerpen und Bergheim mit der Station Horrem eingerichtet werden.

Aus diesen Gründen und da der quäst. Communalweg lediglich nur von fremdem Fuhrwerk und für den allgemein öffentlichen Berkehr frequentirt wird und dient, glaubt der Gemeinderath seine Ditte wohl nicht für unbegründet und unbillig zu halten und bittet hiermit die höhere Behörde, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß entweder aus Staatssonds ober aus dem quäst. Bezirksstraßensonds der Gemeinde der beantragte Zuschuß bewilligt werde, ist dann bereit, sofort diesen Weg als Bezirksstraße auszubauen.

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Gemeinderath:

(gez.) Hugo Graf Beiffel von Cymnich. P. Schmit. J. P. Schlicum. Jos. Berg. G. Ripp. Johann Hahn. Th. Hech. Math. Durft. B. Niegard.

Nr. 17.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Der sechszehnte Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner diesjährigen Diät die Aufnahme der Düren-Wollersheimer Prämienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen zu befürworten beschlossen.

Diese Straße, welche eine Gesammtlänge von 5597 Ruthen hat, verbindet die Bürgermeistereien Düren, Stockheim, Drove, Niedeggen und Wollersheim, Kreises Düren, mit der Kreisstadt Düren und der Düren-Gemünder Bezirksstraße und hat dadurch, daß dieselbe diesem gebirgigen Theile des Kreises den inneren und durchgehenden Berkehr vermittelt, eine besondere Bedeutung für die ganze Gegend.

Die treugehorsamsten Stände wagen es daher, Guer Königlichen Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte vorzulegen,

die Aufnahme dieser Straße in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Nachen Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tieffier Chrfurcht ersterben 2c. Duffelborf, den 5. Dezember 1862.

Nr. 18.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät treugehorsamste Stände des 16. rheinischen Prov.-Landtages haben den bei ihnen eingebrachten Antrag:

Aufnahme der Düren-Wollersheimer Straße in die Reihe ber Begirksftraßen.

Aufnahme der Echternacher- Brück-Wallendorfer Prämienstraße unter die Bezirksstraßen. um Aufnahme ber Prämienstraße von Echternacher Brücke über Wallendorf in die Reihe ber Bezirksstraßen

einer forgfältigen Prüfung unterworfen.

Diese 4605 Ruthen lange Strecke bilbet den wichtigsten Communicationsweg auf preußischer Seite längs des Luxemburger Großherzogthums und ist die einzig ausgebaute directe Berbindung der Städte Echternach und Diekirch und leistet dem landwirthschaftlichen, sowie sonstigen öffentlichen Berkehre außerordentliche Dienste.

Auch hat sich die großherzogliche Regierung beim Anschlusse Luxemburgs an den Boll-

Berein den Ausbau diefer Strede auf Preugischem Gebiete ausbedungen.

Durch die Anlage ber Trier-Luxemburger Gisenbahn über Diefirch hat sich die Frequenz dieser Straße der Art vermehrt, daß die betreffenden mittellosen Gemeinden die Unterhaltungskosien ferner nicht mehr zu bestreiten vermögen.

Die treugehorsamsten Stände des 16. rheinischen Prov. Landtages, die Wichtigkeit dieser Straße erkennend, unterbreiten Euer Königlichen Majestät daher die allerunterthänigste Bitte:

die Aufnahme ber Prämienstraße von Echternacher Brücke, nach deren bezirksstraßens mäßigem Ausbau, in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier Allers gnädigst besehlen zu wollen.

In tieffter Chrfurcht erfterben ac.

Düffeldorf, den 5. Dezember 1862.